

**Landesbank Baden-Württemberg**  
(Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland)  
(die "Emittentin")

## **Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von Derivativen Schuldverschreibungen bezogen auf Fonds**

Dieser Basisprospekt (der "Basisprospekt") über ein Angebotsprogramm zur Emission von derivativen Schuldverschreibungen vom 27. Juli 2022 (das "Angebotsprogramm") wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde im Sinne der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "PVO") in der Bundesrepublik Deutschland gebilligt. Die BaFin billigt diesen Basisprospekt ausschließlich auf Grund der Übereinstimmung mit den durch die PVO vorgegebenen Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz. Die Billigung darf nicht als Befürwortung der Emittentin und als Bestätigung der Qualität der Schuldverschreibungen – wie in diesem Basisprospekt beschriebenen – verstanden werden. Anleger sollten eine eigene Bewertung der Eignung einer Anlage in die Schuldverschreibungen treffen.

Die Emittentin hat bei der BaFin beantragt, der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) und der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) in Luxemburg eine Billigungsbescheinigung, wonach dieser Basisprospekt gemäß der PVO erstellt wurde, auszustellen und zusammen mit einer elektronischen Kopie des Basisprospekts an die vorgenannten Behörden zum Zwecke der Notifizierung zu übermitteln.

# Inhaltsverzeichnis

|   |          |
|---|----------|
| <b>Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms .....</b>  | <b>6</b> |
| A. Inhalt des Angebotsprogramms .....   | 6        |
| B. Überblick zur Emittentin und Begriffsbezeichnungen hinsichtlich der Emittentin .....                                   | 6        |
| C. Überblick zu den in diesem Basisprospekt beschriebenen Schuldverschreibungen .....                                     | 6        |
| D. Weitere Informationen zu den Schuldverschreibungen, zum Vertrieb und zum Handel .....                                  | 7        |
| E. Informationen zu diesem Basisprospekt .....  | 8        |
| <b>Risikofaktoren.....</b>  | <b>9</b> |
| A. Risikofaktoren betreffend die Emittentin .....   | 9        |
| I. Risiken, die aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin resultieren .....   | 9        |
| 1. Adressenausfallrisiken .....   | 9        |
| 2. Marktpreisrisiken .....  | 10       |
| 3. Liquiditätsrisiken .....   | 11       |
| 4. Operationelle Risiken .....  | 12       |
| 5. Developmentrisiken .....   | 13       |
| 6. Immobilienrisiken .....  | 14       |
| 7. Beteiligungsrisiken .....  | 14       |
| II. Risiken im Zusammenhang mit Änderungen der regulatorischen Vorgaben bzw. Rahmenbedingungen .....                      | 15       |
| 1. Risiken im Zusammenhang mit Änderungen der regulatorischen Eigenmittelanforderungen und Liquiditätsanforderungen ..... | 15       |
| 2. Risiken im Zusammenhang mit zukünftigen Stresstests der EZB .....  | 16       |
| 3. Risiken im Zusammenhang mit weiteren regulatorischen Vorgaben .....  | 16       |
| III. Weitere wesentliche Risiken .....  | 17       |
| 1. Risiko einer Herabstufung des Ratings .....  | 17       |
| 2. Reputationsrisiken .....   | 18       |
| 3. Geschäftsrisiko .....  | 18       |
| 4. Modellrisiken .....  | 18       |
| B. Risikofaktoren betreffend die Schuldverschreibungen .....  | 19       |
| I. Risiken, die sich aus der Art der Schuldverschreibungen ergeben .....  | 19       |
| 1. Risiken in der Insolvenz der Emittentin oder bei Abwicklungsmaßnahmen .....  | 19       |
| 2. Keine gesetzliche Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung .....   | 21       |
| II. Risiken, die sich aus der Struktur und den Bedingungen der Schuldverschreibungen ergeben .....                        | 21       |
| 1. Risiken betreffend die derivative Struktur der Schuldverschreibungen bezogen auf Fonds .....                           | 21       |
| Anleger sind dem Risiko eines fallenden Fondsanteils-Kurses ausgesetzt .....  | 21       |
| PT Fonds.1: Spezifische Risiken betreffend Fonds-Anleihen .....   | 21       |
| PT Fonds.2: Spezifische Risiken betreffend Easy-Fonds-Anleihen .....  | 21       |
| 2. Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin und Wiederanlagerisiko .....                        | 22       |
| 3. Risiken durch Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle .....   | 22       |
| 4. Risiken einer physischen Lieferung von Fondsanteilen .....   | 23       |
| 5. Risiken bei Schuldverschreibungen mit Nachhaltigkeitsmerkmalen .....   | 24       |
| 6. Fremdwährungsrisiko .....  | 24       |
| 7. Risiken aufgrund Berichtigungen der Emissionsbedingungen .....   | 25       |
| 8. Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Anleger .....  | 25       |
| 9. Risiken durch Mehrheitsbeschlüsse in Gläubigerversammlungen und Handlungen eines gemeinsamen Vertreters .....          | 25       |

|       |   |           |
|-------|---|-----------|
| III.  | Risiken, die sich aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen ergeben.....                       | 26        |
| 1.    | Kursänderungsrisiko.....  | 26        |
| 2.    | Liquiditätsrisiko.....  | 27        |
| 3.    | Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren .....   | 27        |
| 4.    | Risiko der Ertragsminderung durch Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten.....                                  | 28        |
| 5.    | Steuerliche Auswirkungen der Anlage .....   | 28        |
| 6.    | Risiken im Zusammenhang mit einer Festlegung bestimmter Ausstattungsmerkmale vor Emission.....                                | 29        |
| 7.    | Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produktrating .....                                      | 29        |
| IV.   | Risiken betreffend die Basiswerte der Schuldverschreibungen .....   | 29        |
| 1.    | Risiken in Bezug auf Fondsanteile.....  | 29        |
| 2.    | Risiko bei Marktstörungen bzw. bei bestimmten Ereignissen in Bezug auf die Fondsanteile .....                                 | 32        |
| 3.    | Informationen bezüglich der Fondsanteile .....  | 32        |
| 4.    | Risiken aus Absicherungsgeschäften .....  | 32        |
| 5.    | Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf Fondsanteile.....   | 33        |
|       | <b>Allgemeine Informationen .....</b>   | <b>34</b> |
| A.    | Verantwortliche Personen .....  | 34        |
| B.    | Veröffentlichungen.....   | 34        |
| C.    | Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen ..... | 34        |
| D.    | Hinweise zu dem Basisprospekt .....   | 35        |
| E.    | Gründe für das Angebot .....  | 36        |
| F.    | Schuldverschreibungen mit Nachhaltigkeitsmerkmalen.....   | 36        |
|       | <b>Landesbank Baden-Württemberg .....</b>   | <b>38</b> |
| A.    | Informationen über die Landesbank Baden-Württemberg .....   | 38        |
| I.    | Firma, Sitz und Gründung .....  | 38        |
| II.   | Träger .....  | 38        |
| III.  | Handelsregister, LEI .....  | 39        |
| IV.   | Sitze.....  | 39        |
| B.    | Organisationsstruktur und Geschäftsüberblick .....  | 39        |
| I.    | Struktur und Geschäftstätigkeit des LBBW-Konzerns.....  | 39        |
| II.   | Geschäftsmodell des LBBW-Konzerns .....   | 40        |
| III.  | Trendinformationen .....  | 42        |
| C.    | Organe und Interessenkonflikte .....  | 43        |
| I.    | Organe.....   | 43        |
| II.   | Interessenkonflikte.....  | 47        |
| D.    | Beiräte der Landesbank Baden-Württemberg/BW-Bank .....  | 47        |
| E.    | Finanzinformationen .....   | 47        |
| I.    | Historische Finanzinformationen .....   | 47        |
| II.   | Rechnungslegungsstandards.....  | 48        |
| III.  | Geschäftsjahr .....   | 48        |
| IV.   | Abschlussprüfer.....  | 48        |
| V.    | Die Bilanz und Kenngrößen des LBBW-Konzerns im Überblick.....   | 49        |
| VI.   | Entwicklung der Vermögenslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2021 .....   | 49        |
| VII.  | Entwicklung der Ertragslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2021 .....   | 49        |
| VIII. | Gerichts- und Schiedsverfahren.....   | 49        |

|  |  |           |
|--|--|-----------|
| IX.  | Wesentliche Veränderungen in der Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns und in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin ..... | 50        |
| X.   | Eigenmittelanforderungen .....   | 50        |
| F.   | Wesentliche Verträge .....   | 50        |
| G.   | Rating .....   | 50        |
| H.   | Informationen Dritter.....   | 52        |
| <b>Grundlegende Beschreibung der Schuldverschreibungen .....</b>                         |  | <b>53</b> |
| A.   | Anwendbares Recht .....  | 53        |
| B.   | Form und Verwahrung.....   | 53        |
| C.   | Währung .....  | 53        |
| D.   | Status .....   | 53        |
| I.   | Begebung als unbesicherte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten .....   | 53        |
| II.  | Rangfolge und Behandlung der Schuldverschreibungen bei einer Abwicklung der Emittentin.....  | 54        |
| E.   | Anpassungsrechte der Emittentin bei Anpassungsereignissen in Bezug auf Fonds; Marktstörungen.....  | 55        |
| F.   | Außerordentliche Kündigungsrechte .....  | 55        |
| G.   | Kündigungsverfahren .....  | 56        |
| H.   | Zahlungsverfahren.....   | 56        |
| I.   | Verfahren bei einer Lieferung von Fondsanteilen (Physische Lieferung) .....  | 56        |
| J.   | Rückkauf.....  | 56        |
| K.   | Verjährung .....   | 57        |
| L.   | Ermächtigungsgrundlage .....   | 57        |
| M.   | Gläubigerversammlung .....   | 57        |
| I.   | Überblick zum SchVG .....  | 57        |
| II.  | Änderungsgegenstände nach dem SchVG .....  | 57        |
| III.   | Relevante Mehrheiten nach dem SchVG .....  | 58        |
| IV.  | Verfahren nach dem SchVG .....   | 58        |
| V.   | Gemeinsamer Vertreter .....  | 58        |
| N.   | Relevante Kurse bzw. Stände der Fondsanteile .....   | 59        |
| O.   | Berechnungsstelle .....  | 59        |
| <b>Funktionsweise der Schuldverschreibungen.....</b>                                     |  | <b>60</b> |
|  | PT Fonds.1: Fonds-Anleihe .....  | 60        |
|  | PT Fonds.2: Easy-Fonds-Anleihe .....   | 61        |
| <b>Einzelheiten zum Angebot und zur Börsenzulassung, zusätzliche Informationen .....</b> |  | <b>62</b> |
| A.   | Angebot der Schuldverschreibungen und Börsenzulassung .....  | 62        |
| I.   | Emissionskurs und Verkaufspreis .....  | 62        |
| II.  | Beantragung der Zulassung zum Handel.....  | 62        |
| III.   | Sekundärmarktkurse und Börsenhandel .....  | 62        |
| IV.  | Platzierung.....   | 62        |
| V.   | Andere Angaben zum Angebot der Schuldverschreibungen .....   | 63        |
| VI.  | Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt sind .....     | 63        |
| B.   | Zusätzliche Informationen .....  | 64        |
| I.   | Sachverständige .....  | 64        |
| II.  | Informationsquellen .....  | 64        |
| III.   | Informationen nach Emission .....  | 64        |
| <b>Verkaufsbeschränkungen und Hinweis zur Besteuerung .....</b>                          |  | <b>65</b> |
| A.   | Verkaufsbeschränkungen.....  | 65        |
| I.   | Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums .....  | 65        |
| II.  | Vereinigte Staaten von Amerika .....   | 66        |

|  |            |
|--|------------|
| III. Vereinigtes Königreich.....   | 66         |
| B. Hinweis betreffend die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen.....  | 67         |
| <b>Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen .....</b>   | <b>68</b>  |
| A. Allgemeine Emissionsbedingungen .....   | 69         |
| I. [Allgemeine Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen in Form einer Wertpapierurkunde .....                                    | 69         |
| II. [Allgemeine Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen in Form eines Zentralregisterwertpapiers.....                           | 79         |
| B. Besondere Emissionsbedingungen.....   | 89         |
| I. [Besondere Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen auf einen Fonds (gültig für PT Fonds.1 bis PT Fonds.2) .....              | 89         |
| II. [Besondere Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen auf einen ETF (gültig PT Fonds.1 bis PT Fonds.2) .....                   | 99         |
| <b>Formular der Endgültigen Bedingungen .....</b>  | <b>110</b> |
| Einleitung.....  | 111        |
| I. Informationen zur Emission .....  | 112        |
| [1. Zeichnung, Emissionstag, Emissionskurs und Verkaufspreis.....  | 112        |
| [1. Emissionstag, Erwerb, Emissionskurs und Verkaufspreis .....  | 112        |
| 2. Lieferung der Schuldverschreibungen.....  | 112        |
| 3. Zulassung zum Handel und Handelsregeln [und Market-Making] .....  | 113        |
| 4. Informationen zu den Fondsanteilen .....  | 113        |
| 5. Informationen [zum Rating der Schuldverschreibungen und] nach Emission.....   | 113        |
| 6. Interessen und Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind ..... | 114        |
| 7. Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen .....   | 114        |
| [[•.] Sonstige Verkaufsbeschränkungen.....   | 114        |
| II. Allgemeine Emissionsbedingungen .....  | 115        |
| III. Besondere Emissionsbedingungen.....   | 116        |
| [Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung) .....   | 117        |
| <b>Liste der mittels Verweis einbezogenen Angaben.....</b>   | <b>118</b> |
| <b>Abschlussseite .....</b>  | <b>S-1</b> |

## Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

### A Inhalt des Angebotsprogramms

Auf der Grundlage des Angebotsprogramms zur Emission von Derivativen Schuldverschreibungen bezogen auf Fonds begibt die Landesbank Baden-Württemberg derivative Schuldverschreibungen bezogen auf Fonds (im Folgenden "**Schuldverschreibungen**" genannt).

### B. Überblick zur Emittentin und Begriffsbezeichnungen hinsichtlich der Emittentin

Die Emittentin ist eine mittelständische Universalbank und bietet Bankgeschäfte in den Kundensegmenten Private Kunden/Sparkassen, Unternehmenskunden, Immobilien/Projektfinanzierungen sowie im Kapitalmarktgeschäft an. Die Landesbank Baden-Württemberg ist die Sparkassenzentralbank für die Sparkassen in den Kernmärkten Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen. Weitere Informationen zur Emittentin sind im Abschnitt "Landesbank Baden-Württemberg" auf Seite 38 ff. aufgeführt.

Die Begriffe "**Emittentin**" und "**Landesbank Baden-Württemberg**" bezeichnen die Landesbank Baden-Württemberg und die Begriffe "**LBBW-Konzern**" und "**LBBW**" die Landesbank Baden-Württemberg einschließlich ihrer konsolidierten Beteiligungen (dabei handelt es sich um diejenigen Tochtergesellschaften, Kapitalbeteiligungen und verbundenen Unternehmen, die im Konzernabschluss der LBBW aufgeführt sind).

### C. Überblick zu den in diesem Basisprospekt beschriebenen Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen beziehen sich auf einen Fonds und sehen eine derivative Rückzahlung vor. Das bedeutet: Zahlungen auf die Schuldverschreibungen hängen vom Wert eines Fonds ab.

Die Schuldverschreibungen unterscheiden sich in ihrer Funktionsweise (jeweils ein "**Produkttyp**" bzw. "**PT**"). Jeder Produkttyp wird zur besseren Identifizierung mit einer Nummerierung versehen, welche in Klammern hinter dem Namen des Produkttyps zu finden ist. Die folgenden Produkttypen sind in diesem Basisprospekt beschrieben:

I. Schuldverschreibungen auf eine Aktie:

- PT Fonds.1: Fonds-Anleihe
- PT Fonds.2: Easy-Fonds-Anleihe

Die Produkttypen sehen eine feste Verzinsung unabhängig vom Fonds vor.

Bei Produkttypen mit einer derivativen Rückzahlung kann entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung eines bestimmten Gegenstands statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Gegenstand einer physischen Lieferung ist:

- ein Fondsanteil, der auch ein sog. Exchange Traded Fund ("**ETF**") sein kann.

Die Rückzahlung kann zu einem Betrag bzw. Wert erfolgen, der unter dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen liegt. Bei den Produkttypen ist ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals möglich.

Eine weiterführende Beschreibung der Funktionsweise der verschiedenen Produkttypen befindet sich im Abschnitt "Funktionsweise der Schuldverschreibungen" auf Seite 60 ff. Es wird dringend empfohlen, zugleich die Risikofaktoren im Abschnitt "Risikofaktoren" auf Seite 9 ff. betreffend die Emittentin und die Schuldverschreibungen vertieft zu lesen. Diese Informationen ersetzen nicht die einzelfallbezogene Beratung durch die Hausbank sowie durch Rechts-, Unternehmens- und Steuerberater, um die Folgen einer Anlage in die Schuldverschreibungen im Hinblick auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen Anlegers beurteilen zu können.

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist für Anleger, die nicht über ausreichende Kenntnisse im Finanzbereich verfügen, möglicherweise nicht geeignet. Anleger sollten abwägen, ob eine Investition in die Schuldverschreibungen vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Umstände für sie geeignet ist. Eine Investition in die Schuldverschreibungen erfordert die genaue Kenntnis der Funktionsweise der Schuldverschreibungen. Anleger sollten Erfahrung mit einer Anlage bezogen auf Fondsanteile haben und die damit verbundenen Risiken kennen.

Anleger sollten bei der Entscheidung über einen Erwerb von Schuldverschreibungen zunächst ihre jeweilige finanzielle Situation und ihre Anlageziele berücksichtigen.

Keine Person sollte die Schuldverschreibungen erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Schuldverschreibungen zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Anleger sollten die Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in Schuldverschreibungen und die Eignung solcher Schuldverschreibungen angesichts ihrer persönlichen Umstände mit ihren eigenen Finanz-, Steuer- und Rechtsberatern erörtern. Anleger sollten zudem berücksichtigen, dass eine steigende oder dauerhaft hohe Inflation erhebliche Auswirkungen auf die reale Rendite einer derivativen Schuldverschreibung haben kann. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger die reale Rendite einer Schuldverschreibung. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite null oder sogar negativ.

Weiterhin verbiefen die Schuldverschreibungen keine direkten Ansprüche bezüglich des Basiswerts oder des Emittenten des Basiswerts.

Im Fall von Schuldverschreibungen mit Nachhaltigkeitsmerkmalen im Sinne des Regelwerks zur Klassifizierung von Zertifikaten und strukturierten Anleihen unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten der LBBW (das "**LBBW Nachhaltigkeitsregelwerk**", siehe Allgemeine Informationen – F. Schuldverschreibungen mit Nachhaltigkeitsmerkmalen) sollten Anleger beachten, dass sich durch eine solche Zuordnung von Nachhaltigkeitsmerkmalen für den Anleger kein geringeres Verlustrisiko ergibt, als wenn solche Nachhaltigkeitsmerkmale nicht vorliegen würden.

#### **D. Weitere Informationen zu den Schuldverschreibungen, zum Vertrieb und zum Handel**

Die Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB dar. Sie werden als Wertpapierurkunde oder Zentralregisterwertpapier nach dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("**eWpG**") verbrieft. Einzelurkunden bzw. Einzeleintragungen in das Zentrale Register gibt es nicht. Zum Erwerb benötigen Anleger ein Wertpapierdepot bei einer Bank.

Weiterführende grundlegende Informationen zu Schuldverschreibungen befinden sich im Abschnitt "Grundlegende Beschreibung der Schuldverschreibungen" auf Seite 53 ff.

Es ist ein Vertrieb der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland, sowie – in Einzelfällen – in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg an Kleinanleger und qualifizierte Anleger im Sinne der PVO vorgesehen.

Die Schuldverschreibungen können an einem regulierten Markt einer deutschen, österreichischen oder luxemburgischen Börse notiert oder in den Freiverkehr einer deutschen Börse bzw. einem

vergleichbaren Marktsegment einer österreichischen oder luxemburgischen Börse eingeführt werden. Es kann aber auch gänzlich von einer Börsennotierung bzw. einem Börsenhandel abgesehen werden.

Weiterführende Informationen zum Angebot und Handel der Schuldverschreibungen befinden sich im Abschnitt "Einzelheiten zum Angebot und zur Börsenzulassung, zusätzliche Informationen" auf Seite 62 ff.

## **E. Informationen zu diesem Basisprospekt**

Die Emittentin beabsichtigt, die Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg öffentlich zum Kauf anzubieten und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu beantragen. Zu diesem Zweck hat die Emittentin diesen Basisprospekt erstellt und veröffentlicht.

Dieser Basisprospekt enthält Angaben, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden. Eine Liste, die angibt, wo die mittels Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich im Abschnitt "Liste der mittels Verweis einbezogenen Angaben" auf Seite 118 f. Dieser Basisprospekt ist ferner im Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen.

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Emissionsbedingungen, die in dem Basisprospekt enthalten sind, sind aufgeteilt in allgemeine Bedingungen (die "**Allgemeinen Emissionsbedingungen**") sowie in spezifische Produktbedingungen (die "**Besonderen Emissionsbedingungen**"). Die Besonderen Emissionsbedingungen betreffen die unterschiedlichen Arten von Fonds und enthalten die verbindlichen Regelungen für jeden der betreffenden Produkttypen. Es gibt die folgenden Varianten:

- die Besonderen Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen auf einen Fonds;
- die Besonderen Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen auf einen ETF.

Die Allgemeinen Emissionsbedingungen und die Besonderen Emissionsbedingungen werden zusammen als "**Emissionsbedingungen**" bezeichnet. Die jeweils anwendbaren Emissionsbedingungen für die Schuldverschreibungen befinden sich im Abschnitt "Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen" auf Seite 68 ff.

Bestimmte Angaben zu den Schuldverschreibungen (einschließlich der Emissionsbedingungen mit allen verbindlichen Produktdaten), die in diesem Basisprospekt als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen im Sinne des Artikel 8 Abs. 4 PVO (jeweils "**Endgültige Bedingungen**") zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen einer Emission sind im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen zu lesen. Das Formular der Endgültigen Bedingungen ist im Abschnitt "Formular der Endgültigen Bedingungen" auf Seite 110 ff. enthalten. Den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wird eine Zusammenfassung über die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Bedingungen des Angebots beigefügt.

## Risikofaktoren

Der Erwerb von unter dem Angebotsprogramm emittierten Schuldverschreibungen ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die folgenden Ausführungen weisen lediglich auf Risiken hin, die (i) die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern nachzukommen (Darstellung der Risiken unter "A. Risikofaktoren betreffend die Emittentin") bzw. (ii) für die Bewertung der Kapitalverlust- und Marktwert Risiken der Schuldverschreibungen von wesentlicher Bedeutung sind (Darstellung der Risiken unter "B. Risikofaktoren betreffend die Schuldverschreibungen").

Die hier dargestellten Risiken können auch kumulativ eintreten und sich dadurch gegenseitig verstärken.

**Anleger, die in Schuldverschreibungen investieren, können ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.**

### A. Risikofaktoren betreffend die Emittentin

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken in Hinblick auf die Emittentin auf Konzernebene beschrieben, welche die Fähigkeit der Landesbank Baden-Württemberg zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin der Schuldverschreibungen betreffen.

Die Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Beschaffenheit in Kategorien (Abschnitte I. bis III.) unterteilt, wobei je Kategorie die wesentlichsten Risiken an erster Stelle genannt werden. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte durch die Emittentin auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen auf die Bedienung der Schuldverschreibungen.

Anleger sollten bei der Entscheidung über den Erwerb von Wertpapieren der Landesbank Baden-Württemberg neben den übrigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen und Risikofaktoren die nachfolgenden spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren beachten.

### I. Risiken, die aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin resultieren

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen Risiken, die aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin resultieren, dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie werden an erster Stelle dargestellt. Dies sind die "Adressenausfallrisiken", "Marktpreisrisiken", "Liquiditätsrisiken" und "Operationelle Risiken".

#### 1. Adressenausfallrisiken

Der LBBW-Konzern unterliegt Adressenausfallrisiken.

Mit dem Begriff Adressenausfallrisiko wird das Verlustpotential bezeichnet, das daraus resultiert, dass Geschäftspartner nicht mehr in der Lage sind, ihren vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Adressenausfallrisiken können sowohl über direkte Vertragsbeziehungen (wie z.B. Kreditgewährung, Kauf eines Wertpapiers), als auch indirekt z.B. über Absicherungsverpflichtungen (insb. Garantiegewährung, Verkauf von Absicherung über ein Kreditderivat) entstehen.

Negative Entwicklungen im wirtschaftlichen Umfeld der Kunden bzw. der Kontrahenten, Wettbewerbseinflüsse sowie Fehler in der Unternehmensführung können die Ausfallwahrscheinlichkeit der Kunden bzw. Kontrahenten und damit die Adressenausfallrisiken des LBBW-Konzerns erhöhen.

Nachfolgend sind mögliche Szenarien beschrieben, die sich über eine Zunahme der Adressenausfallrisiken nachteilig auf die Risikosituation und damit auf die Solvenz des LBBW-Konzerns auswirken können:

- Staaten-, Finanz- und Konjunkturkrisen können zu Verlusten innerhalb des national und international ausgerichteten Geschäfts des LBBW-Konzerns führen.
- Branchenkrisen erhöhen die Ausfallrisiken der in dieser Branche aktiven Unternehmen sowie zusätzlich deren Zulieferbetriebe. Größere Verluste können entstehen, wenn Krisen in einer oder mehreren Branchen auftreten, in denen der LBBW-Konzern stark investiert ist (wie z.B. die Automobilbranche und die gewerbliche Immobilienwirtschaft).
- Durch kundenspezifische Faktoren, z.B. durch Fehler in der Unternehmensführung, bedingter Verfall der Kreditwürdigkeit (Bonitätsverfall) von besonders großen Kreditnehmern (Konzentrationsrisiko).
- Durch die wirtschaftliche Abhängigkeit zum Kernmarkt Baden-Württemberg kann auch das Retailsegment (Privat- und kleinere Gewerbekunden) die Solvenz des LBBW-Konzerns beeinflussen.

Die LBBW geht davon aus, dass Pandemien, Epidemien, Ausbrüche von Infektionskrankheiten oder andere schwerwiegende Bedenken bezüglich der öffentlichen Gesundheit, wie etwa der erstmals im Dezember 2019 festgestellte Ausbruch von SARS-CoV-2 und die damit verbundene Krankheit ("Covid-19"), kombiniert mit sämtlichen Maßnahmen zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung, wie z.B. Reisebeschränkungen, Quarantänemaßnahmen oder die längerfristige Schließung von Arbeitsstätten erhebliche negative Auswirkungen auf die Weltwirtschaft sowie die deutsche Wirtschaft haben können. Bedingt durch die Corona-Pandemie kam es im Laufe des Geschäftsjahres 2021 in einzelnen Branchen zu Portfolioverschlechterungen. Die negativen Einflüsse auf das Wirtschaftswachstum sowie die aktuell vorherrschenden Marktunsicherheiten könnten zu einem weiter erhöhten Adressenausfallrisiko führen.

Kriegerische Auseinandersetzungen wie die Russland-Ukraine-Krise haben Auswirkungen auf viele Wirtschaftsbereiche und damit auch auf die Kunden bzw. Kontrahenten des LBBW-Konzerns. Dadurch kann es zu einer Erhöhung des Adressenausfallrisikos kommen.

Ein Wertverfall von Sicherheiten in Kombination mit erhöhten Ausfallwahrscheinlichkeiten kann zu besonders schwerwiegenden Verlusten beim LBBW-Konzern führen, insbesondere im Fall von zur Besicherung herangezogenen Wertpapieren oder Immobilien, wobei insbesondere eine Immobilienkrise in Deutschland eine große Auswirkung auf den LBBW-Konzern hätte.

## 2. Marktpreisrisiken

Der LBBW-Konzern unterliegt Marktrisiken. Das Marktpreisrisiko umfasst mögliche Portfoliowertverluste im Handels- und Anlagebuch inklusive des Pensionsfonds und der Pensionsverpflichtungen, die durch Veränderung von Marktpreisen, wie beispielsweise Zinssätzen und Credit Spreads (bonitätsabhängige Komponente, Differenz zwischen risikolosem Referenzzins und risikobehaftetem Zinssatz), Devisen-, Rohwaren-, Edelmetall- und Aktienkursen oder preisbeeinflussenden Parametern wie Volatilitäten (Maß für die Schwankung von Preisen oder Parametern) oder Korrelationen (Beziehung oder Zusammenhang von Variablen zueinander) ausgelöst werden.

Die Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage des LBBW-Konzerns ist damit stark von folgenden Faktoren abhängig:

- Schwankungen der Zinssätze (einschließlich Veränderungen im Verhältnis des Niveaus der kurz- und langfristigen Zinssätze) und der Zinssätze der verschiedenen Währungen zueinander,
- Schwankungen der Credit Spreads,
- Aktien- und Währungskurse sowie Preise für Rohwaren und Edelmetalle.

Durch die mit Covid-19 ausgelösten wirtschaftlichen Krisen in vielen Wirtschaftsbereichen kann es weiterhin zu einer erhöhten (verglichen mit der Situation ohne Covid-19) Volatilität bei den oben aufgeführten Marktfaktoren kommen. Daher können erhöhte Marktpreisrisiken eintreten.

Die durch die Russland-Ukraine-Krise ausgelösten Krisen haben Auswirkungen auf viele Wirtschaftsbereiche. Daher kann es weiterhin zu einer erhöhten (verglichen mit der Situation vor der Russland-Ukraine-Krise) Volatilität und Marktschwankungen bei den oben aufgeführten Marktfaktoren kommen. Daher können erhöhte Marktpreisrisiken eintreten.

Der LBBW-Konzern hält Zins-, Kredit-, Aktien-, Währungs- sowie einen geringen Teil an Rohstoff- und Edelmetall-Positionen. Auf Grund der Auswirkungen der Schwankungen der jeweiligen Märkte können sich daraus Konsequenzen ergeben, die einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Risikolage des LBBW-Konzerns haben.

Von Bedeutung für den LBBW-Konzern sind Veränderungen im Zinsniveau bei unterschiedlichen Laufzeiten und Währungen, in denen der LBBW-Konzern zinssensitive Positionen hält. Im Finanzanlagevermögen des LBBW-Konzerns haben festverzinsliche Wertpapiere ein hohes Gewicht. Dementsprechend können Zinsschwankungen den Wert des Finanzvermögens stark beeinflussen. Ein Anstieg des Zinsniveaus kann den Wert des festverzinslichen Finanzvermögens substantiell verringern und unvorhergesehene Zinsschwankungen können den Wert der von dem LBBW-Konzern gehaltenen Bestände an Anleihen und Zinsderivaten nachteilig beeinflussen. Darüber hinaus sind Veränderungen im Niveau der Credit Spreads von Bedeutung. Daher können nachteilige Veränderungen in den Credit Spreads zu bedeutenden Wertverlusten für das Finanzvermögen des LBBW-Konzerns führen.

Die LBBW geht davon aus, dass Covid-19 und die damit verbundenen Folgen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Maßnahmen zur Eindämmung einer weiteren Ausbreitung von Covid-19, die Weltwirtschaft sowie die deutsche Wirtschaft erheblich negativ beeinträchtigen dürften. Aufgrund der jüngsten Entwicklungen geht die LBBW davon aus, dass die Ausbreitung des Covid-19 sowohl das deutsche als auch das globale Wirtschaftswachstum beeinträchtigen wird.

Aufgrund der weiterhin hohen Infektionszahlen von Covid-19 sind genaue Prognosen über die weiteren Auswirkungen auf die Weltwirtschaft sowie die daraus resultierenden Folgen nur sehr eingeschränkt möglich. Die negativen Auswirkungen auf das Weltwirtschaftswachstum und die herrschende Marktunsicherheit könnten dazu führen, dass Marktpreisrisiken zunehmen.

Unterbrechungen von Lieferketten und damit einhergehende Materialknappheit sowie die weitere Entwicklung des Ukraine-Konflikts könnten sich negativ auf das globale Wirtschaftswachstum auswirken und zu einer Zunahme von Marktpreisrisiken führen. Die genannten Faktoren, das allgemeine Marktumfeld und die allgemeine Marktvolatilität liegen außerhalb der Kontrolle des LBBW-Konzerns. Daher kann nicht sichergestellt werden, dass ein positives Ergebnis aus dem Kapitalmarktgeschäft erzielt wird. Dies kann sich negativ auf die Profitabilität des LBBW-Konzerns auswirken.

### **3. Liquiditätsrisiken**

Der LBBW-Konzern unterliegt mehreren Ausprägungen des Liquiditätsrisikos:

- Dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit auf Grund akuter Zahlungsmittelknappheit (auch als Liquiditätsrisiko im engeren Sinne bezeichnet).
- Dem Refinanzierungsrisiko, das potenzielle Ertragsbelastungen aus dem Anstieg der Refinanzierungskosten des LBBW-Konzerns bei kurzfristiger Refinanzierung langfristiger Aktiva bezeichnet.
- Dem Marktliquiditätsrisiko, das die Gefahr bezeichnet, Kapitalmarktgeschäfte auf Grund unzulänglicher Markttiefe oder bei Marktstörungen nur mit Verlusten glattstellen zu können.

Die LBBW geht davon aus, dass Covid-19 und die damit verbundenen Folgen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Maßnahmen zur Eindämmung einer weiteren Ausbreitung von Covid-19, die Weltwirtschaft sowie die deutsche Wirtschaft erheblich negativ beeinträchtigen dürften.

Aufgrund weiterhin hohen internationalen Infektionszahlen von Covid-19 sind genaue Prognosen über die weiteren Auswirkungen auf die Weltwirtschaft sowie die daraus resultierenden Folgen nur sehr eingeschränkt möglich. Die Wirtschaftsleistung könnte zusätzlich durch Unterbrechungen von Lieferketten und damit einhergehende Materialknappheit sowie durch die weitere Entwicklung des Ukraine-Konflikts negativ beeinflusst werden. Die negativen Auswirkungen auf das Weltwirtschaftswachstum und die herrschende Marktunsicherheit könnten dazu führen, dass die Liquiditätsrisiken zunehmen.

Das Liquiditätsrisiko im engeren Sinne kann schlagend werden, wenn Kreditzusagen in unerwartet hohem Ausmaß in Anspruch genommen werden, starke Mittelabflüsse bei Sicht- und Spareinlagen zu verzeichnen sind oder hoher Liquiditätsmehrbedarf aufgrund zu stellender Cash Collaterals (Barsicherheiten) zur Besicherung von Derivategeschäften entsteht. Eine akute Zahlungsmittelknappheit als Folge von Fehlplanungen beim internen Liquiditätsmanagement kann ebenfalls nicht völlig ausgeschlossen werden. Zur Abwendung der Zahlungsunfähigkeit kann es dann notwendig werden, große oder weniger marktgängige Positionen in schwierigen Marktsituationen zu veräußern, was unter Umständen nur zu ungünstigen Konditionen möglich ist. Dies kann die Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage des LBBW-Konzerns erheblich negativ beeinflussen. Die Möglichkeit einer Zahlungsunfähigkeit besteht grundsätzlich auch als Folge negativer Einflüsse aus den anderen genannten Risiken.

Die Liquidität des LBBW-Konzerns könnte außerdem durch Faktoren erheblich nachteilig beeinflusst werden, die sich seiner Kontrolle entziehen. So könnte eine anhaltende allgemeine Störung der Finanzmärkte oder ein negatives Ansehen des Finanzdienstleistungssektors im Allgemeinen den Zugriff des LBBW-Konzerns auf die Kapitalmärkte oder Refinanzierungsoptionen zu akzeptablen Bedingungen einschränken. Auch könnten die Refinanzierungsmöglichkeiten des LBBW-Konzerns beeinträchtigt werden, wenn bei Investoren bzw. Kreditgebern ein negatives Bild bezüglich der kurz- oder langfristigen finanziellen Perspektiven vorherrscht oder etwa durch ein Rating Downgrade der Eindruck entsteht, dass der LBBW-Konzern einem höheren Liquiditätsrisiko unterliegt. Dies gilt insbesondere, wenn während Krisensituationen gleichzeitig Mittelabflüsse aus Sicht- und Spareinlagen, Kreditzusagen oder infolge von Besicherungsanforderungen steigen.

Das Risiko eines Anstiegs der Refinanzierungskosten in Folge einer verschlechterten Bonität des LBBW-Konzerns wird im Abschnitt "III. Weitere wesentliche Risiken" im Unterabschnitt "1. Risiko einer Herabstufung des Ratings" erläutert.

#### **4. Operationelle Risiken**

Der LBBW-Konzern ist der Gefahr von verschiedenen operationellen Risiken ausgesetzt. Operationelle Risiken sind untrennbar mit jeglicher Geschäftsaktivität des LBBW-Konzerns verbunden.

Operationelle Risiken beschreiben die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein.

Operationelle Risiken sind durch die ansteigende Komplexität von Bankaktivitäten, die zunehmende Innovationsgeschwindigkeit sowie insbesondere auch den in den letzten Jahren stark gestiegenen Einsatz anspruchsvoller Technologien im Bankgeschäft verstärkt ins Blickfeld gerückt. So ist das umfangreiche Bankgeschäft, wie es der LBBW-Konzern betreibt, von hoch entwickelter Informationstechnologie (die "**IT-Systeme**") abhängig. IT-Systeme sind Bedrohungen ausgesetzt wie z.B. externe Cyber- und Insiderangriffe, Datendiebstahl und –Verschlüsselung durch Trojaner.

Außerdem können Soft- und Hardwareprobleme zu Verzögerungen oder zu Fehlern im laufenden Geschäftsbetrieb führen.

Das sich wandelnde Umfeld in der Bankenbranche stellt gleichzeitig ständig steigende Anforderungen an die Mitarbeiter und ihre Qualifikation. Menschliche Fehler in Arbeitsprozessen, aber auch interne Betrugsrisiken, werden sich dabei auch bei dem LBBW-Konzern nie vollständig ausschließen lassen.

Zudem bestehen für den LBBW-Konzern Risiken aus Naturgewalten (wie z.B. Überschwemmungen) und anderen externen Ereignissen wie z.B. Pandemien oder Risiken im Zusammenhang mit dem Bau von Stuttgart 21 (z.B. Beschädigung von Versorgungsleitungen, IT Infrastruktur, Gebäudeschäden). Allgemeine Trends, die sich in Angriffen mit krimineller Energie (wie z.B. Kartenfälschungen), einer Gefährdung durch Terrorrisiken oder Vandalismus zeigen können, gelten auch für den LBBW-Konzern. Ein großes Bedrohungspotential geht von Ransomware aus, also Trojanern, die die Daten verschlüsseln und für deren Entschlüsselung die Hacker große Summen an Lösegeld verlangen. Diese Bedrohung gilt auch für den LBBW-Konzern. Kreditrisiken im Zusammenhang mit operationellen Risiken wie z.B. Bilanzfälschungen können ebenfalls im LBBW-Konzern auftreten.

Der LBBW-Konzern ist der Gefahr von Rechtsrisiken ausgesetzt (wie z.B. neue Rechtsvorschriften, Änderung der Rechtsprechung, Beraterhaftung). Die Bankenlandschaft bleibt weiterhin mit Rechtsrisiken aus Kundentransaktionen in komplexen Derivaten und mit der Fortentwicklung des Verbraucherrechts konfrontiert. Der Bundesgerichtshof ("**BGH**") hatte diesbezüglich im Jahr 2017 zudem eine Übertragung verbraucherrechtlicher Grundsätze auch auf gewerbliche Kunden zu Lasten der Kreditinstitute vorgenommen. Weitere Rechtsrisiken bestehen im steuerrechtlichen Umfeld betreffend die Anrechnungsvoraussetzungen für Kapitalertragssteuer. Hier kann eine fortentwickelte Rechtsauffassung mit retrospektiven Auswirkungen auf Grundlage neuer Rechtsprechung bzw. neuer Verlautbarungen der Finanzverwaltung nicht ausgeschlossen werden.

Jegliches Eintreten dieser Risiken könnte die Geschäfte des LBBW-Konzerns negativ beeinflussen und ihre Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage beeinträchtigen.

## **5. Developmentrisiken**

Der LBBW-Konzern ist Developmentrisiken ausgesetzt. Developmentrisiken sind definiert als das Bündel von Risiken, welche im Rahmen der Realisierung von investiven wohnwirtschaftlichen und gewerblichen Projektentwicklungen typischerweise auftreten. Die Risiken in diesem Geschäftsfeld liegen im Planungs- und Genehmigungsbereich, den geplanten Baukosten und Terminen sowie insbesondere im Vermietungs- bzw. Veräußerungsbereich. Soweit Projektentwicklungen in Partnerprojekten durchgeführt werden, ergeben sich hieraus zusätzliche Risiken, z.B. Bonitätsrisiko des Partners, die Durchsetzung von Entscheidungen gegenüber dem Partner, Informationsfluss, Qualität des Partners. Das Eintreten dieser Risiken kann dazu führen, dass die erwartete Rendite nicht erwirtschaftet, das investierte Kapital nicht vollständig bzw. im Extremfall nicht mehr zurückerhalten wird oder Eigenkapital nachgeschossen werden muss, sofern es sich nicht um Finanzierungen mit eingeschränkter Haftung auf das Projekt handelt.

Der regionale Fokus liegt auf den Kernmärkten Süddeutschland (Baden-Württemberg und Bayern), Rheinland-Pfalz, Rhein-Main-Gebiet, Rhein-Ruhr, Berlin und Hamburg. In diesen Märkten tritt die LBBW Immobilien-Gruppe als Investor und Dienstleister in den Bereichen Gewerbe- sowie Wohnimmobilien auf. Entsprechend können regionale wirtschaftliche Probleme in diesen Kernmärkten zu verstärkten Verlusten aus dem Developmentgeschäft führen. Sollten sich die zuvor genannten Developmentrisiken realisieren kann dies die Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage des LBBW-Konzerns beeinträchtigen.

## 6. Immobilienrisiken

Der LBBW-Konzern ist Immobilienrisiken ausgesetzt. Immobilienrisiken sind definiert als potenzielle negative Wertveränderungen unternehmenseigener Immobilien bzw. Anschubfinanzierungen für Immobilienfonds, welche von der LBBW Immobilien gemanagt werden, durch eine Verschlechterung der allgemeinen Immobilienmarktsituation oder eine Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der einzelnen Immobilie (Nutzungsmöglichkeiten, Leerstände, Mindereinnahmen, Bauschäden etc.). Davon abzugrenzen sind Developmentrisiken aus dem wohnwirtschaftlichen und gewerblichen Projektentwicklungsgeschäft (siehe hierzu den vorausgehenden Abschnitt unter der Überschrift "5. Developmentrisiken") sowie Risiken aus dem Dienstleistungsgeschäft. Letztere werden im LBBW-Konzern im Rahmen des Geschäftsrisikos betrachtet.

Das Risiko einer negativen Wertentwicklung der Gewerbeobjekte wird zum einen beeinflusst von marktseitigen Risikofaktoren wie dem Angebot und der Nachfrage an Immobilien am jeweiligen Standort, die sich in der Entwicklung der Durchschnitts- und Spitzenmieten niederschlagen. Ein Überangebot an Flächen kann beispielsweise zu Druck auf die Mietpreise, längeren Vermarktungszeiten oder erhöhtem Leerstand führen. Darüber hinaus ist die Wertentwicklung abhängig von objektspezifischen Risikofaktoren, insbesondere dem Zustand und der Ausstattung der einzelnen Immobilie sowie der Bonität der Mieter (Forderungsausfall). Das Eintreten dieser Risikofaktoren wirkt sich mindernd auf den Objekt-Cashflow (Geldfluss aus dem Objekt) und damit auf den Fair Value (Marktwert) des Objekts aus.

Das Gewerbeportfolio unterscheidet sich nach Nutzungsarten, insbesondere in Büro und Einzelhandel, sowie nach Größenklassen. Es erfolgt eine laufende Überprüfung und ggf. eine Optimierung des Immobilienportfolios durch Zukäufe und Abverkäufe von Einzelimmobilien oder (Teil-)Portfolios. Die Gliederung des Anlagebestands erfolgt nach Risikoklassen in Core-, Core-Plus- und Value Add-Immobilien anhand festgelegter Kriterien (Lagequalität, Mietvertragslaufzeiten, Wertsteigerungspotenzial) und geplanter Haltedauer. Der Anlagebestand ist weiterhin überwiegend in Stuttgart gelegen. Durch die Zukäufe der letzten Jahre an den Standorten München, Frankfurt am Main und Hamburg konnte ein gewisses Maß an Makrostandort-Diversifikation erreicht werden. Regionale wirtschaftliche Probleme in den beschriebenen Kernmärkten können zu verstärkten negativen Wertentwicklungen im unternehmenseigenen Immobilienbestand führen. Die Corona-Krise könnte nicht nur im Büromarkt dauerhafte Verwerfungen auslösen, sondern auch zu langfristigen Verhaltensänderungen im Konsumbereich und einer verstärkten Implementierung beispielsweise von Online-Konzepten führen. Künftig werden sich auch Immobilienakteure auf diese Marktentwicklungen in der Assetklasse Einzelhandel konzeptionell und strukturell einstellen müssen. Zukunftstrends, die die Immobilienwirtschaft, verstärkt durch die Corona-Pandemie, beeinflussen, sind Nachhaltigkeit von Immobilieninvestments, neue Büroformen, strukturelle Veränderungsprozesse im Einzelhandel, Nachfrage nach Investments in Wohnimmobilien und verstärkt auch in alternative, konjunkturunabhängige Assetklassen wie Gesundheits- und Sozialimmobilien oder in Rechenzentren. Sollten sich die zuvor genannten Immobilienrisiken realisieren kann dies die Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage des LBBW-Konzerns beeinträchtigen.

## 7. Beteiligungsrisiken

Der LBBW-Konzern ist Beteiligungsrisiken ausgesetzt. Die LBBW beteiligt sich im Konzernverbund an anderen Unternehmen bzw. lagert Funktionen auf Tochterunternehmen aus, wenn dies unter strategischen oder Rendite-Gesichtspunkten sinnvoll ist. Unter Beteiligungsrisiken versteht der LBBW-Konzern im engeren Sinne insbesondere das Risiko eines potenziellen Wertverlusts sowohl infolge von Ausfallereignissen als auch aufgrund der Un- oder Unterverzinslichkeit von Investments in Tochterunternehmen und Beteiligungen. Das Risiko der Un- oder Unterverzinslichkeit der Anlage korrespondiert dabei aufgrund der Ertragswertorientierung bei der Beteiligungsbewertung mit dem allgemeinen Buch- bzw. Verkehrswertisiko.

Haupttreiber sind hierbei die großen strategischen Tochterunternehmen und Beteiligungen. Das Beteiligungsportfolio des LBBW-Konzerns hat einen stark finanzwirtschaftlichen Fokus. Dementsprechend kann eine Störung in diesem Marktsegment zu erheblichen Verlusten bei Tochterunternehmen und Beteiligungen führen.

Darüber hinaus ergeben sich Risiken aus der Inanspruchnahme einer übernommenen persönlichen Haftung als Anteilseigner (z.B. Gewährträgerhaftung/ Patronatserklärung) bei Tochterunternehmen und Beteiligungen, wobei diesbezüglich auch widerrufenen Patronatserklärungen bzw. Haftungserklärungen gegenüber bereits veräußerten Tochterunternehmen und Beteiligungen mit umfasst sind. Weitere Risiken ergeben sich aus der Übernahme laufender Verluste von Tochterunternehmen aufgrund von Beherrschungs- und/oder Ergebnisabführungsverträgen sowie Step-In Risiken, d.h. finanzielle Unterstützung aufsichtsrechtlich quotaal bzw. nicht konsolidierter Tochterunternehmen und Beteiligungen um u.a. Reputationsrisiken zu vermeiden.

## **II. Risiken im Zusammenhang mit Änderungen der regulatorischen Vorgaben bzw. Rahmenbedingungen**

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen Risiken im Zusammenhang mit Änderungen der regulatorischen Vorgaben bzw. Rahmenbedingungen dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie werden an erster Stelle dargestellt. Dies sind die "Risiken im Zusammenhang mit Änderungen der regulatorischen Eigenmittelanforderungen und Liquiditätsanforderungen" und die "Risiken im Zusammenhang mit zukünftigen Stresstests der EZB".

Die Emittentin ist Risiken aufgrund von Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen, einschließlich zunehmender Regulierung der Finanzdienstleistungsindustrie in Ländern, in denen die Emittentin tätig ist, ausgesetzt. Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen können zu höheren Anforderungen, insbesondere bei den Eigenmitteln, oder Belastungen mit Abgaben oder Steuern führen. Diese Risiken können das Geschäft der Emittentin negativ beeinflussen und sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

### **1. Risiken im Zusammenhang mit Änderungen der regulatorischen Eigenmittelanforderungen und Liquiditätsanforderungen**

Die Finanzmarktkrise hat zu wesentlichen Änderungen bankrechtlicher Vorschriften geführt, vor allem hinsichtlich der Eigenmittelanforderungen. Zudem wurden weitere aufsichtsrechtliche Voraussetzungen eingeführt, wie z.B. die Liquiditätsdeckungskennziffer als neue Mindestliquiditätsquote (*Liquidity Coverage Ratio*, LCR), die strukturelle Liquiditätsquote (*Net Stable Funding Ratio*, NSFR), eine sog. Verschuldungsquote (*Leverage Ratio*) und individuelle Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die im Falle einer Gläubigerbeteiligung ("**Bail-in**") herangezogen werden (*Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities*, MREL), die für Kreditinstitute wie die Emittentin von großer Bedeutung sind. Innerhalb der EU basieren diese Anforderungen auf der Richtlinie 2013/36/EU (in der Fassung der Richtlinie 2019/878, "**CRD V**"), der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/876, die "**CRR II**") sowie hinsichtlich MREL auf der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/877, die "**SRM II**"). Die genannten jüngsten Änderungsfassungen dieser Regelwerke finalisierten die Vorgaben für die LCR und NSFR und führten weitere Anforderungen an die finanzielle Stabilität und sog. Verlusttragfähigkeit (*Total Loss Absorbing Capacity*, TLAC) von Banken und Änderungen zu MREL ein. Zu weiteren wesentlichen neuen Belastungen können in der Zukunft auch die unter dem Stichwort "Basel IV" vorgeschlagenen Neuerungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (welche zum Teil bereits in der CRR II enthalten sind), also der Fortentwicklung des bestehenden prudentiellen Aufsichtsrahmens auf europäischer und internationaler Ebene führen. Auf dieser Grundlage hat die Europäische Kommission am 27. Oktober 2021 ihre Entwürfe für weitere

Anpassungen der CRR und CRD (CRR III und CRD VI), ergänzt durch einen weiteren Vorschlag zu Abwicklungsregeln für global systemrelevante Institute (Daisy Chain-Vorschlag), veröffentlicht, sog. EU-Bankenpaket 2021. Damit sollen die noch ausstehenden Bestandteile der Basel-III-Reform in der EU vollständig umgesetzt werden. Für die Emittentin sind dabei insbesondere die Verschärfungen im Bereich der Adressenausfallrisiken von Relevanz. Die Emittentin nutzt nämlich umfangreich aufsichtsrechtlich abgenommene Modelle zur Abbildung der Adressenausfallrisiken (*Internal Ratings-Based Approach*, IRBA). Der Vorschlag der Europäischen Kommission sieht vor, dass die Vorteile aus der Nutzung der IRBA-Modelle deutlich eingeschränkt werden, insbesondere indem die Kapitalunterlegung stärker an dem weitreichend überarbeiteten Standardansatz orientiert wird (KSA), eine Eigenkapitaluntergrenze eingeführt (*Output Floor*) und die Nutzung der IRBA-Modelle auf bestimmte Forderungsklassen beschränkt wird. Das Legislativpaket wird derzeit im Europäischen Parlament und im Rat erörtert.

Über die CRR bzw. ihre Fortentwicklungen hinausgehende institutsindividuelle Eigenmittelanforderungen oder Liquiditätsanforderungen können sich insbesondere im Kontext von Stresstests, in denen die Entwicklung der Eigenmittel unter der Annahme nachteiliger Umfeldbedingungen untersucht wird, und von Prüfungen auf Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörden ergeben. Siehe hierzu den folgenden Abschnitt unter der Überschrift unter "2. Risiken im Zusammenhang mit zukünftigen Stresstests der EZB".

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin etwaige erforderlich werdende Eigenmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann oder sich gezwungen sieht, ihre Risikoaktiva zu reduzieren und dementsprechend Geschäftsaktivitäten abzubauen. Dies könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die geschäftlichen Aussichten sowie die Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage der Bank haben.

## **2. Risiken im Zusammenhang mit zukünftigen Stresstests der EZB**

Im Rahmen des Einheitlichen Europäischen Aufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism* ("SSM")) hat die Europäische Zentralbank ("EZB") am 4. November 2014 die Aufsicht über die Landesbank Baden-Württemberg übernommen. Dabei ist Kernaufgabe der EZB, eine eigenständige Bewertung und Überprüfung der Kapital- und Liquiditätsausstattung der von ihr beaufsichtigten Banken vorzunehmen. Zentrales Instrument ist der sog. aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsprozess (*Supervisory Review and Evaluation Process* ("SREP")). Ein wesentliches Aufsichtsinstrument der EZB im Rahmen des SREP sind dabei insbesondere regelmäßige Stresstests der von der EZB beaufsichtigten Banken. Der für das Jahr 2023 vorgesehene aufsichtliche Stresstest der EZB / European Banking Authority ("EBA") wird sich mit der Solvabilität der Banken in einem vorgegebenen Krisenszenario befassen. Die Ergebnisse künftiger Stresstests sind ungewiss, und es ist nicht auszuschließen, dass hieraus erhöhte Kapital- oder Liquiditätsanforderungen für die Emittentin resultieren. Sofern dies der Fall sein sollte, könnte es erforderlich sein, dass die Emittentin ihre Eigenmittel erhöht oder risikogewichtete Aktiva reduziert, wodurch die Geschäftstätigkeit der Emittentin, ihre Finanzsituation und das operative Ergebnis erheblich negativ beeinflusst werden würde.

## **3. Risiken im Zusammenhang mit weiteren regulatorischen Vorgaben**

Daneben wurde die Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme veröffentlicht, die durch das Gesetz vom 28. Mai 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme in deutsches Recht umgesetzt wurde. Diese überarbeitete Richtlinie sieht nach Ablauf einer Übergangsphase im Entschädigungsfall unter anderem schnellere Auszahlungen vor. Grundsätzlich müssen die Mittel, welche für die Entschädigung der Einlagengläubiger vorgesehen sind, bis zum 3. Juli 2024 0,8 % der Höhe der gedeckten Einlagen entsprechen, wobei die Berechnung der Beträge unter Berücksichtigung der Risikoprofile der Geschäftsmodelle zu erfolgen hat und diejenigen mit einem höheren Risikoprofil mehr

Beiträge leisten sollen. Da die Beiträge jährlich neu anhand des aktuellen Profils der Landesbank Baden-Württemberg, aber auch anderer Banken festgelegt werden, variieren sie. Insofern besteht in der Zukunft das Risiko von zusätzlichen Kosten für die Landesbank Baden-Württemberg, deren Umfang derzeit nicht vorhersehbar ist.

Die Europäische Kommission hat am 24. November 2015 einen Vorschlag für ein europäisches Einlagensicherungssystem (*European Debt Insurance Scheme* ("**EDIS**")) als dritte Säule der Bankenunion veröffentlicht. Der Vorschlag sieht unter anderem vor, dass auf Ebene der Bankenunion ein Einlagenversicherungsfonds eingerichtet wird, der wiederum durch Beiträge der Kreditwirtschaft zu finanzieren ist. Seither ist das Thema europäische Einlagensicherung immer wieder Gegenstand politischer Debatte. Im Januar 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission erneut eine Konsultation zur Überprüfung des Krisenmanagements und des Einlagensicherungsrahmens. Die konkrete Struktur und der Zeitplan für die Einführung von EDIS sind weiterhin Gegenstand laufender Diskussionen (z.B. im Hinblick auf die Frage, ob ein vollwertiges Einlagensicherungssystem oder ein Hybridmodell, bei dem sich die nationalen Einlagensicherungssysteme gegenseitig Geld leihen, eingeführt werden soll). Sollten sich daraus Gesetzesinitiativen ergeben, könnten sich, abhängig von der finalen Ausgestaltung, weitere Beitragspflichten auch der Emittentin ergeben.

Die EZB und die BaFin haben dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband ("**DSGV**") im Januar 2020 auf Grundlage einer Prüfung des institutsbezogenen Sicherungssystems (das "**Sicherungssystem**") der Sparkassen-Finanzgruppe bestimmte aufsichtliche Erwartungen an die Fortentwicklung des Sicherungssystems mitgeteilt. Im August 2021 hat der DSGV in Abstimmung mit der EZB und der BaFin beschlossen, die Organisationsstruktur des Sicherungssystems zu verbessern. Darüber hinaus wurde allgemein vereinbart, ab 2025 einen zusätzlichen Fonds für das Sicherungssystem einzurichten, der durch zusätzliche Beiträge der Mitgliedsinstitute des Sicherungssystems finanziert werden soll. Die konkrete Ausgestaltung des zusätzlichen Fonds für das Sicherungssystem soll bis 2023 beschlossen werden.

Die Einführung solcher regulatorischen Änderungen hat sich bereits und kann sich weiterhin in einer Erhöhung der durch zur Umsetzung von Änderungen erforderlichen Kosten auswirken und damit die Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen. Abhängig von der Art der regulatorischen Änderung, können regulatorische Anforderungen in einer geringeren Geschäftsaktivität resultieren oder sich auf andere Weise erheblich auf die Geschäftstätigkeit und die Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

### III. Weitere wesentliche Risiken

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen weiteren wesentlichen Risiken dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie werden an erster Stelle dargestellt. Dies sind das "Risiko einer Herabstufung des Ratings", die "Reputationsrisiken", das "Geschäftsrisiko" und die "Modellrisiken".

#### 1. Risiko einer Herabstufung des Ratings

Die Rating-Agenturen Moody's Deutschland GmbH, Moody's Investors Service Ltd., Fitch Deutschland GmbH und DBRS Ratings GmbH bewerten, ob ein potenzieller Kreditnehmer zukünftig in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen vereinbarungsgemäß nachzukommen, und nehmen eine Bonitätseinstufung (das "**Rating**") vor. Eine Herabstufung der Ratings des LBBW-Konzerns kann nachteilige Auswirkungen auf die Refinanzierungskosten und das gesamte Verhältnis zu Investoren und Kunden haben. Der Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen kann erschwert und die Konkurrenzfähigkeit auf den Märkten so negativ beeinflusst werden, dass die Fähigkeit des Konzerns, profitabel zu operieren, in Frage gestellt wird.

## 2. Reputationsrisiken

Der LBBW-Konzern ist Reputationsrisiken ausgesetzt. Das Reputationsrisiko ist die Gefahr eines Verlusts oder entgangenen Gewinns aufgrund einer Schädigung/Verschlechterung der Reputation des LBBW-Konzerns bei Trägern, Kunden, Mitarbeitern, Geschäftspartnern oder der breiten Öffentlichkeit. Der Eintritt des Reputationsrisikos kann durch einen öffentlich gewordenen Schadensfall aus dem Operationellen Risiko oder anderen Risikoarten verursacht werden. Reputationsrisiken entstehen in LBBW-Konzern insbesondere bei nicht nachhaltigem Verhalten der Kunden oder bei negativen Umweltauswirkungen des Handelns der LBBW.

Die Verwirklichung von Reputationsrisiken kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage des LBBW-Konzerns haben.

## 3. Geschäftsrisiko

Das Geschäftsrisiko ist das Risiko unerwarteter Ergebnisrückgänge und negativer Planabweichungen, die ihre Ursache nicht in anderen definierten Risikoarten haben. Das Geschäftsrisiko kann u.a. durch Veränderungen im Kundenverhalten oder Veränderungen wirtschaftlicher Rahmenbedingungen sowie durch Auswirkungen von eingetretenen Reputationsschaden verursacht werden. Verwirklicht sich das Geschäftsrisiko, zeigt sich dies insbesondere in verringerten Provisionserträgen oder Zinskonditionsbeiträgen sowie in erhöhten Kosten.

Somit kann die Realisierung des Geschäftsrisikos die Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage des LBBW-Konzerns beeinträchtigen.

## 4. Modellrisiken

Unter Modellrisiko versteht der LBBW-Konzern das Risiko potenzieller Schäden und Verluste infolge von Entscheidungen, die sich auf das Ergebnis von Modellen stützen, welche Schwächen und Unsicherheiten in der Modelltheorie/-design, der Modellparametrisierung/-Kalibrierung, der Modellimplementierung, den Modelleingangsdaten oder der Modellanwendung aufweisen. Hinsichtlich ihres Verwendungszwecks unterscheidet die LBBW Modelle zur Quantifizierung von Kapitalrisiken (ICAAP und ILAAP, Risiko- und Kapitalmodelle), Modelle zur Bewertung von Vermögens- und Verbindlichkeitspositionen (Bewertungsmodelle), Modelle zur Ableitung kreditrelevanter Parameter wie Ratings (Ausfallwahrscheinlichkeiten), Verlustquoten und Kreditumrechnungsfaktoren (Kredit-Parametermodelle) und Modelle außerhalb der genannten Modellkategorien (Sonstige Modelle). Kann ein schwerwiegendes Modellrisiko nicht in angemessener Zeit durch Modellanpassungen behoben werden, erfolgt eine Anrechnung in der Risikotragfähigkeit je nach Modelltyp als Abzug von der Risikodeckungsmasse, als Aufschlag auf das ökonomische Kapital in der betroffenen Risikoart (bei risikounterzeichnendem Modellrisiko), über das ökonomische Kapital des operationellen Risikos oder über die Buchung eines Fair Value Adjustments.

Somit kann sich die Realisierung von Modellrisiken auf die Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage des LBBW-Konzerns auswirken.

## **B. Risikofaktoren betreffend die Schuldverschreibungen**

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken in Hinblick auf die Schuldverschreibungen dargestellt.

Die Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Beschaffenheit in Kategorien (Abschnitte I. bis IV.) unterteilt, wobei je Kategorie die wesentlichsten Risiken an erster Stelle genannt werden. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte durch die Emittentin auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Der Umfang der negativen Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des eingesetzten Kapitals (einschließlich eines möglichen Totalverlustes), die Entstehen von Mehrkosten oder die Begrenzung von Erträgen aus den Schuldverschreibungen beschrieben. Die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängt auch vom jeweiligen Fonds, den jeweiligen Endgültigen Bedingungen und den zum Datum der jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestehenden Umständen ab.

**Sollte eines oder sollten mehrere der nachstehend beschriebenen Risiken eintreten, führt dies je nach Struktur der Schuldverschreibungen möglicherweise zu einem Teil- oder sogar zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.**

### **I. Risiken, die sich aus der Art der Schuldverschreibungen ergeben**

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen Risiken, die sich aus der Art der Schuldverschreibungen ergeben, dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie werden an erster Stelle dargestellt. Dies sind die "Risiken in der Insolvenz der Emittentin oder bei Abwicklungsmaßnahmen".

#### **1. Risiken in der Insolvenz der Emittentin oder bei Abwicklungsmaßnahmen**

**Anleihegläubiger tragen das Insolvenzrisiko der Emittentin.**

Insolvenzrisiko bedeutet: Die Emittentin kann ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe erfüllen. Dieser Umstand kann eintreten, wenn die Emittentin zahlungsunfähig oder überschuldet ist.

Wird gegen die Emittentin ein Insolvenzverfahren eröffnet, können Anleihegläubiger ihre Ansprüche nur noch nach den rechtlichen Bestimmungen der Insolvenzordnung geltend machen. Anleihegläubiger erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der sogenannten Insolvenzquote bemisst. Dieser Geldbetrag wird regelmäßig nicht annähernd die Höhe des Festgelegten Nennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen. Eine Insolvenz der Emittentin kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitals führen, das Anleihegläubiger beim Kauf der Schuldverschreibungen eingesetzt haben (**Risiko eines Totalverlusts**).

**Anleihegläubiger können von Abwicklungsmaßnahmen betroffen sein, wenn die Existenz der Emittentin gefährdet ist.**

Gesetzliche Regelungen in der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("**SRM**") und im Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**") gewähren der BaFin und anderen zuständigen Behörden neben ihren aufsichtsrechtlichen Befugnissen aus dem Kreditwesengesetz ("**KWG**") unterschiedliche Abwicklungsinstrumente. Voraussetzung dafür ist, dass die Emittentin in ihrem Bestand gefährdet ist. Das Gleiche gilt im Falle einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung der Emittentin aus öffentlichen Mitteln.

Kommt es zur Anwendung eines Abwicklungsinstruments, hat die zuständige Behörde umfangreiche Eingriffsbefugnisse. Das SAG beinhaltet u.a. das neue Instrument der Gläubigerbeteiligung (auch "**Bail-**

in Instrument" genannt). Darüber hinaus kann die zuständige Behörde beispielsweise Rechte des Anlegers aussetzen.

Das Bail-in Instrument berechtigt die zuständige nationale Abwicklungsbehörde (derzeit in der Bundesrepublik Deutschland die BaFin) zu einer dauerhaften Herabschreibung des Nennwerts (einschließlich einer Herabsetzung auf Null) von Verbindlichkeiten des betroffenen Instituts, zu denen auch die Schuldverschreibungen gehören, oder deren Umwandlung in Eigenkapitalinstrumente (Bail-in). Dabei gibt das SAG eine Rangfolge vor, nach der die Institutsgläubiger für die Verluste des Instituts haften (sog. "**Haftungskaskade**"). Gläubiger nachrangiger Verbindlichkeiten, insbesondere Schuldtitel die als Ergänzungskapital gemäß der CRR zu qualifizieren sind, haften daher vor Gläubigern nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten.

Das SAG beinhaltet zusätzlich die Abwicklungsinstrumente der (i) Unternehmensveräußerung, (ii) Übertragung auf ein Brückeninstitut und (iii) der Übertragung auf eine Vermögensgesellschaft sowie verschiedene andere Befugnisse, nach denen die Abwicklungsbehörde berechtigt ist, eine Änderung oder Ergänzung von Schuldverschreibungen (einschließlich der Fälligkeit der Schuldverschreibungen oder des auf Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrags) vorzunehmen. Es ist wahrscheinlich, dass die Ausübung der Instrumente der Unternehmensveräußerung, der Übertragung auf ein Brückeninstitut und/oder der Ausgliederung von Vermögenswerten zur Aufteilung einer Bank (z. B. in eine sog. "Good Bank" und "Bad Bank") führen wird. Die verbleibende "Bad Bank" wird gewöhnlich liquidiert bzw. geht in die Insolvenz oder wird Gegenstand eines Moratoriums. Sofern Schuldverschreibungen bei dem zu liquidierenden Teil dieses Instituts verbleiben, kann sich der Marktwert solcher Schuldverschreibungen signifikant verringern, und Anleger in diese Schuldverschreibungen können einen Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleiden.

Andererseits können Gläubiger der auf die "Good Bank" übertragenen Schuldverschreibungen unter Umständen erheblichen Risiken ausgesetzt sein, da die Bestimmungen des SAG und deren Ausübung durch die nationale Abwicklungsbehörde noch nicht erprobt sind, was sich wiederum auf den Marktwert der Schuldverschreibungen, deren Volatilität und die sich aus diesen Schuldverschreibungen ergebenden Rechte auswirken kann. Die Kreditwürdigkeit der "Good Bank" wird unter anderem davon abhängen, wie Anteile oder sonstige Eigentumstitel, Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der "Good Bank" und der "Bad Bank" aufgeteilt werden. Darüber hinaus sind möglicherweise Gegenleistungen und/oder Ausgleichsverbindlichkeiten in Abhängigkeit von der Art und Weise der Umsetzung dieser Aufteilung zu erbringen.

Weiterhin führt das SAG sogenannte Frühinterventionsmaßnahmen ein, welche die zuständige Aufsichtsbehörde zusätzlich zu ihren Eingriffsbefugnissen nach dem KWG in die Lage versetzen, zu einem frühen Zeitpunkt in den Geschäftsbetrieb eines Instituts einzugreifen, um die Situation zu bereinigen und die Abwicklung eines Instituts zu verhindern.

Anleger sollten daher beachten, dass die beschriebenen regulatorischen Maßnahmen die Emittentin aus ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen entlassen könnten und dass der Anleger in diesem Fall weder berechtigt ist, eine vorzeitige Rückzahlung zu verlangen noch andere Rechte auszuüben.

Sämtliche Frühinterventionsmaßnahmen oder Abwicklungsinstrumente können den Marktwert oder die Volatilität der Schuldverschreibungen beeinträchtigen und dazu führen, dass Anleger ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren (**Risiko eines Totalverlusts**).

## 2. Keine gesetzliche Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung

### Die Schuldverschreibungen sind nicht durch besondere Maßnahmen geschützt.

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen sind nicht besichert. Die Schuldverschreibungen unterliegen nicht dem Schutz eines gesetzlichen Entschädigungs- oder Sicherungssystems.

Für den Fall einer Insolvenz der Emittentin gilt also Folgendes: Anleihegläubiger sind nicht vor dem vollständigen Verlust des Kapitals geschützt, das sie für den Kauf der Schuldverschreibungen eingesetzt haben.

## II. Risiken, die sich aus der Struktur und den Bedingungen der Schuldverschreibungen ergeben

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen Risiken hinsichtlich der derivativen Struktur und der Emissionsbedingungen der unterschiedlichen Produkttypen dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie werden an erster Stelle dargestellt. Dies sind die "Risiken betreffend die derivative Struktur der Schuldverschreibungen", und die "Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin und Wiederanlagerisiko".

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldverschreibungen mit einer derivativen Struktur, das heißt um Schuldverschreibungen, deren Wert von der Wertentwicklung des Fonds unmittelbar beeinflusst wird. Die Risiken einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen umfassen daher einerseits die Risiken, die aus der Funktionsweise der Schuldverschreibungen resultieren und andererseits die Risiken hinsichtlich der zugrunde liegenden Fondsanteile. **Eine Anlage in Schuldverschreibungen mit einer derivativen Struktur ist daher mit erheblichen Risiken verbunden.** Insbesondere steht die Höhe der zu leistenden Zahlungen bzw. die Art der Leistungen auf die Schuldverschreibungen (Zahlung eines Geldbetrages oder Lieferung einer festgelegten Menge der Fondsanteile) nicht fest. Sie wird erst während der Laufzeit oder bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Werts des Fonds bestimmt.

Die Wahrscheinlichkeit, dass sich diese Risiken realisieren, ist maßgeblich von den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Produktdaten abhängig. Beispiele für solche Produktdaten sind: Basispreis, Startwert, (Letzter) Bewertungstag (wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt). Anleger müssen daher stets die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Produktdaten bei der Beurteilung der Risiken berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Wertentwicklung des Basiswerts sollten Anleger die Beschreibung der Risiken in Abschnitt "IV. Risiken betreffend die Basiswerte der Schuldverschreibungen" beachten.

### 1. Risiken betreffend die derivative Struktur der Schuldverschreibungen bezogen auf Fonds

Anleger sind dem Risiko eines fallenden Fondsanteils-Kurses ausgesetzt.

#### PT Fonds.1: Spezifische Risiken betreffend Fonds-Anleihen

und

#### PT Fonds.2: Spezifische Risiken betreffend Easy-Fonds-Anleihen

*Fonds-Anleihe bzw. Easy-Fonds-Anleihe mit Abwicklungsart Zahlung*

Die Rückzahlung ist abhängig vom Fondsanteils-Kurs am Letzten Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") im Vergleich zu einem festgelegten Basispreis. Der Anleger nimmt an den Kursverlusten des Fonds teil.

Sollte der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag null betragen, besteht für Anleger das Risiko, ihr eingesetztes Kapital zu verlieren (**Risiko eines Totalverlusts**).

*Fonds-Anleihe bzw. Easy-Fonds-Anleihe mit Abwicklungsart physische Lieferung*

Die Rückzahlung ist abhängig vom Referenzpreis im Vergleich zu einem festgelegten Basispreis. Liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleger eine bestimmte Anzahl der Fondsanteile und trägt das Kursverlustrisiko der Fondsanteile. Sollten die Fondsanteile nach Lieferung wertlos sein, besteht für Anleger das Risiko, ihr eingesetztes Kapital zu verlieren (**Risiko eines Totalverlusts**).

## **2. Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin und Wiederanlagerisiko**

**Sofern in den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorgesehen ist, kann die Ausübung des Kündigungsrechts dazu führen, dass die Rendite deutlich niedriger ausfällt als von dem Anleger erwartet oder dass der Anleger einen Verlust realisiert.**

In den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen kann ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Emittentin bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes (im Falle eines auf die Fondsanteile einwirkenden Außergewöhnlichen Ereignisses oder einer Gesetzesänderung) vorgesehen sein. Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt in diesem Fall zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen.

Bei einer außerordentlichen Kündigung können daher negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten und der zurückgezahlte Betrag der Schuldverschreibungen kann niedriger als der Festgelegte Nennbetrag sowie der für die Schuldverschreibungen von dem Anleger gezahlte Kaufpreis sein, so dass der Anleger in diesem Fall sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält.

Darüber hinaus können Anleger, die die Beträge wieder anlegen wollen, die ihnen bei einer Kündigung vorzeitig zurückgezahlt wurden, diese unter Umständen nur in Vermögensanlagen mit einer niedrigeren Rendite als die der gekündigten Schuldverschreibungen anlegen.

## **3. Risiken durch Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle**

**Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle können sich auf den Wert der Schuldverschreibungen sowie die Höhe und/oder den Zeitpunkt der Zahlungen unter den Schuldverschreibungen negativ auswirken.**

Die Berechnungsstelle kann gemäß den Emissionsbedingungen nach ihrem billigen Ermessen Festlegungen und Anpassungen wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben vornehmen. Insbesondere kann die Berechnungsstelle feststellen, ob bestimmte Ereignisse, die zu einer Anpassung berechtigen, eingetreten sind, und gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die von der maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen Anpassungen der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf die betreffenden Fondsanteile die daraus gegebenenfalls resultierenden Anpassungen und Berechnungen vornehmen sowie die Fondsanteile austauschen. Diese können den Wert der Schuldverschreibungen sowie die Höhe und/oder den Zeitpunkt der Zahlungen unter den Schuldverschreibungen nachteilig beeinträchtigen und/oder verzögern.

#### 4. Risiken einer physischen Lieferung von Fondsanteilen

##### **Im Falle einer physischen Lieferung von Fondsanteilen bzw. ETFs unterliegen Anleger zusätzlichen nachgelagerten Risiken.**

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass anstelle einer Zahlung die Lieferung von Fondsanteilen bzw. ETFs (nachfolgend der "**Gegenstand einer physischen Lieferung**") erfolgt. Der Erwerb der Schuldverschreibungen bedingt in diesem Fall zugleich eine Investitionsentscheidung in den Gegenstand einer physischen Lieferung und Anleger sollten sich bereits beim Erwerb der Schuldverschreibungen über den eventuell zu liefernden Gegenstand einer physischen Lieferung informieren.

Anleger sollten beachten, dass sie mit Durchführung der physischen Lieferung hinsichtlich ihrer Zahlungsansprüche nicht mehr von der Kreditwürdigkeit der Emittentin abhängen, sondern ausschließlich von dem Wert des gelieferten Gegenstands einer physischen Lieferung und von der Kreditwürdigkeit des Schuldners des Gegenstands einer physischen Lieferung und den einschlägigen Emissions- oder Vertragsbedingungen. Der Anleger trägt das Risiko des Wertverfalls des gelieferten Gegenstands einer physischen Lieferung. Mit der physischen Lieferung wird zudem eine zeitliche Verlängerung des ursprünglichen zeitlichen Anlagezeitraums verbunden sein. Anleger sollten beachten, dass Bruchteile von Gegenständen einer physischen Lieferung nicht geliefert werden. Die Anzahl der zu liefernden Gegenstände einer physischen Lieferung wird daher auf die nächstkleinere lieferbare Anzahl des Gegenstands einer physischen Lieferung abgerundet. Hinsichtlich der nicht lieferbaren Bruchteile wird nur ein Barausgleich gezahlt. Hierdurch kann ein Verlust für den Anleger entstehen, da er dann nicht an der Erholung des Werts des Gegenstands einer physischen Lieferung partizipieren kann.

Der Wert der zu liefernden Gegenstände einer physischen Lieferung kann das von dem Anleger eingesetzte Kapital weit unterschreiten und im Extremfall kann der gelieferte Gegenstand einer physischen Lieferung wertlos sein. Ferner muss der Anleger sämtliche im Zusammenhang mit der Lieferung und/oder Übertragung des Gegenstands einer physischen Lieferung entstehenden Aufwendungen, einschließlich Gebühren und Steuern, tragen.

Der Eintritt einer Übertragungsstörung kann zu einer Verzögerung der physischen Lieferung führen oder dazu, dass anstelle der zur Lieferung vorgesehenen Gegenstände einer physischen Lieferung ein Barausgleich stattfindet.

Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie nach der Lieferung des Gegenstands einer physischen Lieferung diese sofort und zu einem bestimmten Preis und ohne weitere Verluste und Kosten veräußern können. Unter bestimmten Umständen kann der Gegenstand einer physischen Lieferung einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert aufweisen. Der jeweils zu liefernde Gegenstand einer physischen Lieferung kann zudem über keine oder nur eine eingeschränkte Liquidität verfügen. Die Liquidität der Fondsanteile bzw. ETFs wird sich im Allgemeinen mit Fluktuationen des zugrunde liegenden Markts, volkswirtschaftlichen Bedingungen, nationalen und internationalen politischen Entwicklungen, der Entwicklung in einer bestimmten Branche und der Bonität des betreffenden Schuldners des Gegenstands einer physischen Lieferung ändern. Für den Anleger besteht ein Risiko, dass er den Gegenstand einer physischen Lieferung nicht oder nur mit nachteiligem Einfluss auf den Wert verkaufen kann.

Der Gegenstand einer physischen Lieferung kann zudem Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen unterliegen und als illiquide betrachtet werden. Bei einem Gegenstand einer physischen Lieferung, der auf eine andere Währung als die Festgelegte Währung der Schuldverschreibungen lauten, sind Anleger zusätzlich dem Risiko schwankender Devisenkurse ausgesetzt. Dieses Risiko kommt zu dem Risiko des Kurswertverfalls des Gegenstands einer physischen Lieferung hinzu.

Anleger sollten daher im Hinblick auf die Risikofaktoren bezüglich der physischen Lieferung gegebenenfalls ihre Berater konsultieren.

## 5. Risiken bei Schuldverschreibungen mit Nachhaltigkeitsmerkmalen

**Änderungen von Nachhaltigkeitsmerkmalen einer Schuldverschreibung oder der Zuordnung von Nachhaltigkeitsmerkmalen können sich nachteilig auf deren jeweiligen Wert auswirken. Die Zuordnung von Nachhaltigkeitsmerkmalen auf Schuldverschreibungen durch die LBBW kann von Produktstrategien und darauf basierenden Regelwerken anderer Marktteilnehmer abweichen.**

Die LBBW hat im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsstrategie das LBBW Nachhaltigkeitsregelwerk eingeführt, das eine freiwillige Produktstrategie für Anlagen von Investoren in strukturierte Schuldverschreibungen und Zertifikate unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten (auch abgekürzt mit ESG für Environment (*Umwelt*), Social (*Sozial*), Governance (*Unternehmensführung*)) vorsieht.<sup>1</sup> Das LBBW Nachhaltigkeitsregelwerk beschreibt die Zuordnung von Nachhaltigkeitsmerkmalen für strukturierte Schuldverschreibungen und Zertifikate.

Die Zuordnung von Nachhaltigkeitsmerkmalen durch die LBBW und deren inhaltliche Ausgestaltung kann von Produktstrategien und Regelwerken anderer Marktteilnehmer und anderen veröffentlichten Nachhaltigkeitsbewertungen für bestimmte Unternehmen oder Industrien abweichen. Der Hintergrund hierfür ist auch, dass derzeit keine einheitliche Definition (rechtlicher, regulatorischer oder sonstiger Art) oder ein Marktkonsens zur Bewertung von Produkten, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten begeben werden, vorliegt. So können beispielsweise bestimmte Nachhaltigkeitsziele (wie Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels) und die betreffenden Industrien von Emittenten, Anlegern oder der staatlichen Gesetzgebung und Aufsicht unterschiedlich gewichtet und bewertet werden. Zudem können sich Nachhaltigkeitsziele und deren Bewertungen mit der Zeit und als Folge der sich weiter entwickelnden Marktpraxis für Produkte, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsmerkmalen begeben werden, aus der Perspektive von Emittenten, Anlegern oder der staatlichen Gesetzgebung und Aufsicht einheitlich oder unterschiedlich verändern.

Anleger sollten daher berücksichtigen, dass sich Nachhaltigkeitsmerkmale einer Schuldverschreibung aus unterschiedlichen Gründen und Perspektiven nachträglich ändern oder sogar entfallen können, z.B. wenn die LBBW den Status eines nachhaltigen Unternehmens verlieren würde. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nachhaltigkeitsmerkmale bereits begebener Schuldverschreibungen vor dem Hintergrund regulatorischer Änderungen nachträglich abschwächen oder gänzlich nicht mehr vorliegen. Die nachhaltigkeitsbezogenen Präferenzen der Anleger in die Schuldverschreibungen können in solchen Fällen nachträglich möglicherweise nicht mehr erfüllt sein. Ein damit einhergehender Marktwertverlust der Schuldverschreibungen ist nicht auszuschließen.

## 6. Fremdwährungsrisiko

**Anleger, die in Schuldverschreibungen in Fremdwährungen oder in Schuldverschreibungen auf Fondsanteile in Fremdwährung investieren, sind einem Fremdwährungsrisiko ausgesetzt. Fremdwährungsrisiken können Auswirkungen sowohl auf den Wert der Schuldverschreibungen oder auf Zahlungen während der Laufzeit als auch auf Zahlungen oder den Gegenwert gelieferter Fondsanteile an dem Laufzeitende haben.**

Wechselkurse an den Devisenmärkten werden durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Angebot und Nachfrage können u.a. durch volkswirtschaftliche Faktoren, politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen), Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen und Spekulation der Marktteilnehmer beeinflusst werden.

<sup>1</sup> Das Regelwerk findet sich auf folgender Internetseite <https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/nachhaltiginvestieren>.

Als Käufer von Schuldverschreibungen in Fremdwährungen oder von Schuldverschreibungen Fondsanteilen in Fremdwährungen sind Anleger zusätzlich zu anderen Risiken dem Risiko schwankender Wechselkurse sowohl während der Laufzeit der Schuldverschreibungen als auch zum Laufzeitende oder im Falle von gelieferten Wertpapieren in Fremdwährung sogar darüber hinaus ausgesetzt. Dies kann dazu führen, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen erheblich negativ entwickelt, obwohl die Entwicklung der Fondsanteile im Wesentlichen unverändert geblieben ist oder sich sogar zugunsten des Anlegers entwickelt hat. Hierdurch kann ein Teil oder auch die gesamte positive Entwicklung der Fondsanteile aufgezehrt werden und es können Kapitalverluste entstehen.

Ein Währungsrisiko besteht auch dann, wenn das Konto des Anlegers, dem ein auf die Schuldverschreibungen gezahlter Geldbetrag gutgeschrieben werden soll, in einer von der Währung der Schuldverschreibungen abweichenden Währung geführt wird und eine Umrechnung des maßgeblichen Betrags in die jeweilige Währung des Kontos stattfindet.

## **7. Risiken aufgrund Berichtigungen der Emissionsbedingungen**

**Im Falle offensichtlicher Schreib- oder Rechenfehler in den Emissionsbedingungen ist eine Anfechtung der betroffenen Schuldverschreibungen durch die Emittenten möglich. Dies kann zu einem Wiederanlage- und Kostenrisiko führen.**

Die Emittentin ist im Falle offensichtlicher Schreib- oder Rechenfehler in den Emissionsbedingungen zu einer Anfechtung der betroffenen Schuldverschreibungen berechtigt. Anleger können in diesem Fall die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangen. Anleger unterliegen daher einem Wiederanlage- und Kostenrisiko, wenn sie sich nicht für die Annahme eines Angebots zum Umtausch der Schuldverschreibungen durch die Emittentin entschließen.

## **8. Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Anleger**

**Die Emissionsbedingungen sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Anleger bei Eintritt eines Kündigungsereignisses vor. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann dazu führen, dass der Anleger einen Verlust realisiert. Es besteht in diesem Fall bei Schuldverschreibungen, die einen vollständigen oder teilweisen Kapitalschutz bei Endfälligkeit vorsehen, kein Kapitalschutz.**

Den Anlegern steht in bestimmten Fällen, beispielsweise für den Fall, dass die Emittentin einen unter den Schuldverschreibungen geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, zahlt oder im Falle einer Insolvenz, ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Rückzahlung erfolgt in diesem Fall zum von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen. **Dieser Marktwert kann niedriger als der Festgelegte Nennbetrag sowie der für die Schuldverschreibungen von dem Anleger gezahlte Kaufpreis sein, so dass der Anleger in diesem Fall sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält.**

## **9. Risiken durch Mehrheitsbeschlüsse in Gläubigerversammlungen und Handlungen eines gemeinsamen Vertreters**

**Sofern in den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen die Änderung der Emissionsbedingungen durch Mehrheitsbeschluss vorgesehen ist, können die Rechte eines Anlegers nachteilig betroffen sein.**

Falls die Endgültigen Bedingungen Änderungen der Emissionsbedingungen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschlüsse im Rahmen einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung nach den Maßgaben der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") vorsehen, kann die Emittentin mit Zustimmung der Mehrheit von Anleihegläubigern nachträglich Bestimmungen in den

Emissionsbedingungen für alle Anleihegläubiger derselben Schuldverschreibungen gleichermaßen ändern. Diese Änderungen sind auch für diejenigen Anleihegläubiger, die gegen die Änderung votiert haben, verbindlich. Welche Art von Mehrheit (ob einfache oder qualifizierte Mehrheit) der Anleihegläubiger zur Änderung von Bestimmungen erforderlich ist, hängt von der Art der Änderung ab und ist in § 11 der Allgemeinen Emissionsbedingungen beschrieben.

Daher ist ein Anleger dem Risiko ausgesetzt, durch einen Beschluss der Anleihegläubiger überstimmt zu werden. Da ein solcher Mehrheitsbeschluss für alle Anleihegläubiger verbindlich ist, können bestimmte Rechte des Anleihegläubigers gegen die Emittentin aus den Emissionsbedingungen geändert, eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden, was den Wert der Schuldverschreibungen und die Leistungen unter den Schuldverschreibungen erheblich beeinträchtigen kann.

Sehen die Endgültigen Bedingungen die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters entweder in den Allgemeinen Emissionsbedingungen oder durch Mehrheitsbeschluss vor, so ist es für einen Anleger möglich, dass sein persönliches Recht zur Geltendmachung und Durchsetzung einzelner oder aller seiner Rechte aus den Emissionsbedingungen gegenüber der Emittentin auf den gemeinsamen Vertreter übergeht, der sodann allein verantwortlich ist, die Rechte sämtlicher Anleihegläubiger derselben Schuldverschreibungen geltend zu machen und durchzusetzen.

### **III. Risiken, die sich aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen ergeben**

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen Risiken, die sich aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen ergeben, dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie werden an erster Stelle dargestellt. Diese sind das "Kursänderungsrisiko", das "Liquiditätsrisiko" und die "Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren".

#### **1. Kursänderungsrisiko**

**Der Anleger trägt das Risiko, dass der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit fällt und deutlich unter dem Erwerbspreis liegen kann. Der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen wird während der Laufzeit von einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren beeinflusst. Der Anleger kann bei einem Verkauf vor dem Ende der Laufzeit einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.**

Der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen hängt von einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren ab. Der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen wird voraussichtlich zum Teil durch die allgemeine Bonitätseinstufung der Emittentin durch die Investoren oder von dem Eintritt der in Bezug auf die Emittentin anwendbaren Risiken beeinflusst. Des Weiteren können sich das allgemeine Marktumfeld und Zinsniveau, Zinssatzschwankungen, der Refinanzierungssatz der Landesbank Baden-Württemberg, die Restlaufzeit der Schuldverschreibung, Wertentwicklungen der Fondsanteile, Veränderung der Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) der Fondsanteile, die Veränderungen der Dividendenerwartung der Fondsanteile oder dessen Bestandteile, die Wechselkurse, die Inflationsraten und auch das Vorhandensein eines illiquiden Markts auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Dabei können die einzelnen Faktoren sich gegenseitig verstärken oder auch reduzieren.

Darüber hinaus können sowohl Änderungen der Preisfindungsmodelle der Emittentin, einer von ihr beauftragten Stelle oder Dritten als auch Schwankungen der im Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen enthaltenen Provisionen, die an Vertriebsstellen gezahlt werden, den Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen beeinflussen.

Anleger der Schuldverschreibungen sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Wert ihrer Schuldverschreibungen während der Laufzeit aufgrund der oben genannten Faktoren sinken kann und

dass Anleger bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit, zusätzlich zu den etwaigen anfallenden Erwerbs- und Veräußerungskosten einen teilweisen, und unter besonderen Umständen sogar einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden können. Dies gilt auch dann, wenn die Schuldverschreibungen eine Rückzahlung bei Fälligkeit zu dem festgelegten Nennbetrag oder einem anderen in den endgültigen Bedingungen bestimmten Mindestbetrag vorsehen.

## 2. Liquiditätsrisiko

**Es besteht das Risiko, dass sich kein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen entwickelt.**

Es kann nicht garantiert werden, dass sich ein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen entwickelt oder dass dieser, falls sich ein solcher entwickelt, aufrechterhalten wird. Entwickelt sich kein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen oder wird dieser nicht aufrechterhalten, so kann sich dies nachteilig auf den Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin, eine von ihr beauftragte Stelle oder Dritte können für die Schuldverschreibungen im Rahmen der für den betreffenden Sekundärmarkt geltenden Regelungen und Gesetze als sogenannter Market-Maker auftreten. "**Market-Making**" bedeutet, dass ein Marktteilnehmer (der "**Market-Maker**") Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen stellt, um die Liquidität der Schuldverschreibungen zu verbessern. Anleger sollten beachten, dass solche Ankaufs- und Verkaufskurse möglicherweise nicht dem tatsächlichen finanzmathematischen Wert der Schuldverschreibungen entsprechen und bestimmte Kosten und Auf- bzw. Abschläge beinhalten können. Weiterhin sollten Anleger beachten, dass der Market-Maker in außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen vorübergehend keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen stellen kann oder dass Spannen zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen ausgeweitet werden. Es kann ebenso nicht garantiert werden, dass eine solche Tätigkeit als Market-Maker während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen aufrechterhalten wird. Anleger sollten beachten, dass eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel an einer Börse widerrufen werden kann, sodass ein börslicher Handel für den Anleger dann nicht mehr möglich ist.

Falls kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen existiert, besteht für Anleger das Risiko, dass sie die Schuldverschreibungen ggf. nicht oder mit einem nachteiligen Einfluss auf den Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen verkaufen können.

Anleger sollten eine Anlage in Schuldverschreibungen über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen eingehen können. Denn eine Veräußerung der Schuldverschreibungen kann während eines nicht unerheblichen Zeitraums oder auch gar nicht möglich sein. Anleger sind möglicherweise nicht in der Lage, sich gegen dieses Risiko abzusichern.

## 3. Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren

**Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen wird auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle der Emittentin sowie von ihr verwendeten allgemein anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage ermittelt und kann dabei auch Provisionen, die an Vertriebsstellen gezahlt werden, enthalten. Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs kann somit über dem finanzmathematischen Wert der Schuldverschreibungen liegen.**

Der Emissionskurs für die Schuldverschreibungen kann ebenso wie der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen über dem finanzmathematischen Wert der Schuldverschreibungen liegen. Der Emissionskurs der Schuldverschreibungen wird auf Basis der jeweils aktuellen internen

Preisfindungsmodelle der Emittentin, sowie von ihr verwendeten allgemein anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage ermittelt. Gleiches gilt für Sekundärmarktkurse der Schuldverschreibungen, die von der Emittentin, einer von ihr beauftragten Stelle oder Dritten gestellt werden. Der Emissionskurs der Schuldverschreibungen und der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen können dabei auch Provisionen enthalten, die an Vertriebsstellen gezahlt werden.

#### **4. Risiko der Ertragsminderung durch Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten**

**Bei dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen können verschiedene Nebenkosten anfallen, die das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen können.**

Bei dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen können neben dem aktuellen Preis des Wertpapiers verschiedene Nebenkosten (wie z.B. Erwerbs- und Veräußerungskosten, Entgelte) anfallen, die das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen können. So stellen die Kreditinstitute in aller Regel ihren Kunden eigene Entgelte in Rechnung, die entweder ein festes Mindestentgelt oder ein anteiliges, von dem Auftragswert abhängiges Entgelt darstellen. Bei einem niedrigeren Anlagebetrag fallen solche festen Kosten stärker ins Gewicht. Soweit in die Ausführung eines Auftrags weitere in- oder ausländische Stellen eingeschaltet sind, wie insbesondere inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen die Anleger berücksichtigen, dass ihnen auch deren Handelsplatzentgelte, Provisionen und andere Kosten (wie z.B. fremde Kosten) weiterbelastet werden.

Neben diesen Kosten, die unmittelbar mit dem Kauf eines Wertpapiers verbunden sind (direkte Kosten), müssen Anleger auch die Folgekosten (z.B. Depotentgelte) berücksichtigen. Sie sollten sich vor Erwerb der Schuldverschreibungen über die mit dem Erwerb, der Verwahrung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen zusätzlich anfallenden Kosten informieren.

#### **5. Steuerliche Auswirkungen der Anlage**

**Die Rendite der Schuldverschreibungen kann durch die steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen verringert werden.**

Kapitalerträge auf die Schuldverschreibungen oder von dem Anleger bei Verkauf oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen realisierte Veräußerungsgewinne sind in seiner Heimatrechtsordnung oder in anderen Rechtsordnungen, in denen er Steuern zahlen muss, möglicherweise steuerpflichtig.

**Die Emittentin rät allen Anlegern, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu konsultieren. Zu den Steuerrisiken, die Anleger zusammen mit ihren Beratern prüfen sollten, zählen unter anderem das Risiko der Doppelbesteuerung (in Deutschland und ihrer Heimatrechtsordnung), die Auswirkungen durch die sogenannte Abgeltungssteuer sowie mögliche Steuerkonsequenzen aufgrund der Steuergesetzgebung in den USA.**

Im schlimmsten Fall werden die unter den Schuldverschreibungen zu leistenden Zahlungen hierdurch auf null verringert. Es kann sogar sein, dass die zu zahlende Steuer den Betrag übersteigt, den Anleihegläubiger von der Emittentin der Schuldverschreibungen erhalten hätten. Dann müssen Anleihegläubiger möglicherweise Steuern zahlen, obwohl sie von der Emittentin keine Zahlung erhalten haben. Anleihegläubiger können sogar dann Steuern zahlen müssen, wenn das Wertpapier wertlos verfällt

## **6. Risiken im Zusammenhang mit einer Festlegung bestimmter Ausstattungsmerkmale vor Emission**

**Anleger, die in Schuldverschreibungen mit einer Festlegung des Emissionskurses bzw. bestimmter angegebener Ausstattungsmerkmale vor der Emission investieren, sind dem Risiko der Unsicherheit bezüglich der tatsächlich erzielbaren Rendite ausgesetzt.**

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass bestimmte in den Emissionsbedingungen angegebene Ausstattungsmerkmale (wie z.B. der Basispreis) zu einem Zeitpunkt nach Erstellung der Endgültigen Bedingungen seitens der Emittentin festgelegt werden. Der endgültige prozentuale Wert des betreffenden Ausstattungsmerkmals wird den Anleihegläubigern gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen mitgeteilt. Zwischen dem Zeitpunkt der Zeichnung und der endgültigen Festlegung besteht eine Unsicherheit bezüglich der finalen Ausstattungsmerkmale und der tatsächlich erzielbaren Rendite.

## **7. Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produktrating**

**Jede Änderung des Ratings der Emittentin oder der Schuldverschreibungen kann sich nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.**

Die Ratings, mit denen die Emittentin von bestimmten unabhängigen Ratingagenturen bewertet wird, bieten einen Anhaltspunkt dafür, inwieweit die Emittentin in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen. Ein Rating der Emittentin spiegelt jedoch keinesfalls die möglichen Auswirkungen sonstiger Faktoren auf den Marktwert von Schuldverschreibungen wider. Ein etwaiges auf eine einzelne Emission von Schuldverschreibungen bezogenes Rating kann von dem Rating der Emittentin abweichen. Ratingagenturen können ihre Ratings kurzfristig ändern, aussetzen oder zurücknehmen. Eine Herabstufung, Aussetzung oder Rücknahme kann sich nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der Ratingagentur jederzeit geändert oder zurückgenommen werden. Entsprechend sollten potenzielle Anleger die Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen und die Eignung solcher Schuldverschreibungen angesichts ihrer persönlichen Umstände mit ihren eigenen Finanz-, Steuer- und Rechtsberatern erörtern.

## **IV. Risiken betreffend die Basiswerte der Schuldverschreibungen**

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen Risiken betreffend die Basiswerte der Schuldverschreibungen dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie werden an erster Stelle dargestellt. Diese sind die "Risiken in Bezug auf Fondsanteile" – jeweils getrennt mit Bezug auf Fondsanteile betreffend einen Aktienfonds und einen ETF als Gegenstand einer physischen Lieferung dargestellt – und das "Risiko bei Marktstörungen bzw. bei bestimmten Ereignissen in Bezug auf die Fondsanteile".

### **1. Risiken in Bezug auf Fondsanteile**

#### **(a) Risiken in Bezug auf Aktienfonds**

Aktienfonds investieren nach einem festgelegten Anlageziel hauptsächlich in Aktien in bestimmten Märkten. Der Wert eines Fondsanteils ist insbesondere abhängig von der Entwicklung der betreffenden Aktien und seinen sonstigen Vermögenswerte im Fondsvermögen und daher vor allem von dem Marktrisiko hinsichtlich der Aktien und dem Insolvenzrisiko hinsichtlich der Aktiengesellschaften. Kursrückgänge bei den durch den Aktienfonds erworbenen Aktien oder seinen sonstigen Vermögenswerte spiegeln sich im Preis der einzelnen Fondsanteile wider und es besteht das Risiko sinkender Anteilspreise. Auch bei einer breiten Streuung und starken Diversifizierung der Aktienanlagen

besteht das Risiko, dass sich eine rückläufige Gesamtentwicklung an bestimmten Märkten oder Börsenplätzen in einem Rückgang von Anteilspreisen niederschlägt. Zudem können sowie Wechselkursschwankungen hinsichtlich der Währungen, in denen die Aktien und Vermögenswerte gehandelt werden, die Anteilspreise erheblich beeinträchtigen.

Ein den Schuldverschreibungen zugrunde liegender Aktienfonds kann gegebenenfalls seine Anlagen auf Vermögenswerte in Bezug auf bestimmte Länder oder Branchen konzentrieren. Dies kann zu Preisschwankungen des Fonds führen, die größer sind und innerhalb kürzerer Zeiträume auftreten, als dies der Fall wäre, wenn eine höhere Risikodiversifikation in Bezug auf Branchen, Regionen und Länder vorgenommen wird. Für den Fall, dass der Aktienfonds in Märkte investiert, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, kann der Wert der Fondsanteile von Rechtsunsicherheiten oder Regierungsmaßnahmen beeinflusst werden. Dies kann zu sinkenden Anteilspreisen führen.

Der Fonds kann unter Umständen entsprechend seiner Anlageziele in Aktien und sonstige Vermögenswerte investieren, die nicht an einer Börse zugelassen oder an anderen Märkten gehandelt werden und daher illiquide sind oder einer Mindesthaltefrist unterliegen. Der Fonds kann in diesem Fall möglicherweise die betreffenden Vermögenswerte überhaupt nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen und zeitlichen Verzögerungen weiterveräußern, wenn der Fonds Geldmittel beispielsweise zur Rücknahme von Fondsanteile generieren muss. Der Fonds erleidet dann möglicherweise erhebliche Verluste. Dies kann sich nachteilig auf den Wert des Fondsanteils auswirken. Anlagen in illiquide Aktien und sonstige Vermögenswerte können auch zu Schwierigkeiten bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds führen. Dies wiederum kann zu Verzögerungen in Bezug auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen führen.

Der Fonds kann zudem hinsichtlich seiner Bankguthaben dem Risiko negativer Zinsen unterliegen. Negative Zinsen können daher den Anteilspreis negativ beeinflussen.

Die Entwicklung des Kurses eines Fondsanteils ist daher ungewiss. Anleger sind daher von dem Marktwert- und Insolvenzrisiko des Aktienfonds abhängig und können ihr in die Schuldverschreibungen investiertes Kapital vollständig oder teilweise verlieren.

Ein Fonds ist auf der Grundlage seiner Anlageziele unter Umständen berechtigt, außerbörsliche Derivategeschäfte, Wertpapierleihen oder -pensionsgeschäfte eingehen. Der Abschluss solcher Transaktionen kann zu Verlusten des Fonds und damit zu einem Rückgang von Anteilspreisen führen. So können auf Fondsebene beispielsweise erhebliche Verluste dadurch entstehen, dass eine vertragliche Gegenpartei einer Transaktion ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommt. Das gleiche gilt, wenn die durch die Gegenpartei gestellten Sicherheiten einen Wertverlust erleiden und nicht mehr ausreichen, um die Verluste des Fonds auszugleichen.

Die Wertentwicklung eines Aktienfonds wird zudem durch Gebühren, Kosten (beispielsweise Transaktionskosten) und Steuern, die das Fondsvermögen belasten, beeinflusst. Als unmittelbar das Fondsvermögen belastende Gebühren können folgende Gebühren auftreten: Vergütungen für die Verwaltung des Aktienfonds, Gebühren der Depotbank, bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland, Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte, Kosten für die Prüfung des Aktienfonds durch den Abschlussprüfer oder Vertriebskosten. Weitere Kosten können u.a. durch die Hinzuziehung Dritter für die Erbringung von Fondsverwaltungsdiensten oder auch die Berechnung von erfolgsabhängigen Vergütungen für das Portfoliomanagement entstehen.

Es kann vorkommen, dass ein Aktienfonds den Nettoinventarwert verspätet veröffentlicht. Dies kann zu einer Verzögerung der Bestimmung des relevanten Fondsanteilsurses für die Schuldverschreibungen führen und sich, z.B. bei einer negativen Marktentwicklung, nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Wertentwicklung des Fonds, der den Wertpapieren zugrunde liegt, hängt von der Wertentwicklung der Anlagen ab, die vom Anlageverwalter des Fonds zu Umsetzung der jeweiligen Anlagestrategie ausgewählt wurden. In der Praxis hängt die Wertentwicklung eines Fonds in starkem Maße von der Kompetenz der für die Anlageentscheidung verantwortlichen Manager ab. Das Ausscheiden oder Austauschen solcher Personen könnte zu Verlusten und/oder Auflösung des jeweiligen Fonds führen. Die Anlagestrategien, die Anlagebeschränkungen und Anlageziele von Fonds können einem Anlageverwalter beträchtlichen Spielraum einräumen. Es besteht das Risiko, dass der Anlageverwalter mit seinen Anlageentscheidungen Verluste erzielt oder dieser sich nicht effektive gegen Marktrisiken oder sonstige Risiken absichert.

Bei umfangreichen Rücknahmeforderungen könnte ein Fonds über zu wenig Liquidität verfügen. Infolgedessen könnte der Fonds gezwungen sein, Vermögenswerte zu nicht marktgerechten Preisen zu veräußern oder die Rücknahmen von Fondsanteilen begrenzen oder ausschließen. Unter bestimmten Umständen können beträchtliche Rücknahmeforderungen zu einer vorzeitigen Auflösung des Fonds führen und erhebliche negative Auswirkungen auf den Anteilspreis haben.

Der Aktienfonds kann während der Laufzeit Änderungen unterliegen, z.B. Änderungen der Anlagerichtlinien, Erhöhung von Rücknahmegebühren oder anderer den Fonds belastenden Kosten, Auswechslung des Fondsmanagements, Übertragung des Fonds auf eine andere Verwaltungsgesellschaft, Verschmelzungen oder die Auflösung eines Fonds.

Zudem können außergewöhnliche Ereignisse hinsichtlich des Fonds eintreten, z.B. aufsichtsrechtliche Maßnahmen oder die zwangsweise Rücknahme von Fondsanteilen. Ferner ist es nicht ausgeschlossen, dass das Fondsmanagement gegen die Anlagerichtlinien verstößt, der Aktienfonds während der Laufzeit der Schuldverschreibungen aufgelöst oder insolvent wird. In diesem Fall ist die Berechnungsstelle berechtigt, nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen Anpassungen hinsichtlich Schuldverschreibungen vorzunehmen oder einen Ersatzfonds auszuwählen. Solche Anpassungen können sich nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Darüber hinaus besteht in bestimmten Fällen ein Recht der Emittentin zur außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen.

#### **(b) Risiken in Bezug auf einen ETF**

ETFs bilden die Wertentwicklung eines bestimmten Index, häufig eines Aktienindex, ab. Der Wert eines Fondsanteils ist daher insbesondere abhängig von der Entwicklung des betreffenden Index und seiner Einzelwerte und damit auch von den Risiken, die einen Index betreffen, z.B. die Marktrisiken betreffend die Indexbestandteile, wesentliche Änderungen des Index oder eine Einstellung des Index. Die Entwicklung des Kurses eines Fondsanteils ist daher ungewiss. Zudem sind Divergenzen zwischen der Kursentwicklung des ETF und der Wertentwicklung des Index nicht ausgeschlossen.

Anleger sind daher von dem Marktwert- und Insolvenzrisiko des ETF abhängig und können ihr in die Schuldverschreibungen eingesetztes Kapital vollständig oder teilweise verlieren.

Im Gegensatz zu anderen Investmentfonds findet bei indexbasierten ETFs grundsätzlich kein aktives Management durch die Investmentgesellschaft, die den ETF auflegt, statt. Das heißt, dass die Entscheidungen über den Erwerb von Vermögensgegenständen auf der Grundlage verbindlicher Regeln für den ETF erfolgt. Dabei ist es nicht erforderlich, dass der ETF auch in die im Index enthaltene Wertpapiere investiert. Ein indexbasierter ETF kann derivative Finanzinstrumente einsetzen, um den Wert der Fondsanteile an die Wertentwicklung des Index zu koppeln. Der Einsatz dieser derivativen Finanzinstrumente kann zu Verlusten des ETFs und damit zu einem Kursverlust der Fondsanteile führen. So können auf ETF-Ebene beispielsweise erhebliche Verluste dadurch entstehen, dass eine vertragliche Gegenpartei einer Transaktion mit außerbörslich gehandelten Derivaten ausfällt oder gestellte Sicherheiten einen Wertverlust erleiden. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs des ETF auswirken.

Ein ETF kann in Vermögenswerte investieren, die nicht an einer Börse zugelassen oder an anderen Märkten gehandelt werden und daher illiquide sind oder einer Mindesthaltfrist unterliegen. Der ETF kann in diesem Fall möglicherweise die betreffenden Vermögenswerte überhaupt nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen und zeitlichen Verzögerungen weiterveräußern, wenn der ETF Geldmittel beispielsweise zur Rücknahme von Fondsanteilen generieren muss. Der ETF erleidet dann möglicherweise erhebliche Verluste. Dies kann sich nachteilig auf den Wert des ETFs auswirken. Ein ETF, der in Wertpapiere eines Index investiert, kann zudem Wertpapierleihegeschäfte eingehen. In diesem Fall unterliegt der ETF dem Risiko, dass seine vertragliche Gegenpartei ausfällt. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs des ETF auswirken.

Die Wertentwicklung des ETF wird auch durch Gebühren, die das Fondsvermögen mittelbar oder unmittelbar belasten (beispielsweise Vergütungen der Depotbank und anderer Dienstleister des ETF), beeinflusst. Darüber hinaus kann ein ETF steuer- und aufsichtsrechtlichen Risiken unterliegen, welche zu Verlusten des ETFs führen können. Bei nicht auf Euro lautenden ETF können zudem Wechselkursrisiken auftreten. Anleger sollten außerdem beachten, dass sich der Ertrag aus der Rückgabe eines Fondsanteils durch die Auferlegung oder Erhöhung von Rückgabegebühren oder ähnliche Gebühren sowie Steuern wesentlich reduzieren kann.

## **2. Risiko bei Marktstörungen bzw. bei bestimmten Ereignissen in Bezug auf die Fondsanteile**

Eine Marktstörung in Bezug auf die Wertfeststellung oder den Handel der Fondsanteile kann dazu führen, dass Tage, die für die Berechnung von Werten unter den Schuldverschreibungen relevant sind, verschoben werden. Gegebenenfalls kann die Berechnungsstelle dann den relevanten Wert der Fondsanteile nach billigem Ermessen festlegt.

Die Fondsanteile können während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Änderungen unterliegen und der Eintritt bestimmter in den Emissionsbedingungen genannter Ereignisse kann dazu führen, dass verschiedene Bestimmungen der Emissionsbedingungen angepasst werden, um diesen Ereignissen Rechnung zu tragen. Es besteht für den Anleger zudem das Risiko, dass die Schuldverschreibungen trotz einer Anpassung nicht mehr mit den ursprünglichen Schuldverschreibungen vor einer Anpassung wirtschaftlich vergleichbar sind. Außerdem kann im Fall von Anpassungen der Emissionsbedingungen nicht ausgeschlossen werden, dass sich die der Anpassung zugrunde liegende Entscheidung im Nachhinein als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt.

Kommt es daraufhin zum Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes können die Schuldverschreibungen durch die Emittentin außerordentlich gekündigt werden. (siehe 2. "Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin und Wiederanlagerisiko").

## **3. Informationen bezüglich der Fondsanteile**

Die Emittentin stellt keine Nachforschungen hinsichtlich der Fondsanteile an und Anleger können nicht darauf vertrauen, dass Ereignisse in Bezug auf die Fondsanteile, die vor dem Emissionstag der Schuldverschreibungen eintreten, auch vor Emission der Schuldverschreibungen in öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht werden.

Darüber hinaus sollte die historische Entwicklung der maßgeblichen Fondsanteile nicht als aussagekräftig für die künftige Entwicklung der betreffenden Fondsanteile während der Laufzeit der Schuldverschreibungen angesehen werden. Anleger unterliegen daher dem Risiko, dass sich die Fondsanteile entgegen der Wertentwicklung in der Vergangenheit entwickeln.

## **4. Risiken aus Absicherungsgeschäften**

Der Wert der Fondsanteile kann zudem von derivativen, auf die Fondsanteile bezogenen Vereinbarungen und Instrumenten, darunter auch etwaige Absicherungsgeschäfte der Emittentin,

beeinflusst werden, beispielsweise, wenn derartige Geschäfte zu einem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt (wie er in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird) aufgelöst werden. Zudem kann sich ein auf die Fondsanteile bezogenes Market-Making (siehe III. 2. Liquiditätsrisiko) auf den Wert der Fondsanteile und damit negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

## **5. Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf Fondsanteile**

**Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und anderen Bankdienstleistungen Interessenkonflikten hinsichtlich der jeweiligen Fondsanteile unterliegen. Potenzielle Interessenskonflikte können sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.**

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Schuldverschreibungen oder die Anlagewerte abschließen, die als "Fondsanteile" im Rahmen der Schuldverschreibungen dienen. Dabei können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen wirtschaftliche Interessen verfolgen, die denjenigen der Inhaber der Schuldverschreibungen entgegenlaufen und die Geschäfte der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen in Bezug auf die Fondsanteile können sich nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen oder der Fondsanteile und damit indirekt auch auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken.

## Allgemeine Informationen

### A. Verantwortliche Personen

Die Landesbank Baden-Württemberg, mit Sitz in Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe und Mainz, übernimmt gemäß Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der PVO die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Die Landesbank Baden-Württemberg erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Basisprospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und dass diese Angaben keine Auslassungen beinhalten, die die Aussage verzerren könnten.

### B. Veröffentlichungen

Dieser Basisprospekt und sämtliche Nachträge, die die Emittentin gegebenenfalls gemäß Artikel 23 PVO erstellen wird, werden auf der Internetseite <https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/rechtliches/basisprospekte> veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite <https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/rechtliches/endgueltigebedingungen> unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld veröffentlicht.

Die Satzung der Landesbank Baden-Württemberg und das Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg werden auf der Internetseite [www.LBBW.de](http://www.LBBW.de) (unter dem Link "Rechtliche Hinweise" und "Corporate Governance") veröffentlicht. Der Geschäftsbericht 2021, der Geschäftsbericht 2020 und der HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 werden auf der Internetseite [www.LBBW.de](http://www.LBBW.de) (unter dem Link "Investor Relations" und "Finanzberichte") veröffentlicht.

### C. Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen

Die Landesbank Baden-Württemberg stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch alle Finanzintermediäre zu, solange dieser Basisprospekt in Übereinstimmung mit Artikel 12 PVO gültig ist (generelle Zustimmung).

Die Landesbank Baden-Württemberg übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß Artikel 12 Abs. 1 PVO erfolgen bzw. während des Zeitraums, innerhalb dessen das Angebot auf Basis eines Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt wird, der vor Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts gebilligt wird.

Finanzintermediäre dürfen diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich und in Luxemburg verwenden.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Schuldverschreibungen durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde.

Weitere Bedingungen zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.

**Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.**

**Jeder diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

#### **D. Hinweise zu dem Basisprospekt**

Dieser Basisprospekt wurde von der BaFin in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde im Sinne der PVO in der Bundesrepublik Deutschland gebilligt. Die BaFin billigt diesen Basisprospekt ausschließlich auf Grund der Übereinstimmung mit den durch die PVO vorgegebenen Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz. Die Billigung darf nicht als Befürwortung der Emittentin und als Bestätigung der Qualität der Schuldverschreibungen – wie in diesem Basisprospekt beschriebenen – verstanden werden. Anleger sollten eine eigene Bewertung der Eignung einer Anlage in die Schuldverschreibungen treffen.

**Die Gültigkeit dieses Basisprospekts endet mit Ablauf des 27. Juli 2023. Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts nicht mehr fort.**

Ausschließlich die Landesbank Baden-Württemberg sowie gegebenenfalls die sonstigen in diesem Basisprospekt genannten Quellen, haben die zur Erstellung dieses Basisprospekts benötigten Informationen zur Verfügung gestellt.

Die Landesbank Baden-Württemberg hat niemanden zur Abgabe von Gewährleistungen oder zur Weiterleitung von Informationen betreffend die Landesbank Baden-Württemberg oder die Schuldverschreibungen ermächtigt, die über den Inhalt dieses Basisprospekts, seiner etwaigen Nachträge und der betreffenden Endgültigen Bedingungen hinausgehen. Dementsprechend gelten etwa abgegebene Gewährleistungen oder Informationen nicht als von der Landesbank Baden-Württemberg ermächtigt.

Es ist nicht gewährleistet, dass sämtliche in diesem Basisprospekt, seinen etwaigen Nachträgen oder in den betreffenden Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen nach ihrer jeweiligen Veröffentlichung noch zutreffend sind. Die Emittentin wird jedoch gemäß Artikel 23 PVO jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die in diesem Basisprospekt und seinen etwaigen Nachträgen enthaltenen Informationen, die die Beurteilung der Schuldverschreibungen beeinflussen können, jeweils in einem Nachtrag zum Basisprospekt bekannt geben.

Weder dieser Basisprospekt noch etwaige Nachträge hierzu noch die betreffenden Endgültigen Bedingungen oder sonstige in Zusammenhang mit diesem Angebotsprogramm oder den Schuldverschreibungen zur Verfügung gestellten Informationen bezwecken es als Empfehlung,

Angebot oder Aufforderung der Landesbank Baden-Württemberg zu dienen, unter dem Angebotsprogramm emittierte Schuldverschreibungen zu erwerben oder zu zeichnen.

Weder die Landesbank Baden-Württemberg noch ein Dritter hat eine Verpflichtung zum Erwerb der Schuldverschreibungen oder zur Herstellung oder Aufrechterhaltung einer Marktliquidität übernommen. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich in Bezug auf unter dem Angebotsprogramm emittierte Schuldverschreibungen ein liquider Markt entwickelt.

## E. Gründe für das Angebot

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoerlös aus den Schuldverschreibungen zur Gewinnerzielung zu verwenden.

## F. Schuldverschreibungen mit Nachhaltigkeitsmerkmalen

Die LBBW hat im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsstrategie das LBBW Nachhaltigkeitsregelwerk eingeführt, das eine freiwillige Produktstrategie für Anlagen von Investoren in strukturierte Schuldverschreibungen und Zertifikate unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten (auch abgekürzt mit ESG für Environment (*Umwelt*), Social (*Sozial*), Governance (*Unternehmensführung*)) vorsieht. Das LBBW Nachhaltigkeitsregelwerk beschreibt die Zuordnung von Nachhaltigkeitsmerkmalen für strukturierte Schuldverschreibungen und Zertifikate. Die aktuell von der LBBW vorgenommene Zuordnung von Nachhaltigkeitsmerkmalen entsprechend ihrer Produktstrategie basiert auf dem derzeit gültigen Nachhaltigkeitskonzept verschiedener Verbände der Deutschen Kreditwirtschaft ("**Verbände-Konzept**").

Nachhaltigkeitsmerkmale können sich im Rahmen der Produktstrategie der LBBW z.B. beziehen auf die (i) Berücksichtigung wichtigster nachteiliger Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren, (ii) nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Offenlegungsverordnung (VO 2019/2088) oder (iii) ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Taxonomieverordnung (VO 2020/852). Nachhaltigkeitsmerkmale können u.a. auf dem Nachhaltigkeitsstatus der Emittentin oder einer bestimmten Strukturierung des Produkts (beispielsweise aufgrund der Erlösverwendung wie bei den grünen Anleihen der LBBW oder der Merkmale des Basiswerts) beruhen. Auf der Grundlage eines oder mehrerer solcher Nachhaltigkeitsmerkmale ist es ferner möglich, quantitative Angaben zum Anteil der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsmerkmalen im Rahmen eines Produkts auszuweisen.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsgesichtspunkten in Produktstrategien und den darauf basierenden Regelwerken befindet sich in einer frühen Phase und in andauernden Abstimmungen zwischen Verbänden und den Aufsichtsbehörden. Diese werden im Rahmen der Anpassungen / Weiterentwicklungen des aktuellen Verbände-Konzepts und der Produktstrategie der LBBW berücksichtigt. Darüber hinaus könnten weitere Anpassungen im Rahmen aktueller oder künftiger Gesetzgebungsverfahren erforderlich werden.

Aufgrund der Freiwilligkeit des LBBW Nachhaltigkeitsregelwerks stellt dieses keinen Bestandteil des Basisprospekts dar. Künftige Änderungen des Regelwerks sind möglich. Das jeweils aktuelle LBBW Nachhaltigkeitsregelwerk kann auf der Internetseite der Emittentin unter folgenden Link eingesehen werden: <https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/nachhaltiginvestieren>. Das LBBW Nachhaltigkeitsregelwerk ist nicht von der BaFin oder einer anderen Aufsichtsbehörde geprüft oder gebilligt worden.

**Anleger sollten beachten, dass jegliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsgesichtspunkten bei unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen derzeit auf einem freiwilligen Konzept beruht, welches keinen gesetzlichen Bestimmungen unterliegt und auch nicht von einer Aufsichtsbehörde geprüft bzw. gebilligt wurde bzw. wird. Künftige Änderungen der Produktstrategie, der Nachhaltigkeitsmerkmale und der jeweils anwendbaren Konzepte und Kriterien sind möglich.**

Ferner sollten Anleger beachten, dass Änderungen im Rahmen der Nachhaltigkeitsmerkmale einer Schuldverschreibung jederzeit (auch während der Laufzeit) möglich sind, u.a. aufgrund der Änderung der zugrunde liegenden Produktstrategie oder aufgrund der sich ändernden Nachhaltigkeitserwartungen oder –prioritäten (bspw. in Bezug auf bestimmte Industrien).

Darüber hinaus ist zu beachten, dass unabhängig von der Art der Nachhaltigkeitsmerkmale und deren Veränderungen jeder Anleger selbst bewerten muss, ob die betreffende Schuldverschreibung seine eigenen Nachhaltigkeitspräferenzen erfüllt. Ein einheitliches Bewertungskonzept für Wertpapiere, die Nachhaltigkeitsgesichtspunkte berücksichtigen, besteht aktuell nicht.

# Landesbank Baden-Württemberg

## A. Informationen über die Landesbank Baden-Württemberg

### I. Firma, Sitz und Gründung

Der juristische Name lautet Landesbank Baden-Württemberg. Der kommerzielle Name lautet Landesbank Baden-Württemberg. Die Landesbank Baden-Württemberg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit eingetragenen Sitzen in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz. Sie entstand zum 1. Januar 1999 durch die Vereinigung der Südwestdeutschen Landesbank Girozentrale, der Landesgirokasse – öffentliche Bank und Landessparkasse – sowie der Landeskreditbank Baden-Württemberg-Marktteil aufgrund des Gesetzes über die Landesbank Baden-Württemberg vom 11. November 1998. Zuvor wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 der Förderteil der Landeskreditbank Baden-Württemberg vom Marktteil abgetrennt und zu diesem Datum auf die neu gegründete Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderbank übertragen. Die Landesbank Baden-Württemberg führt die Funktionen ihrer Rechtsvorgänger fort.

Zum 1. Januar 2005 wurde die LRP Landesbank Rheinland-Pfalz eine hundertprozentige Tochter der Landesbank Baden-Württemberg. Zum 1. August 2005 erfolgte die Eingliederung der Baden-Württembergische Bank (die "**BW-Bank**") als rechtlich unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts in die Landesbank Baden-Württemberg.

Zum 1. April 2008 wurde die bisherige Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft in die Landesbank Baden-Württemberg integriert.

Zum 1. Juli 2008 wurde die bisherige hundertprozentige Tochter LRP Landesbank Rheinland-Pfalz in die Landesbank Baden-Württemberg integriert.

### II. Träger

Träger der Landesbank Baden-Württemberg sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg (der "**SVBW**"), das Land Baden-Württemberg (das "**Land**"), die Landeshauptstadt Stuttgart (die "**Stadt**") sowie die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH (die "**Landesbeteiligungen BW**"). Die Landesbank Baden-Württemberg wird von keinem ihrer Träger beherrscht.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 7. Dezember 2012 erfolgte mit Wirkung zum 1. Januar 2013 die Wandlung stiller Einlagen in Höhe von 2.230.556.358,79 EUR. Hiervon wurden 900.412.867,65 EUR dem Stammkapital zugeführt. Das Stammkapital beträgt somit seit 1. Januar 2013 3.483.912.867,65 EUR. Am Stammkapital der Landesbank Baden-Württemberg in Höhe von 3.483.912.867,65 EUR sind derzeit beteiligt:

der SVBW mit 1.412,2 Mio. EUR (40,534118 %)

das Land Baden-Württemberg<sup>2</sup> mit 870,6 Mio. EUR (24,988379 %)

die Stadt mit 659,6 Mio. EUR (18,931764 %)

die Landesbeteiligungen BW mit 541,6 Mio. EUR (15,545739 %)

<sup>2</sup> Das Land Baden-Württemberg ist direkt mit 24,988 % und indirekt über die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH mit 15,546 % an der LBBW beteiligt.

### III. Handelsregister, LEI

Die Landesbank Baden-Württemberg ist im Handelsregister wie folgt eingetragen: Amtsgericht Stuttgart – Registergericht: HRA 12704; Amtsgericht Mannheim – Registergericht: HRA 004356 (für Mannheim) und HRA 104440 (für Karlsruhe); Amtsgericht Mainz – Registergericht: HRA 40687.

Der LEI (*Legal Entity Identifier*) der Emittentin ist: B81CK4ESI35472RHJ606.

### IV. Sitze

Die Landesbank Baden-Württemberg unterhält Hauptsitze in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz, rund 90 Filialen, vorwiegend in Baden-Württemberg, sowie Stützpunkte in bedeutenden deutschen Städten. Die Landesbank Baden-Württemberg beschäftigte zum 31. Dezember 2021 auf Konzernebene 9.893 Mitarbeiter.

Die Adressen der derzeitigen Hauptsitze lauten:

|                        |                        |                        |                        |
|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|
| Stuttgart              | Karlsruhe              | Mannheim               | Mainz                  |
| Am Hauptbahnhof 2      | Ludwig-Erhard-Allee 4  | Augustaanlage 33       | Rheinallee 86          |
| 70173 Stuttgart        | 76131 Karlsruhe        | 68165 Mannheim         | 55120 Mainz            |
| Tel.: +49 (0)711 127-0 | Tel.: +49 (0)721 142-0 | Tel.: +49 (0)621 428-0 | Tel.: +49 (0)6131 64-0 |

Die Internetseite der Emittentin ist [www.LBBW.de](http://www.LBBW.de). Die Angaben auf der Internetseite – mit Ausnahme der Angaben, die im Abschnitt "Liste der mittels Verweis einbezogenen Angaben" auf Seite 118 mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind – sind nicht Teil des Basisprospekts.

## B. Organisationsstruktur und Geschäftsüberblick

### I. Struktur und Geschäftstätigkeit des LBBW-Konzerns

Der LBBW-Konzern besteht zum größten Teil aus der Einzelgesellschaft Landesbank Baden-Württemberg. Die Landesbank Baden-Württemberg ist die Muttergesellschaft des LBBW-Konzerns. Die Landesbank Baden-Württemberg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit vier Hauptsitzen in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz.

Der LBBW-Konzern bietet bundesweit das komplette Produkt- und Dienstleistungsangebot einer mittelständischen Universalbank an.

Der LBBW-Konzern ist in seinen regionalen Kernmärkten Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen vor Ort präsent und nutzt darüber hinaus selektiv Wachstumschancen in attraktiven Wirtschaftsräumen wie z.B. in Nordrhein-Westfalen, Bayern und im Großraum Hamburg.

Auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart erfüllt die BW-Bank, als Kundenbank des LBBW-Konzerns, die Aufgaben einer Sparkasse. Zudem begleitet die LBBW ihre Unternehmenskunden und die der Sparkassen bei ihren internationalen Aktivitäten. Auf bestimmte Geschäftsfelder wie Leasing, Factoring, Asset Management, Immobilien oder Beteiligungsfinanzierung spezialisierte Tochterunternehmen diversifizieren und ergänzen das Leistungsportfolio der LBBW innerhalb des Konzerns.

Die Landesbank Baden-Württemberg begleitet ihre Kunden zudem bei ihren Auslandsaktivitäten. Ein weltweites Netz an Auslandsstandorten unterstützt die Kunden mit Länderexpertise, Markt-Know-how und Finanzlösungen. An ausgesuchten Standorten unterhält die Landesbank Baden-Württemberg ergänzend German Centres, die deutschen Unternehmenskunden vor Ort Büros und Netzwerke zur Verfügung stellen und sie bei ihrem Markteintritt beraten.

Konzernunternehmen für Spezialprodukte (u.a. Leasing, Factoring, Asset Management, Immobilien oder Beteiligungsfinanzierung) ergänzen das Leistungsportfolio der Landesbank Baden-Württemberg innerhalb des Konzerns.

Die Refinanzierung der Emittentin am Kapitalmarkt setzte sich aus Emissionen für Privatkunden, Emissionen für inländische, institutionelle Investoren und Emissionen für internationale Investoren unter dem Euro Medium Term Note-Programm zusammen.

Die Liste des Anteilsbesitzes des LBBW-Konzerns (per 31. Dezember 2021), die auf den Seiten 272 bis 282 des Geschäftsberichts 2021 des LBBW-Konzerns abgedruckt ist, wird mittels Verweis an dieser Stelle in den Basisprospekt einbezogen. Eine Liste der mittels Verweis einbezogenen Angaben findet sich im Abschnitt "Liste der mittels Verweis einbezogenen Angaben" auf Seite 118.

Die Landesbank Baden-Württemberg hat den gewerblichen Immobilienfinanzierer Berlin Hyp AG, eine Tochtergesellschaft der Landesbank Berlin Holding AG, die ihrerseits zu 100 Prozent den Sparkassen gehört, übernommen. Die Vertragsunterzeichnung fand am 26. Januar 2022 statt. Der vollständige Vollzug der Übernahme erfolgte am 1. Juli 2022. Die Berlin Hyp AG wird innerhalb des LBBW-Konzerns als eigenständige Tochtergesellschaft geführt.

## **II. Geschäftsmodell des LBBW-Konzerns**

Das Geschäftsmodell des Konzerns fokussiert sich auf das Kundengeschäft in den Segmenten Unternehmenskunden, Immobilien/Projektfinanzierungen, Kapitalmarktgeschäft sowie Private Kunden/Sparkassen.

### **(1) Unternehmenskunden**

Im Unternehmenskundengeschäft liegt der Fokus auf Unternehmen des klassischen Mittelstands, des großen Mittelstands mit Kapitalmarktbezug bis hin zu Konzernen mit ständiger Kapitalmarktorientierung in den regionalen Kernmärkten sowie weiteren attraktiven Wirtschaftsräumen.

Der LBBW-Konzern lebt den Universalbankansatz mit einer ausgewählten Produkt- und Dienstleistungs-palette – vom Auslandsgeschäft über verschiedene Formen der Finanzierung, dem Zahlungsverkehr bis hin zu Absicherungsgeschäften und dem Asset Management. Corporate Finance bietet dabei individuelle Beratungs- und Finanzierungslösungen für Unternehmenskunden. Neben strukturierten Finanzierungsprodukten wie Konsortialkrediten, Anleihen/Schuldscheindarlehen und ABS, steht vor allem der Ausbau von Sustainability Advisory und M&A im Fokus. In ihren Kernmärkten ist die Landesbank Baden-Württemberg Partner der Kommunen. Verschiedene Tochterunternehmen wie die SüdLeasing, die MMV Bank/MMV Leasing, die SüdFactoring und die Süd Beteiligungen ergänzen das Angebot des Unternehmenskundengeschäfts.

### **(2) Immobilien/Projektfinanzierung**

Im Segment Immobilien/Projektfinanzierungen werden professionelle Investoren, Immobilien- und Wohnungsunternehmen sowie offene und geschlossene Immobilienfonds im gewerblichen Immobiliengeschäft betreut. Die Nutzungsarten umfassen dabei die Bereiche Wohnen, Büro, Einzelhandel sowie Logistik – vornehmlich in den Zielmärkten Deutschland, USA, Großbritannien und Kanada und punktuell in Frankreich. Im Syndizierungsgeschäft konzentriert sich die Landesbank Baden-Württemberg auf die Strukturierung und Arrangierung von Transaktionen. Zudem werden Refinanzierungslösungen von Immobilien-Leasing-Geschäften angeboten. Mit der zum 1. Juli 2022 vollzogenen Übernahme der Berlin Hyp verbessert die LBBW ihre Marktstellung in der gewerblichen Immobilienfinanzierung und positioniert sich damit als starkes Kompetenzzentrum in diesem rentablen und risikoarmen Geschäftsfeld.

Das Geschäftsfeld Project Finance/Transportation umfasst die Finanzierung von Infrastruktur- und Energieprojekten sowie Transportfinanzierungen. Besonderen Stellenwert hat dabei die Finanzierung

von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien. Die Finanzierungen setzen stabile und planbare Cashflows voraus. Kunden sind Projektentwickler, Investoren und Nutzer. Regionaler Fokus in der Projektfinanzierung sind Europa (inkl. Deutschland) und Nordamerika. Die LBBW Immobilien Management GmbH als 100 %iges Tochterunternehmen der LBBW ist das Immobilien-Kompetenzzentrum für Investition und Dienstleistung in den Segmenten Development, Asset- und Investment Management und Real Estate Services für ihre Gesellschafter sowie für Städte, Gemeinden, öffentliche Träger und Einrichtungen und für den freien Markt.

### (3) Kapitalmarktgeschäft

Im Kapitalmarktgeschäft werden institutionelle Kunden, Sparkassen und Banken betreut. Das kundenorientierte Kapitalmarktgeschäft mit Banken und institutionellen Kunden wird in diesem Segment gebündelt. Das Produktangebot ist am Kundenbedarf ausgerichtet und setzt sich aus Kapitalmarktanlage, (Kapitalmarkt-)Finanzierungen, Risikomanagement-Produkten und Financial Services (inklusive Verwahrstellenfunktion) sowie Research zusammen. Des Weiteren werden Kunden durch Angebote für das Auslandsgeschäft sowie das internationale Netzwerk der LBBW unterstützt. Die Produktexpertise im Kapitalmarktgeschäft wird ebenfalls für Kunden anderer Segmente, insbesondere für die Kunden im Unternehmensgeschäft, bereitgestellt.

Die LBBW ist Zentralbank für die Sparkassen in den Kernmärkten Baden-Württemberg, Sachsen sowie Rheinland-Pfalz. Sie bildet mit den Sparkassen einen Leistungsverbund und versorgt diese mit einer ausgewählten Palette an Produkten und Dienstleistungen sowohl für die Eigengeschäfte der Sparkassen als auch für das Marktpartnergeschäft. Die Aufnahme des ZWRM Geschäfts und des Verwahrstellengeschäfts von der Helaba führt zu einer weiteren Verbesserung der Positionierung der LBBW innerhalb der S-Finanzgruppe. Es werden Dienstleistungen wie u. a. Research oder Wertpapierabwicklung und -verwaltung zum Weitervertrieb an die Kunden der Sparkassen angeboten. Außerhalb der Kernmärkte werden Produkte und Dienstleistungen selektiv auch anderen Sparkassen zur Verfügung gestellt.

Im Konzerntochterunternehmen LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH ist das Asset Management-Geschäft der LBBW gebündelt. Die wichtigsten Geschäftsfelder sind das Management von Spezialfonds und Direktanlage-Mandaten für institutionelle Investoren sowie Publikumsfonds für institutionelle und private Anleger. Seit Herbst 2020 wird das Vermögensmanagement der BW-Bank und die LBBW Asset Management als gemeinsames Geschäftsfeld »LBBW Asset und Wealth Management« geführt. Unterhalb des neuen Konzern-Geschäftsfeldes LBBW AWM bleiben die beiden Bereiche weiterhin rechtlich getrennt. Institutionelle Kunden werden unter der Marke LBBW betreut. Vermögende Privatkunden und Stiftungen treten weiterhin unter der Marke BW-Bank auf.

### (4) Private Kunden/Sparkassen

Das Segment Private Kunden/Sparkassen setzt sich aus dem klassischen Privatkundengeschäft, dem Vermögensmanagement, der Betreuung von Geschäftskunden sowie dem Meta- und Förderkreditgeschäft mit Sparkassen bzw. deren Kunden zusammen. Die BW-Bank ist die Sparkasse der Landeshauptstadt Stuttgart. Dabei stellt sie ihre gesamte Leistungspalette zur Verfügung und gewährleistet mit einem universellen Angebot an Finanz- und Serviceleistungen die kreditwirtschaftliche Grundversorgung der Bürgerinnen und Bürger.

Neben dem klassischen Privatkundengeschäft ist außerhalb Stuttgarts das Geschäftsmodell auf das Vermögensmanagement in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen sowie weiteren attraktiven Wirtschaftsstandorten wie Hamburg, München oder Düsseldorf ausgerichtet. Wie im Abschnitt zum Kapitalmarktgeschäft bereits aufgeführt, wird seit Herbst 2020 das Vermögensmanagement der BW-Bank und die LBBW Asset Management als gemeinsames Geschäftsfeld »LBBW Asset und Wealth Management« geführt. Darüber hinaus hat die BW-Bank ihr Angebot in Finanzierungs- und Anlagefragen für Geschäftskunden (Heil- und Freiberufler sowie

Gewerbetreibende) in einem eigenen Geschäftsfeld gebündelt. Dieser Betreuungsansatz ermöglicht, nach Einschätzung der Bank, eine enge Verzahnung von privaten und geschäftlichen Finanzthemen.

Das Produkt- und Dienstleistungsangebot reicht vom Giro- und Kartengeschäft über klassische und gewerbliche Finanzierungen bis hin zu Wertpapier-, Vermögensverwaltungs- und Vorsorgelösungen für Kundinnen und Kunden mit hohem Anlagevermögen und komplexer Vermögensstruktur.

Darüber hinaus bietet die LBBW für Sparkassen im Rahmen des Metakreditgeschäfts ein Angebot zur Teilung von Kreditrisiken und trägt zur Bereitstellung von Förderkrediten an die Kunden der Sparkassen bei.

### **III. Trendinformationen**

Mit Blick auf die vielfältigen Herausforderungen der Bankenbranche in den Bereichen wirtschaftliche Entwicklung, Kundenanforderungen, Markttrends sowie Gesellschaft und Umwelt, sieht sich die Landesbank Baden-Württemberg mit vier strategischen Stoßrichtungen – Geschäftsfokus, Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Agilität – weiterhin gut positioniert. Dazu wurden zur Stärkung des bestehenden Geschäftsmodells zahlreiche Initiativen und Projekte mit Hinblick auf die vier strategischen Stoßrichtungen auf den Weg gebracht.

#### **(1) Geschäftsfokus**

Mit Blick auf die Stoßrichtung Geschäftsfokus liegt das Hauptaugenmerk auf der erfolgreichen Bedienung der individuellen Kundenbedarfe in den Kundengeschäftsfeldern. Ein Beispiel hierfür ist die erfolgreiche Steigerung der Kreditvergabe sowohl im Unternehmens- als auch im Immobiliengeschäft. Darüber hinaus wurde Wachstum in den Fokusbranchen Versorger und Energie, Pharma und Gesundheitswesen, Technologie-, Medien und Telekommunikationsindustrie (TMT) und Elektronik/IT erfolgreich forciert und bestehende Branchen-Konzentrationen reduziert.

#### **(2) Digitalisierung**

Um die Kunden bei der Erreichung ihrer Ziele bestmöglich zu unterstützen, ist eine fokussierte Kundenorientierung notwendig. Zielgerichtete und individuelle Beratung, optimiert durch die intelligente Nutzung von Daten, ermöglichen die passgenaue Befriedigung der Kundenbedürfnisse. Die effiziente Gestaltung sowie die Automatisierung von standardisierten Prozessen, garantieren effiziente und transparente Lösungen für die Kunden. Mit der Nutzung innovativer digitaler Technologien wie Smart Data und Robotics Roboter wurden bereits einige Initiativen mit Bezug zur strategischen Stoßrichtung Digitalisierung umgesetzt. Beispielsweise werden mit Hilfe von Smart Data Geschäftsberichte von Kunden automatisch ausgelesen. Ein weiteres Beispiel ist die Automatisierung strukturierter Geschäftsprozesse auf der Grundlage der Robotics Technologie: Hierbei greift der Roboter, ähnlich wie ein Mitarbeiter, auf das User Interface (die Benutzeroberfläche) der bestehenden Anwendungen zu und ahmt Benutzereingaben über die Benutzeroberfläche nach.

#### **(3) Nachhaltigkeit**

Ein wesentlicher Fokus der strategischen Stoßrichtung Nachhaltigkeit ist die Transformationsbegleitung unserer Kunden: Hierfür stellen wir unseren Kunden innovative und nachhaltige Finanz- und Anlagelösungen zur Verfügung. Des Weiteren hat die LBBW Nachhaltigkeitskriterien fest im Kreditprozess verankert (bspw. durch umfangreiche Richtlinien, sowie einer Ampelsystematik zur Sicherstellung einer nachhaltigen Kreditvergabe). Darüber hinaus wurde die Landesbank Baden-Württemberg als Emittent von Green und Social Bonds schon früh am Markt für nachhaltige Refinanzierungen aktiv und erhält hierfür regelmäßig Auszeichnungen (bspw. Climate Bond Certified). Ferner wird der Aufbau eines nachhaltigen Personalmanagements (Talentkreise fürs Top-Management, Frauenförderung, Talentförderung etc.) zielstrebig vorangetrieben.

**(4) Agilität**

Um langfristig erfolgreich zu sein, sind schnellere Entscheidungen und eine hierarchieübergreifende Zusammenarbeit von hoher Bedeutung. Darauf zielt die Stoßrichtung Agilität ab, die eine stärkere Kunden- und Lösungsorientierung sowie eigenverantwortliches, bereichsübergreifendes Handeln in den Mittelpunkt rückt. Formate der agilen Arbeitsweise werden in der LBBW erprobt und agile Projektmethoden über neu startende Projekte in interdisziplinären Teams ausgerollt. Hierzu wurde und wird eine stetig wachsende Anzahl der Mitarbeiter im Rahmen von Seminaren im Umgang und Einsatz von agilen Methoden geschult.

**(5) Keine wesentlichen Verschlechterungen in den Aussichten**

Seit dem 31. Dezember 2021 sind keine wesentlichen Verschlechterungen in den Aussichten der Emittentin eingetreten.

Die Auswirkungen der Invasion Russlands in die Ukraine können zum Zeitpunkt dieses Prospekts nicht exakt vorausgesehen werden. Die LBBW beobachtet die weitere Entwicklung sehr genau und überwacht kontinuierlich ihre Risikoposition.

**C. Organe und Interessenkonflikte****I. Organe**

Die Organe der Landesbank Baden-Württemberg sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

**(1) Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands sowie den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands. Der Vorstand führt die Geschäfte der Landesbank Baden-Württemberg und vertritt die Landesbank Baden-Württemberg. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Landesbank Baden-Württemberg zuständig, für die nicht nach dem Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg oder auf Grund der Satzung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

Zu dem Datum dieses Basisprospekts gehören folgende Mitglieder dem Vorstand an:

- Rainer Neske, (Vorsitzender des Vorstands)
- Anastasios Agathagelidis
- Andreas Götz
- Karl Manfred Lochner
- Stefanie Münz
- Dr. Christian Ricken
- Thorsten Schönenberger

Die Mitglieder des Vorstands haben ihre Geschäftsadresse jeweils Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Emittentin relevante Mandate in Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorganen bei folgenden anderen Gesellschaften wahr:

|  |  |  |
|--|--|--|
| Neske, Rainer  | TRUMPF SE + Co. KG                                       | Mitglied im Verwaltungsrat                                       |
|  | Leibinger SE   | Mitglied im Aufsichtsrat   |
|  | Kreditanstalt für Wiederaufbau                           | Mitglied im Verwaltungsrat                                       |
|  |  | Vorsitzender des Risiko- und Kreditausschusses                   |
|  | Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschland e.V. (VÖB) | Präsident des Vorstands  |
|  | Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.               | Mitglied des Gesamtvorstandes                                    |
| stellvertretender Vorsitzender der Girozentraleiterkonferenz |  |  |
| Götz, Andreas  | Deutscher Sparkassen Verlag GmbH                         | Mitglied des Aufsichtsrats                                       |
|  | Siedlungswerk GmbH Wohnungs- und Städtebau               | Mitglied des Aufsichtsrats                                       |
|  | LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH         | Mitglied des Aufsichtsrats                                       |
| Schönenberger, Thorsten                                      | Berlin Hyp AG  | Vorsitzender des Aufsichtsrats                                   |
|  |  | Vorsitzender des Präsidial- und Nominierungsausschusses          |
|  |  | Vorsitzender des Vergütungskontrollausschusses                   |
|  |  | Mitglied im Kreditausschuss                                      |
|  | LBBW Immobilien Management GmbH                          | Vorsitzender des Aufsichtsrats                                   |
|  | Siedlungswerk GmbH Wohnungs- und Städtebau               | stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats                 |
| Ricken, Dr. Christian Klaus                                  | Baden-Württembergische Wertpapierbörse                   | Vorsitzender des Börsenrats                                      |
|  | EUWAX AG   | Vorsitzender des Aufsichtsrats                                   |
|  | Berlin Hyp AG  | Mitglied des Aufsichtsrats                                       |
|  |  | Mitglied des Präsidial- und Nominierungsausschusses              |
|  |  | stellvertretender Vorsitzender des Kreditausschusses             |
|  | LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH         | Vorsitzender des Aufsichtsrats                                   |
|  | Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierbörse e.V.  | Vorsitzender des Präsidialausschusses                            |
|  | Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierbörse e.V.  | Vorsitzender des Kuratoriums                                     |
| Agathagelidis, Anastasios                                    | Berlin Hyp AG  | Mitglied des Aufsichtsrats                                       |
|  |  | stellvertretender Vorsitzender des Vergütungskontrollausschusses |
|  |  | Vorsitzender des Kreditausschusses                               |

|                          |   |   |
|--------------------------|---|---|
|                          |   | Mitglied des Prüfungsausschusses  |
|                          | LBBW Immobilien Management GmbH                   | stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats                        |
|                          | MMV Bank GmbH                                     | stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats                        |
|                          | MMV Leasing Gesellschaft mit beschränkter Haftung | stellvertretender Vorsitzender des Beirats                              |
|                          | SüdFactoring GmbH                                 | stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats                        |
|                          | SüdLeasing GmbH                                   | stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats                        |
| Lochner, Karl<br>Manfred | AVAG Holding SE                                   | Mitglied des Aufsichtsrats  |
|                          | BWK Unternehmensbeteiligungsgesellschaft GmbH     | Vorsitzender des Aufsichtsrats  |
|                          | MMV Bank GmbH                                     | Vorsitzender des Aufsichtsrats  |
|                          | MMV Leasing Gesellschaft mit beschränkter Haftung | Vorsitzender des Beirats  |
|                          | Süd Beteiligungen GmbH                            | Vorsitzender des Aufsichtsrats  |
|                          | SüdFactoring GmbH                                 | Vorsitzender des Aufsichtsrats  |
|                          | SüdLeasing GmbH                                   | Vorsitzender des Aufsichtsrats  |
| Münz, Stefanie           | Berlin Hyp AG                                     | Mitglied des Aufsichtsrats  |
|                          |   | stellvertretende Vorsitzende des Präsidial- und Nominierungsausschusses |
|                          |   | stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses                    |
|                          | DEBTVISION GmbH                                   | Mitglied des Aufsichtsrats  |

## (2) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern und hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er beschließt über Feststellung des Jahresabschlusses und über die Änderung der Grundsätze der Geschäftspolitik.

Zu dem Datum dieses Basisprospekts gehören folgende Mitglieder dem Aufsichtsrat der Landesbank Baden-Württemberg an:

|   |   |
|---|---|
| Vorsitzender:<br>Christian Brand                    | ehem. Vorsitzender des Vorstands der L-Bank             |
| stellvertretender Vorsitzender:<br>Dr. Danyal Bayaz | Minister für Finanzen des Landes Baden-Württemberg      |
| Jörg Armbrorst                                      | Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-Württemberg |

|                          |   |
|--------------------------|---|
| Jens Baumgarten          | Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-Württemberg                             |
| Wolfgang Dietz           | Oberbürgermeister der Stadt Weil am Rhein   |
| Bernhard Ilg             | Oberbürgermeister a.D.  |
| Gabriele Kellermann      | Stv. Vorsitzende des Vorstands der BBBank e.G.                                      |
| Bettina Kies-Hartmann    | Beschäftigtenvertreterin der Landesbank Baden-Württemberg                           |
| Sabine Lehmann           | Beschäftigtenvertreterin der Landesbank Baden-Württemberg                           |
| Dr. Frank Nopper         | Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart                                    |
| Dr. Fritz Oesterle       | Rechtsanwalt  |
| Martin Peters            | Geschäftsführender Gesellschafter der Unternehmensgruppe Eberspächer                |
| Christian Rogg           | Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-Württemberg                             |
| B. Jutta Schneider       | Executive Vice President Global Services Delivery, SAP SE & Co. KG                  |
| Peter Schneider          | Präsident des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg                                 |
| Wiebke Sommer            | Beschäftigtenvertreterin der Landesbank Baden-Württemberg                           |
| Dr. Florian Stegmann     | Staatsminister im Staatsministerium Baden-Württemberg, Chef der Staatskanzlei       |
| Dr. Jutta Stuible-Treder | Rechtsanwältin, Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin                                |
| Thomas Strobl            | Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen des Landes Baden-Württemberg |
| Burkhard Wittmacher      | Vorsitzender des Vorstands der Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen                   |
| Norbert Zipf             | Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-Württemberg                             |

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ihre Geschäftsadresse jeweils Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart unter Angabe des Zusatzes "Mitglied des Aufsichtsrats".

### **Ausschüsse des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat hat zu seiner Unterstützung den Präsidialausschuss, den Prüfungsausschuss, den Risikoausschuss sowie den Vergütungskontrollausschuss gebildet.

Der Präsidialausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands einschließlich der langfristigen Nachfolgeplanung im Vorstand vor. Der Präsidialausschuss beschließt über Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungs- und Pensionsverträge der Vorstandsmitglieder. Er vertritt die Landesbank gegenüber dem Vorstand und bereitet Entscheidungen des Aufsichtsrats auf dem Gebiet der Corporate Governance vor.

Der Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, insbesondere des internen Kontrollsystems und des internen Revisionssystems sowie der Durchführung der Abschlussprüfungen. Er überwacht und überprüft die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und berichtet dem Aufsichtsrat über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses.

Der Risikoausschuss überwacht die Geschäftsführung des Vorstands im Hinblick auf die Risikoarten. Der Risikoausschuss berät den Aufsichtsrat zur aktuellen und zur künftigen Gesamtrisikobereitschaft und -strategie der Landesbank und unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Umsetzung dieser Strategie durch den Vorstand. Der Risikoausschuss entscheidet über die Zustimmung zu Angelegenheiten des Beteiligungs-, Kredit- und Handelsgeschäfts nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung für den Risikoausschuss. Er ist zudem über Kredite zu unterrichten, die über vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festgelegte Merkmale verfügen.

Am 16. Dezember 2013 hat der Aufsichtsrat den nach dem novellierten KWG geforderten Vergütungskontrollausschuss errichtet. Dieser überwacht die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme des Vorstands und der Mitarbeiter und bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Vergütung der Mitglieder des Vorstands vor. Der Vergütungskontrollausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der ordnungsgemäßen Einbeziehung der internen Kontroll- und aller sonstigen maßgeblichen Bereiche bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme.

### (3) Hauptversammlung

Die Hauptversammlung besteht aus den Trägern. Diese üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Landesbank Baden-Württemberg in der Hauptversammlung aus und werden in der Hauptversammlung durch eine oder mehrere Personen vertreten. Die Hauptversammlung beschließt u. a. über die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht von den Beschäftigten gewählt werden, sowie die Bestätigung der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat, über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie über die Entlastung der Aufsichtsrats- und der Vorstandsmitglieder.

## II. Interessenkonflikte

Bei den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der Landesbank Baden-Württemberg bestehen keine potenziellen Interessenskonflikte zwischen ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen einerseits und den Verpflichtungen gegenüber der Landesbank Baden-Württemberg andererseits.

## D. Beiräte der Landesbank Baden-Württemberg/BW-Bank

Der "Beirat der LBBW/BW-Bank" (91 Mitglieder), der "Beirat Rheinland-Pfalz und Region Nord/West" (38 Mitglieder) sowie der "Beirat Ost der LBBW" (37 Mitglieder) beraten den Vorstand in Bezug auf allgemeine Angelegenheiten der Landesbank Baden-Württemberg/BW-Bank und fördern den Erfahrungsaustausch zwischen der Landesbank Baden-Württemberg/BW-Bank, Privatunternehmen und der öffentlichen Verwaltung.

## E. Finanzinformationen

### I. Historische Finanzinformationen

Mittels Verweis sind folgende Angaben in diesen Basisprospekt einbezogen:

- Kenngrößen des LBBW-Konzerns, der gemäß Deutschem Rechnungslegungsstandard Nr. 20 (DRS 20) zusammengefasste Lagebericht (Lagebericht der LBBW (Bank) und der LBBW Konzernlagebericht) – mit Ausnahme des Prognose- und Chancenberichts auf den Seiten 92 bis 96 –, Konzernabschluss einschließlich Anhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aus dem Geschäftsbericht 2021 des LBBW-Konzerns.
- Kenngrößen des LBBW-Konzerns, der gemäß Deutschem Rechnungslegungsstandard Nr. 20 (DRS 20) zusammengefasste Lagebericht (Lagebericht der LBBW (Bank) und Konzernlagebericht) – mit Ausnahme des Prognose- und Chancenberichts auf den Seiten 86

bis 89 –, Konzernabschluss einschließlich Anhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aus dem Geschäftsbericht 2020 des LBBW-Konzerns.

- Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers aus dem HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021.

Eine Liste der mittels Verweis einbezogenen Angaben findet sich im Abschnitt "Liste der mittels Verweis einbezogenen Angaben" auf Seite 118.

## **II. Rechnungslegungsstandards**

Die Aufstellung des Konzernabschlusses des LBBW-Konzerns für das Geschäftsjahr 2021 sowie für das Geschäftsjahr 2020 erfolgte in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 des Handelsgesetzbuches ("**HGB**") anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften. Maßgeblich sind diejenigen Standards und Interpretationen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung veröffentlicht, von der Europäischen Union übernommen und für den Konzern relevant und verpflichtend waren.

Der geprüfte Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg für das Geschäftsjahr 2021 wurde unter Anwendung der Vorschriften des HGB, insbesondere der "Ergänzenden Vorschriften für Kreditinstitute" (§§ 340 ff. HGB), der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV), des KWG sowie des Pfandbriefgesetzes ("**PfandBG**") aufgestellt.

Nach den IFRS besteht für den LBBW-Konzern der Konzernabschluss aus der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzernbilanz, dem Konzern-Eigenkapitalpiegel, der Konzern-Gesamtergebnisrechnung, der Konzern-Kapitalflussrechnung und dem Konzernanhang. Alle diese Berichtsbestandteile bilden gemeinsam den Konzernabschluss des LBBW-Konzerns und wurden somit vom Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre 2021 und 2020 erfasst.

Nach dem Handelsgesetzbuch besteht der Jahresabschluss aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Alle diese Berichtsbestandteile bilden gemeinsam den Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg und wurden somit vom Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021 und 2020 erfasst.

## **III. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Landesbank Baden-Württemberg entspricht dem Kalenderjahr.

## **IV. Abschlussprüfer**

Der Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg und der Konzernabschluss des LBBW-Konzerns für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2020 wurden von zugelassenen Abschlussprüfern der Deloitte GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Geschäftssitz in Löffelstraße 42, 70597 Stuttgart geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Deloitte GmbH ist Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüferkammer.

## **V. Die Bilanz und Kenngrößen des LBBW-Konzerns im Überblick**

Die Bilanz des LBBW-Konzerns, die auf der Seite 138 und Seite 139 des Geschäftsberichts 2021 des LBBW-Konzerns abgedruckt ist und die "Kenngrößen des LBBW-Konzerns", die auf der Seite 2 des Geschäftsberichts 2021 des LBBW-Konzerns abgedruckt sind, werden mittels Verweis an dieser Stelle in den Basisprospekt einbezogen.

Eine Liste der mittels Verweis einbezogenen Angaben findet sich im Abschnitt "Liste der mittels Verweis einbezogenen Angaben" auf Seite 118.

## **VI. Entwicklung der Vermögenslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2021**

Die Angaben zur Entwicklung der Vermögenslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2021, die in den Abschnitten unter den Überschriften "Konzernbilanzsumme", "Aktivgeschäft", "Refinanzierung", "Eigenkapital" und "Finanzlage" auf den Seiten 43 bis 46 des Geschäftsberichts 2021 des LBBW-Konzerns abgedruckt sind, werden mittels Verweis an dieser Stelle in den Basisprospekt einbezogen.

Eine Liste der mittels Verweis einbezogenen Angaben findet sich im Abschnitt "Liste der mittels Verweis einbezogenen Angaben" auf Seite 118.

## **VII. Entwicklung der Ertragslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2021**

Die Angaben zur Entwicklung der Ertragslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2021, die in dem Abschnitt unter den Überschriften "Ertragslage" auf den Seiten 38 bis 40 des Geschäftsberichts 2021 des LBBW-Konzerns abgedruckt sind, werden mittels Verweis an dieser Stelle in den Basisprospekt einbezogen. Die Angaben zur Entwicklung der Ertragslage der Segmente im Geschäftsjahr 2021 befinden sich auf den Seiten 31 bis 42.

Eine Liste der mittels Verweis einbezogenen Angaben findet sich im Abschnitt "Liste der mittels Verweis einbezogenen Angaben" auf Seite 118.

## **VIII. Gerichts- und Schiedsverfahren**

Innerhalb der vergangenen 12 Monate haben keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) bestanden, noch sind solche staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren abgeschlossen worden, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Landesbank Baden-Württemberg und/oder des LBBW-Konzerns auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

Die Bankenlandschaft bleibt weiterhin mit Rechtsrisiken aus der Fortentwicklung des Verbraucherrechts konfrontiert. Weitere Rechtsrisiken bestehen im steuerrechtlichen Umfeld betreffend die Kapitalertragssteuer. Hier kann eine fortentwickelte Rechtsauffassung mit retrospektiven Auswirkungen auf Grundlage der aktuellen Rechtsprechung bzw. jüngster Verlautbarungen der Finanzverwaltung nicht ausgeschlossen werden.

Die von der Landesbank Baden-Württemberg initiierten laufenden rechtlichen Analyse- und Risikoprozesse tragen den vorgenannten Entwicklungen Rechnung. Nach heutigem Kenntnisstand wurde angemessene Vorsorge zur Abdeckung rechtlicher Risiken getroffen, wobei die künftige Entwicklung von Rechtsprechung und Rechtsstreitigkeiten weiterhin von wesentlicher Bedeutung für die Landesbank Baden-Württemberg ist. Die Rückstellungsbildung betrifft dabei auch vor dem Hintergrund der ungeklärten Rechtsprechung im Wesentlichen die Abdeckung rechtlicher Risiken aus bestimmten Derivatetransaktionen sowie verbraucher- und steuerrechtlicher Risiken.

## IX. Wesentliche Veränderungen in der Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns und in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin

Seit dem 31. Dezember 2021 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.

## X. Eigenmittelanforderungen

Die LBBW hat, wie alle Institute unter EZB-Aufsicht, institutsindividuelle Vorgaben zur Kapitalisierung zu beachten. Auf der Basis des jährlichen aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (*Supervisory Review and Evaluation Process*, SREP) hat die EZB der LBBW am 24. Januar 2022 die für die LBBW ab 1. März 2022 geltenden Eigenmittelanforderungen mitgeteilt. Auf dieser Grundlage ist die Einhaltung einer Gesamtkapitalquote von 13,13% erforderlich. Davon haben mindestens 10,66% aus Kernkapital und darunter mindestens 8,81 % aus hartem Kernkapital zu bestehen. In den Quoten enthalten sind, aus hartem Kernkapital bestehend, die Kapitalanforderung der Säule 2 (Pillar 2 Requirement) von 1,06%, der Kapitalerhaltungspuffer von 2,50% und der Puffer für anderweitig systemrelevante Institute von 0,75%. Zusätzlich ist für einen Teil von Auslandsforderungen nach § 10d KWG hartes Kernkapital als antizyklischer Kapitalpuffer vorzuhalten. Im Hinblick auf die nachhaltige Kapitalsteuerung erwartet die EZB-Aufsicht darüber hinaus die Bereithaltung von weiterem harten Kernkapital im Rahmen einer Kapitalempfehlung (Pillar 2 Guidance).

## F. Wesentliche Verträge

Weder die Landesbank Baden-Württemberg noch ihre konsolidierten Tochtergesellschaften haben Verträge außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit geschlossen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit der Landesbank Baden-Württemberg ihren Verpflichtungen gegenüber Inhabern ausgegebener Wertpapiere nachzukommen gehabt haben oder bei denen ein solcher Einfluss vernünftigerweise zu erwarten steht.

## G. Rating

Zum Datum dieses Basisprospekts hat die Landesbank Baden-Württemberg von den Ratingagenturen Moody's<sup>3</sup>, Fitch<sup>4</sup> und DBRS<sup>5</sup> folgende Ratingnoten erhalten:

Ratings für unbesicherte Verbindlichkeiten:

### Moody's

Ratings für langfristige, unbesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Landesbank Baden-Württemberg, die in der Insolvenz vor langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des §46f Abs. 6 Satz 1 und Abs. 9 KWG berichtet werden (*Long-term Senior Unsecured Instrument Rating*)

Aa3<sup>6</sup>, Ausblick stabil

<sup>3</sup> Moody's Deutschland GmbH.

<sup>4</sup> Fitch Ratings Ireland Limited.

<sup>5</sup> DBRS Ratings GmbH.

<sup>6</sup> "Aa" geratete Verbindlichkeiten werden der "hohen Qualität" zugerechnet und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko. Der Zusatz 3 bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit am unteren Ende der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

|   |                                    |
|---|------------------------------------|
| Ratings für langfristige, unbesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Landesbank Baden-Württemberg, die im Sinne des §46f Abs. 6 Satz 1 und Abs. 9 KWG in der Insolvenz nach langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten berichtet werden ( <i>Long-term Junior Senior Unsecured Instrument Rating</i> ) | A2 <sup>7</sup>                    |
| Long-term Issuer Rating   | Aa3 <sup>6</sup> , Ausblick stabil |
| Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten ( <i>Short-term Rating</i> )  | P-1 <sup>8</sup>                   |

#### Fitch

|  |                                 |
|--|---------------------------------|
| Ratings für langfristige, unbesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Landesbank Baden-Württemberg, die in der Insolvenz vor langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des §46f Abs. 6 Satz 1 und Abs. 9 KWG berichtet werden ( <i>Long-term Senior Preferred Debt Rating</i> )      | A <sup>9</sup>                  |
| Ratings für langfristige, unbesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Landesbank Baden-Württemberg, die im Sinne des §46f Abs. 6 Satz 1 und Abs. 9 KWG in der Insolvenz nach langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten berichtet werden ( <i>Long-term Senior Non-Preferred Debt Rating</i> ) | A- <sup>9</sup>                 |
| Long-term Issuer Default Rating  | A- <sup>9</sup> Ausblick stabil |
| Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten ( <i>Short-term Issuer Default Rating</i> )  | F1 <sup>10</sup>                |

#### DBRS

|   |  |
|---|--|
| Ratings für langfristige, unbesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Landesbank Baden-Württemberg, die in der Insolvenz vor langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne des §46f Abs. 6 Satz 1 und Abs. 9 KWG berichtet werden ( <i>Long-term Senior Debt Rating</i> ) | A (high) <sup>11</sup> , Ausblick stabil |
|---|--|

<sup>7</sup> "A" geratete Verbindlichkeiten werden der "oberen Mittelklasse" zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko. Der Zusatz 2 bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in der Mitte der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

<sup>8</sup> Emittenten, die mit Prime-1 (P-1) bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

<sup>9</sup> "A"-Ratings bezeichnen die Erwartung niedriger Ausfallrisiken. Die Fähigkeit zur Rückzahlung von finanziellen Verpflichtungen wird als stark angesehen. Diese Fähigkeit kann jedoch anfälliger gegenüber ungünstigen Geschäftsbedingungen oder Veränderungen der wirtschaftlichen Lage sein als bei höher gerateten Emittenten; der Zusatz '1' bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit am unteren Ende der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist. (Quelle: Fitch Ratings Ltd.).

<sup>10</sup> "F1" kennzeichnet die höchste spezifische Fähigkeit für die rechtzeitige Begleichung finanzieller Verbindlichkeiten; kann mit einem '+' versehen werden, um eine besonders starke Kreditfähigkeit zu demonstrieren (Quelle: Fitch Ratings Ltd.).

<sup>11</sup> "A" geratete Verbindlichkeiten verfügen über eine gute Kreditqualität. Die Fähigkeit zur Begleichung finanzieller Verpflichtungen ist erheblich, aber von geringerer Kreditqualität als "AA". Kann durch künftige Ereignisse gefährdet sein, aber relevante negative Faktoren werden als überschaubar angesehen. Die Ratingkategorie enthält auch die Unterkategorien "high" ("hoch") und "low" ("niedrig"); das Fehlen der Unterkategorie bedeutet, dass das Rating in der Mitte der Kategorie liegt (Quelle: DBRS Morningstar).

|   |  |
|---|--|
| Ratings für langfristige, unbesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Landesbank Baden-Württemberg, die im Sinne des §46f Abs. 6 Satz 1 und Abs. 9 KWG in der Insolvenz nach langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten berichtet werden ( <i>Long-term Senior Non-Preferred Debt</i> ) | A <sup>11</sup> , Ausblick stabil            |
| Long-term Issuer Rating   | A (high) <sup>11</sup> , Ausblick stabil     |
| Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten ( <i>Short-term Debt and Deposit Rating</i> )   | R-1 (middle) <sup>12</sup> , Ausblick stabil |

Die hier aufgeführten Ratings sind öffentlich zugängliche Informationen der jeweiligen Ratingagenturen. Sie sollen dem Anleger lediglich als Entscheidungshilfe dienen und ersetzen keine eigene Urteilsbildung. Sie sind nicht als Kauf- oder Verkaufsempfehlung für bestimmte Wertpapiere zu verstehen. Die hier dargestellten Ratinginformationen wurden korrekt wiedergegeben und, soweit es der Landesbank Baden-Württemberg bekannt ist und sie aus den von den Ratingagenturen veröffentlichten Informationen ableiten kann, fehlen keine Tatsachen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Die in diesem Basisprospekt verwendeten oder in Bezug genommenen Kreditratings wurden von Moody's Deutschland GmbH, Fitch Ratings Ireland Limited und DBRS Ratings GmbH herausgegeben. Moody's Deutschland GmbH, Fitch Ratings Ireland Limited und DBRS Ratings GmbH haben ihren Sitz in der Europäischen Union und sind seit dem 31. Oktober 2011 entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils gültigen Fassung ("CRA Verordnung") registriert. Fitch Ratings Ireland Limited ist eine Gesellschaft nach irischem Recht und umfasst seit 30. Mai 2020 auch die Niederlassung von Fitch in Deutschland (vormals Fitch Deutschland GmbH) und seit 31. Mai 2020 die Niederlassungen in Frankreich, Italien und Polen.

## H. Informationen Dritter

Soweit in der Beschreibung der Schuldverschreibungen Angaben enthalten sind, die von Dritten gemacht, und als solche gekennzeichnet worden sind, gewährleistet die Emittentin diesbezüglich nur die sorgfältige Zusammenstellung und korrekte Wiedergabe dieser Informationen. Eine explizite Prüfung der Informationen ist jedoch nicht erfolgt.

Die Emittentin bestätigt, dass von Seiten Dritter übernommene Informationen korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin soweit für die Emittentin aus den von diesen Dritten veröffentlichten Informationen ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die Emittentin hat die Identität der Quelle(n) der Informationen festgestellt und diese Quelle(n) angegeben.

<sup>12</sup> "R-1 (middle)" kennzeichnet eine hervorragende Kreditqualität. Die Fähigkeit, kurzfristige finanzielle Verpflichtungen bei Fälligkeit zu begleichen, ist sehr hoch. Unterscheidet sich nur geringfügig von der Kategorie "R-1 (hoch)". Es ist unwahrscheinlich, dass das Unternehmen durch künftige Ereignisse erheblich gefährdet ist (Quelle: DBRS Morningstar).

## **Grundlegende Beschreibung der Schuldverschreibungen**

In diesem Abschnitt werden die Ausstattungsmerkmale, die Bedingungen sowie die Rechte der Emittentin und der Anleihegläubiger, die allen Schuldverschreibungen eigen sind oder in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden können, beschrieben. Diese werden in den Emissionsbedingungen verbindlich geregelt.

Unter dem Angebotsprogramm können Schuldverschreibungen in Form von derivativen Schuldverschreibungen emittiert werden, bei denen die Rückzahlung an Fondsanteile geknüpft wird.

Die Funktionsweise des jeweiligen Produkttyps ist im Abschnitt "Funktionsweise der Schuldverschreibungen" auf Seite 60 ff. beschrieben.

### **A. Anwendbares Recht**

Die Schuldverschreibungen werden jeweils mit den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bedingungen und Ausstattungsmerkmalen nach deutschem Recht emittiert.

### **B. Form und Verwahrung**

Die Schuldverschreibungen werden als auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen begeben. Diese werden entweder in globalverbriefter Urkundenform (Wertpapierurkunde) oder als in ein Zentrales Register eingetragenes elektronisches Wertpapier mit Sammeleintragung nach dem eWpG (Zentralregisterwertpapier) verbrieft.

Die Wertpapierurkunde wird bei Clearstream Banking AG, Frankfurt, einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems oder einem anderen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen benannten Clearing System hinterlegt. Das Zentralregisterwertpapier wird in das Zentrale Register der Clearstream Banking AG, Frankfurt, oder einer anderen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen benannten registerführenden Stelle unter Bezugnahme auf die niedergelegten Emissionsbedingungen eingetragen.

Die jeweilige Stückelung der Schuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert.

### **C. Währung**

Die Schuldverschreibungen werden in Euro oder einer anderen Währung emittiert, die in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wird.

### **D. Status**

#### **I. Begebung als unbesicherte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten**

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen sind mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen ausstehenden Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang, ein Vorrecht oder ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.

## II. Rangfolge und Behandlung der Schuldverschreibungen bei einer Abwicklung der Emittentin

Gesetzliche Regelungen in

- der europäischen Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (SRM) und
- dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG),

gewähren der BaFin und anderen zuständigen Behörden neben ihren aufsichtsrechtlichen Befugnissen aus dem KWG bestimmte Abwicklungsinstrumente, wenn die Emittentin in ihrem Bestand gefährdet ist. Das Gleiche gilt im Falle einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung der Emittentin aus öffentlichen Mitteln.

Kommt es zur Anwendung eines Abwicklungsinstruments, hat die zuständige Behörde umfangreiche Eingriffsbefugnisse. Das SAG beinhaltet u.a. das neue Instrument der Gläubigerbeteiligung (auch "**Bail-in Instrument**" genannt). Darüber hinaus kann die zuständige Behörde beispielsweise Rechte des Anlegers aussetzen.

Das Bail-in Instrument berechtigt die zuständige nationale Abwicklungsbehörde (derzeit in der Bundesrepublik Deutschland die BaFin) zu einer dauerhaften Herabschreibung des Nennwerts (einschließlich einer Herabsetzung auf Null) von Verbindlichkeiten des betroffenen Instituts, zu denen auch die Schuldverschreibungen gehören, oder deren Umwandlung in Eigenkapitalinstrumente (Bail-in).

Im Rahmen eines Bail-in werden die Forderungen der Gläubiger der Emittentin – wie die Anleihegläubiger – in verschiedene Gruppen eingeteilt und nach einer festen Rangfolge zur Haftung herangezogen (sog. Haftungskaskade).

- Zunächst sind Eigentümer der Emittentin (also Inhaber von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen) betroffen (**Rang der Eigentümer**).
- Dann Gläubiger des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals und Gläubiger unbesicherter nachrangiger Verbindlichkeiten (dazu gehören z.B. nachrangige Darlehen und Genussrechte) der Emittentin – jeweils in dieser Reihenfolge (**Rang der Kapital- bzw. Nachranginstrumente**).
- In die nächste Kategorie fallen Gläubiger unbesicherter nicht-nachrangige Verbindlichkeiten und damit auch Schuldtitel wie Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen und diesen Schuldtiteln vergleichbare Rechten auch Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen. Ausnahme: gedeckte oder entschädigungsfähige Einlagen.

Im Rahmen dieser Kategorie gibt es gemäß § 46 f Abs. 5 KWG:

- nicht bevorrechtigte Schuldtitel im Sinne des § 46 f Abs. 6 Satz 1 KWG, denen ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren zugewiesen wird, als anderen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten. Der niedrigere Rang kann auf einer gesetzlichen Anordnung oder einer ausdrücklichen Regelung durch den Schuldner in den Bedingungen beruhen (sog. nicht bevorrechtigten Schuldtitel) (**Rang der nicht-bevorrechtigten Schuldtitel**), und
- alle übrigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten (**Rang der übrigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten**)

Die Schuldverschreibungen sind in der Haftungskaskade nach den sog. nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln angeordnet. Das bedeutet:

- Die Schuldverschreibungen könnten bei einem Bail-in teilweise oder vollständig herabgeschrieben werden, wenn eine Herabschreibung der Anteile der Eigentümer und der Instrumente im Rang der Kapital- bzw. Nachranginstrumente sowie der Gläubiger der nicht bevorrechtigten Schuldtitel nicht ausreichend ist, um den Bestand der Emittentin zu sichern. Die Anleihegläubiger tragen dann einen Verlust.

Das SAG beinhaltet zusätzlich die Abwicklungsinstrumente (i) der Unternehmensveräußerung, (ii) der Übertragung auf ein Brückeninstitut und (iii) der Übertragung auf eine Vermögensgesellschaft sowie verschiedene andere Befugnisse, nach denen die Abwicklungsbehörde berechtigt ist, eine Änderung oder Ergänzung von Schuldverschreibungen (einschließlich der Fälligkeit der Schuldverschreibungen oder des auf Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrags) vorzunehmen. Es ist wahrscheinlich, dass die Ausübung der Instrumente der Unternehmensveräußerung, der Übertragung auf ein Brückeninstitut und/oder der Ausgliederung von Vermögenswerten zur Aufteilung einer Bank (z. B. in eine sog. "Good Bank" und "Bad Bank") führen wird. Die verbleibende "Bad Bank" wird gewöhnlich liquidiert bzw. geht in die Insolvenz oder wird Gegenstand eines Moratoriums.

Andererseits können Gläubiger der auf die "Good Bank" übertragenen Schuldverschreibungen unter Umständen erheblichen Risiken ausgesetzt sein, da die Bestimmungen des SAG und deren Ausübung durch die nationale Abwicklungsbehörde noch nicht erprobt sind, was sich wiederum auf den Marktwert der Schuldverschreibungen, deren Volatilität und die sich aus diesen Schuldverschreibungen ergebenden Rechte auswirken kann. Die Kreditwürdigkeit der "Good Bank" wird unter anderem davon abhängen, wie Anteile oder sonstige Eigentumstitel, Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der "Good Bank" und der "Bad Bank" aufgeteilt werden. Darüber hinaus sind möglicherweise Gegenleistungen und/oder Ausgleichsverbindlichkeiten in Abhängigkeit von der Art und Weise der Umsetzung dieser Aufteilung zu erbringen.

Weiterhin enthält das SAG sogenannte Frühinterventionsmaßnahmen ein, welche die zuständige Aufsichtsbehörde zusätzlich zu ihren Eingriffsbefugnissen nach dem KWG in die Lage versetzen, zu einem frühen Zeitpunkt in den Geschäftsbetrieb eines Instituts einzugreifen, um die Situation zu bereinigen und die Abwicklung eines Instituts zu verhindern.

## **E. Anpassungsrechte der Emittentin bei Anpassungsereignissen in Bezug auf Fonds; Marktstörungen**

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen können in Bezug auf einen Fonds bestimmte in den Emissionsbedingungen definierte Anpassungsereignisse oder Marktstörungen eintreten.

Ein Anpassungsereignis kann in Bezug auf einen Fonds eines der folgenden Ereignisse sein: ein potenzieller Anpassungsgrund, Fondersetzungereignis, Verstaatlichung, Insolvenz oder Fondsstörungereignis. Solche Anpassungsereignisse berechtigen die Emittentin zu einer Anpassung der Schuldverschreibungen. Hierbei kann gegebenenfalls die Berechnungsstelle berechtigt sein, den Fonds durch den Ersatzfonds zu ersetzen.

Eine Marktstörung kann in den folgenden Formen eintreten (i) Aussetzung oder Einschränkung des Handels in den Fondsanteil an der Börse oder (ii) die Börse berechnet oder veröffentlicht den Fondsanteil-Kurs an einem Vorgesehenen Handelstag überhaupt nicht. Liegt eine Marktstörung vor kann der Letzte Bewertungstag oder Anfängliche Bewertungstag auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Handelstag verschoben werden an dem keine Marktstörung vorliegt.

## **F. Außerordentliche Kündigungsrechte**

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass ein Recht zur außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen seitens der Emittentin bei Vorliegen eines Besonderen Beendigungsgrundes besteht. Ein Besonderer Beendigungsgrund kann im Falle einer Gesetzesänderung hinsichtlich (i) des Basiswerts der Schuldverschreibungen oder Absicherungsgeschäfte der Emittentin hinsichtlich der

Schuldverschreibungen oder (ii) der Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Schuldverschreibungen oder für Absicherungsgeschäfte der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen oder im Zusammenhang mit den Fonds oder Basiswert stehenden Außergewöhnlichen Ereignissen eintreten.

Die Anleihegläubiger haben bei Vorliegen eines Kündigungsereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen das Recht, die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung fällig zu stellen.

Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt im Fall einer außerordentlichen Kündigung zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen. Im Fall der Kündigung durch die Emittentin wird der Marktwert der Schuldverschreibungen am vorgesehenen Bewertungstag für den Besonderen Beendigungsgrund bestimmt. Dieser Marktwert der Schuldverschreibungen kann niedriger als der Festgelegte Nennbetrag sowie der für die Schuldverschreibungen von dem Anleihegläubiger gezahlte Kaufpreis sein.

Außer in den vorgenannten Fällen steht weder der Emittentin noch den Anleihegläubigern ein Kündigungsrecht zu.

### **G. Kündigungsverfahren**

Können die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern zur Kenntnis gebracht werden. Dies geschieht durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Können die Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger gekündigt werden, muss die Kündigung der Emittentin zur Kenntnis gebracht werden. Dies geschieht durch Einreichung einer Kündigungserklärung bei der Emittentin.

### **H. Zahlungsverfahren**

Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an ein Clearingsystem zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger zu zahlen.

### **I. Verfahren bei einer Lieferung von Fondsanteilen (Physische Lieferung)**

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Schuldverschreibungen, außer bei Vorliegen besonderer, in den Endgültigen Bedingungen spezifizierter Umstände, nicht durch Barzahlung, sondern durch physische Lieferung von Fondsanteilen zurückgezahlt werden. Die Lieferung von Bruchteilen von Fondsanteilen ist dabei ausgeschlossen und die Endgültigen Bedingungen sehen in diesem Fall vor, dass anstatt der nicht lieferbaren Bruchteile ein Barausgleich gezahlt wird. Der Anleihegläubiger hat sämtliche im Zusammenhang mit der physischen Lieferung entstehenden Kosten, Gebühren und Steuern zu tragen. Darüber hinaus kann der Eintritt von Übertragungsstörungen dazu führen, dass anstelle der zur Lieferung vorgesehenen Fondsanteile ein Barausgleich gezahlt wird. Im Falle der Lieferung von Fondsanteilen stellen auch Marktstörungen und andere außergewöhnliche Ereignisse betreffend die Fondsanteile Übertragungsstörungen dar. Die Abwicklung einer physischen Lieferung wird im Einzelnen in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert.

### **J. Rückkauf**

Die Emittentin kann jederzeit Schuldverschreibungen auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene Schuldverschreibungen können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

## **K. Verjährung**

Der Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals verjährt bei Schuldverschreibungen innerhalb von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende der auf 10 Jahre verkürzten Vorlegungsfrist. Im Übrigen gelten die Regelungen zur regelmäßigen Verjährung.

## **L. Ermächtigungsgrundlage**

Das Angebotsprogramm wurde von dem nach Gesetz und Satzung zuständigen Vorstand der Emittentin am 11. April 2006 genehmigt. Das Angebotsprogramm gestattet es der Emittentin, während der Gültigkeit dieses Basisprospekts Schuldverschreibungen zu emittieren. Die Emission von Schuldverschreibungen unter dem Angebotsprogramm bedarf daher keiner weiteren besonderen Beschlüsse, Ermächtigungen oder Genehmigungen der Organe der Emittentin.

## **M. Gläubigerversammlung**

Bei bestimmten Emissionen von Schuldverschreibungen können die Endgültigen Bedingungen Änderungen der Emissionsbedingungen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschlüsse im Rahmen einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung nach dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") vom 5. August 2009 vorsehen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger derselben Serie verbindlich.

Die betreffenden Endgültigen Bedingungen regeln die weiteren Einzelheiten zur Durchführung von Gläubigerversammlungen und -beschlüssen für die Schuldverschreibungen.

Im folgenden Abschnitt werden lediglich die gesetzlichen Regelungen nach dem SchVG zusammengefasst.

## **I. Überblick zum SchVG**

Das SchVG gilt für Schuldverschreibungen aus einer Gesamtemission, die deutschem Recht unterliegen. Das SchVG ist damit nicht auf Schuldner mit Sitz im Inland beschränkt. Ausgenommen sind Schuldverschreibungen, deren Schuldner oder Mitverpflichteter die Bundesrepublik Deutschland, ein Bundesland oder eine Gemeinde ist, sowie gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des PfandBG.

Nach dem SchVG ist es möglich, die Bedingungen von Schuldverschreibungen (sog. Anleihebedingungen), die unter das Gesetz fallen, umfassend zu ändern und damit zu restrukturieren. Eine Änderung von Anleihebedingungen ist durch Mehrheitsbeschluss der Gläubiger jedoch nur möglich, wenn und soweit die Anleihebedingungen dies selbst vorsehen und ausschließlich mit der Zustimmung des Schuldners. Solche Änderungen von Anleihebedingungen sind nur für die Gläubiger derselben Schuldverschreibung verbindlich.

Für den Fall, dass die Anleihebedingungen von Schuldverschreibungen vorsehen, dass die Gläubiger Mehrheitsbeschlüsse mit Wirkung für sämtliche Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibung fassen können, kann ein gemeinsamer Vertreter für die Gläubiger bestellt werden.

## **II. Änderungsgegenstände nach dem SchVG**

Das SchVG regelt die zulässigen Änderungen von Anleihebedingungen nicht abschließend, sondern lediglich exemplarisch. Änderungsgegenstände können unter anderem sein:

- Veränderung der Hauptforderung (Fälligkeit, Höhe, Währung, Rang, Schuldner, Leistungsgegenstand);

- Veränderung von Nebenforderungen (Fälligkeit, Höhe, Ausschluss, Währung, Rang, Schuldner, Leistungsgegenstand);
- Umwandlung oder Umtausch der Schuldverschreibungen gegen andere Wertpapiere, Anteile oder Leistungsversprechen;
- Veränderung und Aufhebung von Nebenbestimmungen.

Daneben sind als Beschlüsse, die nicht den Inhalt der Anleihebedingungen betreffen, möglich, z.B.:

- Bestellung, Aufgaben und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters.

### III. Relevante Mehrheiten nach dem SchVG

Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "**Qualifizierte Mehrheit**"). Die betreffenden Anleihebedingungen können für einzelne Maßnahmen auch höhere Mehrheiten vorschreiben. Für alle anderen Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit von 50 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte ausreichend.

### IV. Verfahren nach dem SchVG

Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung getroffen (§§ 9 ff und § 18 SchVG).

Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung verlangen. Im Falle einer Versammlung kann für die Teilnahme oder die Ausübung der Stimmrechte eine Anmeldung der Anleihegläubiger vorgesehen werden.

### V. Gemeinsamer Vertreter

Die Bestellung des gemeinsamen Vertreters kann in den Anleihebedingungen erfolgen oder bei Erreichen der Beschlussfähigkeit durch Beschluss der Gläubigerversammlung mit einfacher Mehrheit. Werden dem gemeinsamen Vertreter zugleich Rechte übertragen, die es ihm ermöglichen, im Namen der Gläubiger wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen zuzustimmen, bedarf der Beschluss zur Bestellung des gemeinsamen Vertreters der Qualifizierten Mehrheit.

Die Gläubiger können die Bestellung des gemeinsamen Vertreters jederzeit ohne Angabe von Gründen bei Erreichen der Beschlussfähigkeit durch Mehrheitsbeschluss mit einfacher Mehrheit bzw., soweit der gemeinsame Vertreter bei wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen kann, durch Mehrheitsbeschluss mit Qualifizierter Mehrheit beenden. Der gemeinsame Vertreter unterliegt den Weisungen der Gläubiger (die auf Grundlage entsprechender Mehrheitsbeschlüsse ergehen).

Es können natürliche Personen oder sachkundige juristische Personen zu gemeinsamen Vertretern bestellt werden, wobei zur Vermeidung von Interessenkollisionen bestimmte Offenlegungspflichten bestehen und bei Bestellung in den Anleihebedingungen bestimmte Personen von der Bestellung ausgeschlossen sind.

Die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters bestimmen sich nach dem SchVG, dem Beschluss der Gläubiger oder durch die ursprünglichen Anleihebedingungen. Soweit dem gemeinsamen Vertreter die Ausübung von Gläubigerrechten übertragen wurde, sind die Gläubiger selbst nicht zur Geltendmachung dieser Rechte befugt, es sei denn, die Anleihebedingungen bzw. ein entsprechender Mehrheitsbeschluss der Gläubiger treffen eine abweichende Regelung. Dem durch die Anleihebedingungen bestellten gemeinsamen Vertreter kann allerdings nicht das Recht eingeräumt

werden, auf Rechte der Gläubiger zu verzichten, und wesentliche Änderung der Anleihebedingungen i. S. d. § 5 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1-9 SchVG bedürfen weiterhin zumindest eines qualifizierten Mehrheitsbeschlusses.

Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann nach Maßgabe des SchVG beschränkt werden. Für den Fall, dass der gemeinsame Vertreter direkt in den Anleihebedingungen bestellt wird, kann die Haftung des gemeinsamen Vertreters auf das zehnfache seiner jährlichen Vergütung beschränkt werden, es sei denn, dem gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last.

#### **N. Relevante Kurse bzw. Stände der Fondsanteile**

Die Endgültigen Bedingungen legen die relevanten Kurse bzw. Stände der Fondsanteile bzw. die jeweilige Methode zur Bestimmung der relevanten Kurse bzw. Stände und die maßgeblichen Bewertungstage und -zeitpunkte fest.

#### **O. Berechnungsstelle**

In Fällen, in denen eine Feststellung oder Berechnung notwendig wird, fungiert die Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Deutschland oder eine andere in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Person als Berechnungsstelle.

## Funktionsweise der Schuldverschreibungen

Dieser Abschnitt beschreibt die Funktionsweise der jeweiligen Produkttypen abhängig von dem betreffenden Basiswert. Die Funktionsweise wird in den Allgemeinen und Besonderen Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen juristisch verbindlich geregelt.

Die Endgültigen Bedingungen legen die Details in Bezug auf die Produktdaten der Schuldverschreibungen fest, zum Beispiel den Basispreis, das Bezugsverhältnis, den (Letzten) Bewertungstag, den Referenzpreis.

### PT Fonds.1: Fonds-Anleihe

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise einer Fonds-Anleihe beschrieben.

#### Verzinsung

Die Fonds-Anleihe zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Kurs der Fondsanteile.

#### Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Fonds-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Fondsanteilen statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Für die Ausgestaltung der Fonds-Anleihe gilt im Einzelnen das Folgende:

#### *Abwicklungsart Physische Lieferung*

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Fondsanteilen. Die Anzahl der Fondsanteile berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

#### *Abwicklungsart Zahlung*

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen sinkenden Nettoinventarwert (NAV) bzw. Kursverlust (bei einem ETF) der Fondsanteile fallen bzw. durch einen steigenden Nettoinventarwert (NAV) bzw. Kursgewinn (bei einem ETF) der Fondsanteile steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

## PT Fonds.2: Easy-Fonds-Anleihe

In diesem Abschnitt wird die Funktionsweise einer Easy-Fonds-Anleihe beschrieben.

### Verzinsung

Die Easy-Fonds-Anleihe zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Kurs der Fondsanteile.

### Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Easy-Fonds-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Fondsanteilen statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Für die Ausgestaltung der Easy-Fonds-Anleihe gilt im Einzelnen das Folgende:

#### *Abwicklungsart Physische Lieferung*

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Fondsanteilen. Die Anzahl der Fondsanteile berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Fondsanteilen werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

#### *Abwicklungsart Zahlung*

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen sinkenden Nettoinventarwert (NAV) bzw. Kursverlust (bei einem ETF) der Fondsanteile fallen bzw. durch einen steigenden Nettoinventarwert (NAV) bzw. Kursgewinn (bei einem ETF) der Fondsanteile steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

## **Einzelheiten zum Angebot und zur Börsenzulassung, zusätzliche Informationen**

### **A. Angebot der Schuldverschreibungen und Börsenzulassung**

Der folgende Abschnitt umfasst Angaben zur Festlegung des Emissionskurses und Verkaufspreises, zur Beantragung der Zulassung zum Handel sowie andere Angaben zum Angebot der Schuldverschreibungen.

#### **I. Emissionskurs und Verkaufspreis**

Sehen die Endgültigen Bedingungen eine Zeichnung der Schuldverschreibungen vor, kann der Emissionskurs pro Schuldverschreibung dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Festgelegten Nennbetrags gegebenfalls zzgl. eines in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Festgelegten Nennbetrags als Ausgabeaufschlag entsprechen. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist bzw. des Zeichnungstags wird der Verkaufspreis der Schuldverschreibungen freibleibend festgelegt.

Sehen die Endgültigen Bedingungen eine Zeichnung der Schuldverschreibungen nicht vor, kann der Emissionskurs pro Schuldverschreibung zu Beginn des Emissionstags den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Festgelegten Nennbetrags betragen. Alternativ kann der Emissionskurs pro Schuldverschreibung zu Beginn des Emissionstags gemäß der Festlegung in den Endgültigen Bedingungen an dem Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage festgelegt und danach den Anleihegläubigern auf der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Internetseite (oder auf einer diese ersetzende Seite) mitgeteilt werden. Danach wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.

#### **II. Beantragung der Zulassung zum Handel**

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Emittentin beantragen wird, dass die Schuldverschreibungen an der bzw. den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Börse bzw. Börsen in den regulierten Markt bzw. Freiverkehr einbezogen werden. Bei Schuldverschreibungen, die einen Festgelegten Nennbetrag von mindestens Euro 100.000 haben, werden die Endgültigen Bedingungen Informationen zum Gesamtnennbetrag der zum Handel zugelassenen Schuldverschreibungen und zu den geschätzten Gesamtkosten der Zulassung zum Handel beinhalten.

Die Endgültigen Bedingungen können aber auch vorsehen, dass eine Börseneinführung der Schuldverschreibungen nicht vorgesehen ist.

#### **III. Sekundärmarktkurse und Börsenhandel**

Falls die Emittentin als Market-Maker auftritt, kann sie den Sekundärmarktkurs für die Schuldverschreibungen auf Basis ihrer jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage ermitteln. Der Sekundärmarktkurs des Market-Makers wird laufend aufgrund der Marktlage angepasst und kann bei dem Market-Maker erfragt werden. Bei einem Erwerb über die Börse gelten die im Börsenhandel maßgeblichen Abwicklungsregelungen. Falls die Emittentin oder ein Dritter nicht als Market-Maker auftritt, richtet sich der Sekundärmarktkurs nach Angebot und Nachfrage.

#### **IV. Platzierung**

Die Schuldverschreibungen, die im Rahmen einer Emission unter diesem Angebotsprogramm emittiert werden, werden von der Emittentin platziert.

## **V. Andere Angaben zum Angebot der Schuldverschreibungen**

Die Endgültigen Bedingungen legen die Details in Bezug auf das Angebot der Schuldverschreibungen dar, insbesondere im Hinblick auf

- Wertpapierkennnummer (ISIN)
- Zeichnung und Emissionstag im Fall einer Zeichnungsfrist oder eines Zeichnungstags bzw. Emissionstag und Erwerb, falls es keine Zeichnungsfrist und keinen Zeichnungstag gibt
- Gesamtnennbetrag
- Lieferung der Schuldverschreibungen
- Gegebenenfalls bereits vorhandene Zulassung zum Handel von Wertpapieren der gleichen Wertpapierkategorie und Handelsregeln sowie gegebenenfalls Market-Making
- Informationen zu den Fondsanteilen
- Informationen gegebenenfalls zum Rating der Schuldverschreibungen
- Informationen nach Emission
- Interessen und Interessenkonflikte.

## **VI. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt sind**

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig. Sie können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Schuldverschreibungen oder die Anlagewerte abschließen, die als Fondsanteile im Rahmen der Schuldverschreibungen dienen, und können in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als ob die Schuldverschreibungen nicht emittiert worden wären. Dabei können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen wirtschaftliche Interessen verfolgen, die denjenigen der Inhaber der Schuldverschreibungen entgegenlaufen und die Geschäfte der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen in Bezug auf die Fondsanteile können sich nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen oder der Fondsanteile und damit indirekt auch auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen verfügen möglicherweise über Informationen in Bezug auf die Fondsanteile, die für Inhaber von Schuldverschreibungen wesentlich sein können und die möglicherweise nicht öffentlich zugänglich oder den Anlegern nicht bekannt sind. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, einem Anleger ein solches Geschäft oder solche Informationen offen zu legen.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Bezug auf die Schuldverschreibungen gegebenenfalls auch die Funktion als Berechnungs- und/oder Zahlstelle für Vermögenswerte, die Bestandteile des Fonds sind, ausüben. In der Funktion als Berechnungsstelle können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen gemäß den Emissionsbedingungen bestimmte Festlegungen und Anpassungen treffen. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Ausübung dieser Funktionen geeignet ist, den Wert der Schuldverschreibungen zu beeinträchtigen und daher zu Interessenkonflikten führen kann.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu emittieren. Diese Geschäfte können einen negativen Einfluss auf den Wert der Schuldverschreibungen haben. Eine Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der Schuldverschreibungen beeinträchtigen.

Weitere oder spezifische Interessenkonflikte können in den Endgültigen Bedingungen beschrieben werden.

## **B. Zusätzliche Informationen**

### **I. Sachverständige**

Die Emittentin hat sich bei der Erstellung dieses Basisprospekts nicht auf Feststellungen von Sachverständigen verlassen.

### **II. Informationsquellen**

Angaben zu Informationsquellen, denen in den Endgültigen Bedingungen enthaltene Informationen entnommen wurden, finden sich in den betreffenden Endgültigen Bedingungen.

### **III. Informationen nach Emission**

In den Endgültigen Bedingungen wird festgelegt, ob die Emittentin Informationen nach der Emission liefern wird und gegebenenfalls die Art und Weise der Informationen sowie die Stelle, wo diese erhältlich sind.

## Verkaufsbeschränkungen und Hinweis zur Besteuerung

### A. Verkaufsbeschränkungen

Beim Angebot oder der Weiterveräußerung der Schuldverschreibungen sind die nachfolgend beschriebenen Verkaufsbeschränkungen zu beachten.

Dieser Basisprospekt beinhaltet weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung zum Erwerb der Schuldverschreibungen in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zum Erwerb unzulässig wäre. Die Veröffentlichung oder der Vertrieb dieses Basisprospekts sowie Verkaufsangebote oder der Verkauf von Schuldverschreibungen kann in bestimmten Ländern rechtlich unzulässig sein. Die Landesbank Baden-Württemberg gibt keine Gewähr dafür, dass dieser Basisprospekt gemäß den jeweils anwendbaren Registrierungs- oder Billigungserfordernissen oder sonstigen Anforderungen in dem betreffenden Land oder unter einer in diesem Land anwendbaren Ausnahmebestimmung vertrieben werden darf oder dass die Schuldverschreibungen nach diesen Bestimmungen angeboten werden dürfen. Insbesondere hat die Landesbank Baden-Württemberg keine Maßnahmen gestattet oder veranlasst, die ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen oder einen Vertrieb dieses Basisprospekts in Ländern ermöglichen würden, in denen hierfür besondere Maßnahmen erforderlich sind. Dementsprechend dürfen die Schuldverschreibungen weder direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden, noch darf dieser Basisprospekt oder Werbe- oder Angebotsmaterialien vertrieben oder veröffentlicht werden, es sei denn, dies geschieht in Übereinstimmung mit den in den betreffenden Ländern anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Sollten Personen in den Besitz dieses Basisprospekts oder von Schuldverschreibungen gelangen, müssen sie sich selbst über etwa anwendbare Beschränkungen betreffend den Vertrieb des Basisprospekts bzw. das Angebot oder den Verkauf der Schuldverschreibungen informieren und diese Beschränkungen beachten. Auf die in den Vereinigten Staaten von Amerika und hinsichtlich US-Personen geltenden Beschränkungen für den Vertrieb des Basisprospekts sowie für das Angebot und den Verkauf der Schuldverschreibungen wird besonders hingewiesen.

Die Landesbank Baden-Württemberg gibt keine Zusicherungen oder Gewährleistungen darüber ab, ob eine Anlage in unter dem Angebotsprogramm emittierte Schuldverschreibungen nach den jeweils anwendbaren Gesetzen eines Landes zulässig ist. Jeder Anleger muss sich selbst vergewissern, ob er das mit dem Erwerb von Schuldverschreibungen verbundene wirtschaftliche Risiko tragen kann.

Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar, Angebot und Verkauf der unter diesem Angebotsprogramm emittierten Schuldverschreibungen unterliegen jedoch stets den Verkaufsbeschränkungen der Länder, in denen die Schuldverschreibungen angeboten bzw. verkauft werden. Im Folgenden aufgeführt sind die Verkaufsbeschränkungen der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und zusätzliche Verkaufsbeschränkungen des Vereinigten Königreichs sowie die Verkaufsbeschränkungen der Vereinigten Staaten von Amerika. Gegebenenfalls können weitere Verkaufsbeschränkungen in den Endgültigen Bedingungen aufgeführt werden.

### I. Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (jeweils ein "**Mitgliedstaat**") kann ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen in diesem Mitgliedstaat nur dann erfolgen, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sowie jegliche darüber hinaus in einem Mitgliedstaat anwendbaren Vorschriften eingehalten werden:

- (i) Das öffentliche Angebot beginnt oder erfolgt innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach dem Tag der Billigung dieses Basisprospekts durch die BaFin und, falls ein öffentliches Angebot in einem anderen Mitgliedstaat als Deutschland erfolgt, dieser Basisprospekt sowie alle etwaigen

Nachträge gemäß der PVO zusätzlich an die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats notifiziert wurden; oder

- (ii) die Wertpapiere werden weniger als 150 natürlichen oder juristischen Personen angeboten, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger i.S.d. PVO handelt; oder
- (iii) die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern i.S.d. PVO angeboten; oder
- (iv) die Wertpapiere werden unter anderen Umständen angeboten, unter denen eine Befreiung von der Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der PVO eintritt.

Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Emittentin im Falle der zuvor unter (i) bis (iv) genannten Angebote von Wertpapieren nicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der PVO bzw. eines Nachtrags zu diesem Basisprospekt verpflichtet ist.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet "**öffentliches Angebot**" in Bezug auf die Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden.

## II. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen sowie die ggf. aufgrund einer Rückzahlung oder Ausübung von Schuldverschreibungen zu liefernden Wertpapiere sind und werden weder in Zukunft nach dem Securities Act registriert noch wurde der Handel der Schuldverschreibungen von der U.S. Commodity Futures Trading Commission gemäß der jeweils gültigen Fassung des U.S. Commodity Exchange Acts genehmigt. Die Schuldverschreibungen dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten, bzw. an oder für Rechnung von oder zugunsten von U.S.-Personen, angeboten, verkauft oder geliefert werden, es sei denn aufgrund einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des Securities Acts. Die Begriffe, die in diesem Absatz verwendet werden, sind ihrer Bedeutung im Englischen entsprechend im Sinne der Regulation S des Securities Act auszulegen ("**Regulation S**").

Jeder Händler der Schuldverschreibungen hat zugesichert und jede ggf. als Händler ernannte Bank wird zusichern, dass er bzw. sie die Schuldverschreibungen zu jedem Zeitpunkt im Rahmen seines bzw. ihres Vertriebs nicht innerhalb der Vereinigten Staaten, bzw. an oder für Rechnung oder zugunsten von U.S.-Personen anbieten, verkaufen oder liefern wird.

Die Schuldverschreibungen unterliegen den Bestimmungen des U.S.-Steuerrechts und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder innerhalb der zu den Vereinigten Staaten gehörenden Besitzungen angeboten, verkauft oder geliefert werden, ausgenommen im Rahmen bestimmter Transaktionen, die gemäß den Vorschriften des U.S.-Steuerrechts erlaubt sind. Die Emittentin als Verkäuferin der Schuldverschreibungen hat zugesichert und jede weitere als Händler ernannte Bank wird zusichern, dass sie die Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten anbieten, verkaufen oder liefern wird, soweit dies nicht durch den Übernahmevertrag gestattet ist. Die Begriffe, die in diesem Absatz verwendet werden, sind ihrer entsprechenden Bedeutung im Englischen im Sinne des Internal Revenue Code von 1986 der Vereinigten Staaten, in seiner jeweils gültigen Fassung, und der hierunter ergangenen Bestimmungen auszulegen.

## III. Vereinigtes Königreich

In Bezug auf das Vereinigte Königreich kann ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen nur dann erfolgen, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- (i) die Wertpapiere werden an weniger als 150 natürlichen oder juristischen Personen angeboten, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger i.S.d. UK-Prospektverordnung handelt; oder

- (ii) die Wertpapiere werden an qualifizierten Anleger i.S.d. UK-Prospektverordnung angeboten; oder
- (iii) die Wertpapiere werden unter dem Abschnitt 86 des United Kingdom Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**") angeboten.

Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Emittentin im Falle der zuvor unter (i) bis (iii) genannten Angebote von Wertpapieren keinen Prospekt gemäß dem Abschnitt 85 der FSMA veröffentlichen muss oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Art. 23 der UK- Prospektverordnung veröffentlichen muss.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet "**öffentliches Angebot**" in Bezug auf die Schuldverschreibungen im Vereinigten Königreich eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden und die "**UK-Prospektverordnung**", wie sie entsprechend dem European Union (Withdrawal) Act 2018 (EUWA) im Vereinigten Königreich nationales Recht geworden ist.

Die Emittentin als Verkäuferin der Schuldverschreibungen trägt zudem dafür Sorge,

- (i) in Bezug auf Schuldverschreibungen, die innerhalb eines Jahres nach ihrer Emission zurückgezahlt werden, dass sie (1) eine Person ist, deren normaler Geschäftsbetrieb den Erwerb, die Verwahrung, die Verwaltung oder den Absatz von Vermögensanlagen (in eigenem oder fremdem Namen) umfasst und sie (2) Schuldverschreibungen nur Personen angeboten oder verkauft hat und anbieten oder verkaufen wird, deren normaler Geschäftsbetrieb den Erwerb, die Verwahrung, die Verwaltung oder den Absatz von Vermögensanlagen (in eigenem oder fremdem Namen) umfasst, soweit die Emission der Schuldverschreibungen andernfalls einen Verstoß der Emittentin gegen Abschnitt 19 FSMA begründen würde;
- (ii) dass sie eine Einladung oder Aufforderung zur Beteiligung an einem Investment ("investment activity") im Sinne von Abschnitt 21 FSMA, die sie im Zusammenhang mit der Emission und dem Verkauf der Schuldverschreibungen erhalten hat, nur verbreitet oder hat verbreiten lassen und dies auch nur dann verbreiten oder verbreiten lassen wird, wenn Abschnitt 21(1) FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet; und
- (iii) dass sie alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Zusammenhang mit sämtlichen Handlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen eingehalten hat und zukünftig einhalten wird, die innerhalb, ausgehend von dem oder in anderer Weise unter Einbeziehung des Vereinigten Königreichs erfolgen.

## **B. Hinweis betreffend die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen**

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Einbehalt von Steuern an der Quelle.

**Die Besteuerung der Einkünfte aus den Schuldverschreibungen hängt von der Steuergesetzgebung in Deutschland ab, wo die Emittentin ihren Sitz hat. Anleger sollten aber auch beachten: Auch die Steuergesetzgebung des Mitgliedsstaats des Anlegers kann sich auf die Erträge aus den Schuldverschreibungen auswirken.**

**Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.**

## **Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen**

Auf die unter dem Angebotsprogramm auszugebenden Schuldverschreibungen kommen die nachfolgend abgedruckten Emissionsbedingungen zur Anwendung. Bestimmte Angaben zu den Schuldverschreibungen, die in den Allgemeinen und Besonderen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

Die nachstehenden Allgemeinen Emissionsbedingungen beziehen sich auf die in § 1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definierten Schuldverschreibungen und sind in Verbindung mit den Besonderen Emissionsbedingungen für diese Schuldverschreibungen zu lesen. Die Allgemeinen Emissionsbedingungen und die Besonderen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Schuldverschreibungen.

Die Bedingungen werden bei Wertpapierurkunden der betreffenden Urkunde beigelegt. Bei Zentralregisterwertpapieren werden die Bedingungen bei der registerführenden Stelle als beständiges elektronisches Dokument – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen – zur allgemeinen Kenntnisnahme zugänglich gemacht (Niederlegung) und bei der Eintragung des Zentralregisterwertpapier in das Zentrale Register eindeutig und unmittelbar erkennbar in Bezug genommen.

Begriffe, die in den Bedingungen kursiv geschrieben sind, sind definierte Begriffe.

## A. Allgemeine Emissionsbedingungen

### I. [Allgemeine Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen in Form einer Wertpapierurkunde]

#### § 1

#### Form, Nennbetrag und Definitionen

- (a) Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (die "**Emittentin**"), emittiert auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in [Euro] [**andere Festgelegte Währung einfügen**] (die "**Festgelegte Währung**") [im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [**Währung**] [**Betrag**], eingeteilt in [bis zu] [**Stück**] *Schuldverschreibungen*] im Nennbetrag von je [**Währung**] [**Betrag**] (der "**Festgelegte Nennbetrag**")].
- (b) Die *Schuldverschreibungen* sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde (die "**Dauer-Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei [Clearstream Banking AG, Frankfurt] [einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems] [**anderes Clearing System einfügen**] (oder deren Rechtsnachfolgerin[en]) ([zusammen] das "**Clearing System**"), hinterlegt ist. Die *Dauer-Globalurkunde* trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der *Emittentin* [sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der *Zahlstelle*]. Ein Recht der *Anleihegläubiger* auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- (c) Die *Dauer-Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing Systems* verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.
- (d) **Bestimmte Definitionen**

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Dauer-Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"**Bedingungen**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die *Schuldverschreibungen* anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Berechnungsstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

["**Bewertungstag für den Besonderen Beendigungsgrund**" bezeichnet

- (i) bei Eintritt einer *Gesetzesänderung* als *Besonderen Beendigungsgrund*, den zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach dem Eintritt dieses *Besonderen Beendigungsgrunds* und
- (ii) bei Eintritt eines *Außergewöhnlichen Ereignisses* (wie in § 6 (c) der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) als *Besonderen Beendigungsgrund*, den Tag des Eintritts dieses *Besonderen Beendigungsgrunds*.]

"**Emissionstag**" bezeichnet den **[Datum einfügen]**.

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet den von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* [an dem *Bewertungstag für den Besonderen Beendigungsgrund* im Fall der Kündigung durch die *Emittentin* nach § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bzw.] an dem Tag der Kündigung durch den *Anleihegläubiger* nach § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, wenn die Kündigung an diesem Tag bis 10 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) bei der *Emittentin* eingegangen ist, ansonsten an dem darauf folgenden *Geschäftstag* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) [zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen]. Der von der *Berechnungsstelle* festgelegte Marktwert wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Zahlstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

## **§ 2 Status**

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* sind mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen ausstehenden Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang, ein Vorrecht oder ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.

## **§ 3 Besteuerung**

Sämtliche in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* gemäß den *Bedingungen* fälligen Beträge werden seitens der *Emittentin* ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art geleistet, die [in der Bundesrepublik Deutschland] [in der Bundesrepublik Deutschland und von den Vereinigten Staaten von Amerika] auferlegt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der *Emittentin* ist gesetzlich vorgeschrieben. Nimmt die *Emittentin* den Einbehalt oder Abzug aufgrund gesetzlicher Vorschriften vor, ist sie nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet.

## **§ 4 Vorlegung, Verjährung**

- (a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Schuldverschreibungen* wird auf zehn Jahre verkürzt.
- (b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte *Schuldverschreibungen* beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

**§ 5**  
**Kündigung durch die Emittentin; Besonderer Beendigungsgrund;  
Gesetzesänderung**

- (a) Die *Emittentin* ist außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b) nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) Bei Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, bis höchstens • *Geschäftstage* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen außerordentlich kündigen, sofern der *Besondere Beendigungsgrund* im Zeitpunkt der Kündigung noch besteht. Eine Kündigung aufgrund einer *Gesetzesänderung* darf jedoch nicht früher als • *Kalendertage* vor dem Tag erfolgen, an dem die *Gesetzesänderung* verbindlich wird. In diesem Fall werden die *Schuldverschreibungen* zu dem *Kündigungsbetrag* bis zu dem • *Geschäftstag* nach der Bekanntmachung zurückgezahlt.

"**Besonderer Beendigungsgrund**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) eine *Gesetzesänderung*, oder
- (ii) ein *Außergewöhnliches Ereignis* [gemäß § 6(c) der Besonderen Emissionsbedingungen].

"**Gesetzesänderung**" liegt vor, wenn an oder nach dem *Emissionstag*

- (i) aufgrund des Inkrafttretens oder einer Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Gesetze oder Verordnungen) oder
- (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder Änderung einer Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch die anwendbare höchstrichterliche Rechtsprechung oder durch eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen)

die *Emittentin* feststellt, dass

- (1) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung der *Fondsanteile* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) oder der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung der *Schuldverschreibungen* [oder der Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der *Emittentin* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* eingegangen werden,] rechtswidrig geworden ist, oder
- (2) eine Quellensteuer oder Steuereinbehalt auf Kapitalerträge eingeführt wird, welche die *Emittentin* zu einem Steuereinbehalt hinsichtlich der Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet, oder
- (3) eine Finanztransaktionssteuer oder eine wirtschaftlich vergleichbare Steuer bezogen auf die Begebung, den Vertrieb oder das Halten von *Schuldverschreibungen* [oder auf den Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der *Emittentin* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* eingegangen werden,] eingeführt wird, welche die Begebung, den Vertrieb, die Aufrechterhaltung der *Schuldverschreibungen* durch die *Emittentin* oder das Halten der *Schuldverschreibungen* für die *Anleihegläubiger* unzumutbar rückwirkend oder zukünftig verteuert.

## § 6 Kündigung durch die Anleihegläubiger

- (a) Bei Eintritt eines *Kündigungsereignisses* kann jeder *Anleihegläubiger* seine *Schuldverschreibungen* insgesamt oder teilweise durch Einreichung einer *Kündigungserklärung* bei der *Emittentin*[, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,] [●] ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern das *Kündigungsereignis* bei Eingang der *Kündigungserklärung* noch besteht. Im Fall einer solchen Kündigung werden die gekündigten *Schuldverschreibungen* an dem Tag, an dem die *Kündigungserklärung* eingegangen ist, zu ihrem *Kündigungsbetrag* fällig. Die *Emittentin* wird die Überweisung des *Kündigungsbetrags* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 6 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der gekündigten *Schuldverschreibungen* durch die Depotbank zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Außer den in diesem § 6 genannten Fällen sind die *Anleihegläubiger* nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) "**Kündigungsereignis**" bezeichnet jedes der nachfolgend genannten Ereignisse:
- (i) die *Emittentin* zahlt einen unter den *Schuldverschreibungen* geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, oder
  - (ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Schuldverschreibungen* länger als 60 Tage nach Abgabe einer Mahnung in Textform eines *Anleihegläubigers* an die *Emittentin*, oder
  - (iii) ein Insolvenz- oder ein entsprechendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird gegen die *Emittentin* eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt, oder
  - (iv) die *Emittentin* zeigt ihre Zahlungsunfähigkeit oder ihre Überschuldung der zuständigen Aufsichtsbehörde an, oder
  - (v) die *Emittentin* stellt ihre Zahlungen ein oder bietet einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger an oder führt einen solchen durch, oder
  - (vi) die *Emittentin* geht in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der *Emittentin* aus diesen *Schuldverschreibungen* übernimmt).
- (c) "**Kündigungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
- (i) den Namen des *Anleihegläubigers*,
  - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Kündigungserklärung* bezieht,
  - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der *Anleihegläubiger* zu dem Zeitpunkt der Einreichung der *Kündigungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,
  - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die gekündigten *Schuldverschreibungen* aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Kündigungsbetrags* zu übertragen.

## § 7 Verwaltungsstellen

- (a) Die *Zahlstelle* und die *Berechnungsstelle* sind nachstehend mit der benannten anfänglichen Geschäftsstelle aufgeführt:

Zahlstelle:

[Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart] **[Name und Adresse einer anderen als Zahlstelle festgelegten Person einfügen]**

Berechnungsstelle:

[Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart] **[Name und Adresse einer anderen als Berechnungsstelle festgelegten Person einfügen]**

- (b) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* durch eine andere Zahlstelle zu ersetzen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit
- (i) ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (i.S.v. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und
  - (ii) so lange die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Land bzw. Ort

bestimmt ist.

Die *Zahlstelle* ist berechtigt, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die *Zahlstelle* erfolgen unverzüglich durch die *Emittentin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Der Begriff "Zahlstelle" bezeichnet im Falle einer solchen Ersetzung oder zusätzlichen Bestellung diese neue Zahlstelle.

- (c) Die *Zahlstelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern*; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet. Die *Zahlstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (d) Die vorstehenden Absätze (b) und (c) dieses § 7 gelten entsprechend für die *Berechnungsstelle*.

## § 8 Bekanntmachungen

Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die *Emittentin* mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieses § 8 bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

## § 9

### [Emission weiterer Schuldverschreibungen,] Rückkauf

- (a) [Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die *Schuldverschreibungen* zu emittieren, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Falle einer solchen weiteren Emission auch solche zusätzlich emittierten Schuldverschreibungen.
- (b)] Die *Emittentin* kann jederzeit *Schuldverschreibungen* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Schuldverschreibungen* können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

## § 10

### Schuldnerersetzung

#### (a) Ersetzung

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger*, eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der *Emittentin* kontrolliert wird, als neue *Emittentin* für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die *Emittentin* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

- (i) die *Neue Emittentin* sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* übernimmt und, sofern eine Zustellung an die *Neue Emittentin* außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt,
- (ii) die *Neue Emittentin* sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* erforderlichen Genehmigungen erhalten hat,
- (iii) die *Neue Emittentin* in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der *Schuldverschreibungen* bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der *Festgelegten Währung* an das *Clearing System* oder an die *Zahlstelle* zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die *Neue Emittentin* ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, und
- (iv) die *Emittentin* unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder *Anleihegläubiger* wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde, und der Text dieser Garantie gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen veröffentlicht wurde.

#### (b) Bezugnahmen

- (i) Im Falle einer Schuldnerersetzung gemäß Absatz (a) dieses § 10 gilt jede Bezugnahme in den *Bedingungen* auf die *Emittentin* als eine solche auf die *Neue Emittentin* und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als eine solche auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist.
- (ii) In § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die

Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist).

- (iii) In § 6(b)(i) und (ii) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt eine alternative Bezugnahme auf die *Emittentin* in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die *Neue Emittentin*).
- (iv) In § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (a)(iv) dieses § 10 aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

(c) **Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung**

Die Ersetzung der *Emittentin* ist gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitzuteilen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung (bzw. dem in der Bekanntmachung gegebenenfalls bestimmten späteren Zeitpunkt) wird die Ersetzung wirksam und die *Emittentin* und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere *Neue Emittentin* von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* frei.

**[§ 11  
Änderung der Bedingungen durch Beschluss der  
Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter**

(a) **Änderung der Bedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger**

Die *Bedingungen* können durch die *Emittentin* mit Zustimmung der *Anleihegläubiger* gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz in seiner jeweiligen gültigen Fassung und den nachstehenden Vorschriften[, mit Ausnahme der nachfolgenden Beschlussgegenstände,] geändert werden.  
[Nicht geändert werden können:

**[ausgeschlossene Maßnahmen einfügen].]**

(b) **Verfahren**

Beschlüsse der *Anleihegläubiger* werden, wie nachfolgend [unter (i) und (ii)] beschrieben, [in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff. Schuldverschreibungsgesetz ("SchVG"))] [im Wege der Abstimmung ohne Versammlung (§ 18 Schuldverschreibungsgesetz ("SchVG"))] [entweder in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff. Schuldverschreibungsgesetz ("SchVG")) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung (§ 18 SchVG)] getroffen.

[[i)] Beschlüsse der *Anleihegläubiger* im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. *Anleihegläubiger*, deren *Schuldverschreibungen* zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der *Schuldverschreibungen* erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden den *Anleihegläubigern* in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben. [Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der *Anleihegläubiger* vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens an dem dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.]]

[[ii)] Beschlüsse der *Anleihegläubiger* im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. *Anleihegläubiger*, deren *Schuldverschreibungen* zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der *Schuldverschreibungen* erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den *Anleihegläubigern* bekannt gegeben.]

(c) **Mehrheitserfordernisse und Beschlussfähigkeit**

Die *Anleihegläubiger* können, vorbehaltlich des Erreichens der Beschlussfähigkeit, mit einer Mehrheit von mindestens [75 %] **[höheren Prozentsatz einfügen]** der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "**Qualifizierte Mehrheit**") eine Änderung wesentlicher Inhalte der *Bedingungen* beschließen, insbesondere:

[(i) die Veränderung der Fälligkeit, die Verringerung oder den Ausschluss der Zinsen,]

[(•) die Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung,]

[(•) die Verringerung der Hauptforderung,]

[(•) den Nachrang der Forderungen aus den *Schuldverschreibungen* im Insolvenzverfahren des Schuldners,]

[(•) die Umwandlung oder den Umtausch der *Schuldverschreibungen* in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen,]

[(•) die Änderung der Währung der *Schuldverschreibungen*,]

[(•) die Schuldnerersetzung] [und]

[(•) **[weitere Maßnahmen einfügen]**<sup>13</sup>].

Die Änderung nichtwesentlicher Inhalte der *Bedingungen*, insbesondere die Änderung oder die Aufhebung von Nebenbestimmungen der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 10 SchVG, können die *Anleihegläubiger*, vorbehaltlich des Erreichens der Beschlussfähigkeit, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte beschließen.

Die Beschlussfähigkeit ergibt sich aus [§ 15 Absatz 3 SchVG (im Fall der Abstimmung mit Gläubigerversammlung)] [bzw.] [§ 18 SchVG (im Fall der Abstimmung ohne Gläubigerversammlung)].

Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle *Anleihegläubiger* verbindlich.

(d) **Teilnahmeberechtigung**

*Anleihegläubiger* haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis ihrer Depotbank und die Vorlage eines Sperrvermerks ihrer Depotbank für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

(e) **Gemeinsamer Vertreter**

**[[bei Bestimmung des gemeinsamen Vertreters durch die Gläubigerversammlung einfügen:]** Die *Anleihegläubiger* können bei Erreichen der Beschlussfähigkeit durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die

<sup>13</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der *Anleihegläubiger* auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Der Beschluss zur Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer *Qualifizierten Mehrheit*, wenn der gemeinsame Vertreter ermächtigt wird, Änderungen wesentlicher Inhalte der *Bedingungen* zuzustimmen. Für alle anderen Beschlüsse im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Vertreter reicht die einfache Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte aus.]

**[[bei Bestimmung des gemeinsamen Vertreters durch die Emittentin] [Name, Adresse, Kontaktdaten einfügen]** wird hiermit zum gemeinsamen Vertreter der *Anleihegläubiger* gemäß §§ 7 und 8 SchVG ernannt.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den *Anleihegläubigern* durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. [Zusätzlich hat der gemeinsame Vertreter die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

**[entsprechende Aufgaben und Befugnisse einfügen].]**

[Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf das [Zehnfache] [höherer Wert] seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, er handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.]]

(f) **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen im Zusammenhang mit einer Versammlung der *Anleihegläubiger*, Änderungen der *Bedingungen* durch Beschluss der *Anleihegläubiger* und einem gemeinsamen Vertreter nach diesem § 11 bzw. dem Schuldverschreibungsgesetz erfolgen gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie darüber hinaus, wie im Schuldverschreibungsgesetz vorgesehen, auch im Bundesanzeiger.]

## § [11][12]

### Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(a) **Anwendbares Recht**

Form und Inhalt der *Schuldverschreibungen* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Stuttgart. Erfüllungsort ist Stuttgart.

[Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die *Emittentin* ihren Sitz hat. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der *Anleihegläubiger* ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die *Emittentin* ihren Sitz hat.]

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter *Schuldverschreibungen*.

**§ [12][13]**  
**Berichtigungen**

- (a) Die *Emittentin* ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* zu berichtigen. Offenbare Unrichtigkeiten sind als solche erkennbare Schreibfehler sowie vergleichbare offenbare Unrichtigkeiten. Die Berichtigung wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.
- (b) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den *Bedingungen* kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der *Emittentin* für die *Anleihegläubiger* zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der *Anleihegläubiger* nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.
- (c) Waren dem *Anleihegläubiger* offenbare Unrichtigkeiten, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den *Bedingungen* beim Erwerb der *Schuldverschreibungen* bekannt, so gelten die entsprechend berichtigten *Bedingungen* zwischen der *Emittentin* und diesem *Anleihegläubiger* ungeachtet der Absätze (a) und (b).

**§ [13][14]**  
**Sprache**

Die *Bedingungen* sind in deutscher Sprache abgefasst.]

## II. [Allgemeine Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen in Form eines Zentralregisterwertpapiers

### § 1

#### Form, Nennbetrag und Definitionen

- (a) Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (die "**Emittentin**"), emittiert auf den Inhaber lautende inhaltsgleiche Schuldverschreibungen als elektronische sammeleingetragene Zentralregisterwertpapiere im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG (die "**Schuldverschreibungen**") in [Euro] [andere Festgelegte Währung einfügen] (die "**Festgelegte Währung**") [im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [Währung] [Betrag], eingeteilt in [bis zu] [Stück] Schuldverschreibungen] im Nennbetrag von je [Währung] [Betrag] (der "**Festgelegte Nennbetrag**").
- (b) Die *Schuldverschreibungen* sind in dem von [der Clearstream Banking AG] [andere registerführende Stelle einfügen] (die "**registerführende Stelle**" sowie "**Clearing System**") geführten zentralen Register (das "**Zentrale Register**") unter der Wertpapierkennnummer [WKN/ISIN eintragen] eingetragen. Als Inhaber der *Schuldverschreibungen* im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG ist die *registerführende Stelle* eingetragen (der "**Inhaber**"). Der *Inhaber* verwaltet die *Schuldverschreibungen* gemäß § 9 Abs. 2 eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten *Anleihegläubiger*, ohne selbst Berechtigter zu sein (§ 9 Abs. 2 Satz 1 eWpG). Ein Recht der *Anleihegläubiger* auf Ausreichung einzelner Wertpapierurkunden oder eine Einzeleintragung im Zentralen Register besteht nicht. [Die *Emittentin* behält sich jedoch den Austausch in eine Inhaber-Dauerglobalurkunde gemäß § 6 Abs. 2 eWpG vor.]
- (c) Die *Schuldverschreibungen* bleiben solange im *Zentralen Register* eingetragen, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind [oder bis die *Emittentin* einen Austausch in eine Inhaber-Dauerglobalurkunde vornimmt].
- (d) **Bestimmte Definitionen**

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Berechtigten eines Miteigentumsanteils gemäß §§ 3 Abs. 2, 9 Abs. 1 eWpG an den *Schuldverschreibungen*, die jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar sind.

"**Bedingungen**" bezeichnet die aufgrund der Eintragung der *Schuldverschreibungen* im *Zentralen Register* auf die *Schuldverschreibungen* anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen, jeweils einschließlich etwaiger Nebenbestimmungen, die gemäß §§ 5 Abs. 1, 4 Abs. 4 eWpG bei der *registerführenden Stelle* niedergelegt wurden.

"**Berechnungsstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

["**Bewertungstag für den Besonderen Beendigungsgrund**"] bezeichnet

- (i) bei Eintritt einer *Gesetzesänderung* als *Besonderen Beendigungsgrund*, den zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach dem Eintritt dieses *Besonderen Beendigungsgrunds* und

- (ii) bei Eintritt eines *Außergewöhnlichen Ereignisses* (wie in § 6 (c) der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) als *Besonderen Beendigungsgrund*, den Tag des Eintritts dieses *Besonderen Beendigungsgrunds*.]

"**Emissionstag**" bezeichnet den **[Datum einfügen]**.

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet den von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* [an dem *Bewertungstag für den Besonderen Beendigungsgrund* im Fall der Kündigung durch die *Emittentin* nach § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bzw.] an dem Tag der Kündigung durch den *Anleihegläubiger* nach § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, wenn die Kündigung an diesem Tag bis 10 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) bei der *Emittentin* eingegangen ist, ansonsten an dem darauf folgenden *Geschäftstag* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) [zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen]. Der von der *Berechnungsstelle* festgelegte Marktwert wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Zahlstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

## § 2 Status

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* sind mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen ausstehenden Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang, ein Vorrecht oder ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.

## § 3 Besteuerung

Sämtliche in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* gemäß den *Bedingungen* fälligen Beträge werden seitens der *Emittentin* ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art geleistet, die [in der Bundesrepublik Deutschland] [in der Bundesrepublik Deutschland und von den Vereinigten Staaten von Amerika] auferlegt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der *Emittentin* ist gesetzlich vorgeschrieben. Nimmt die *Emittentin* den Einbehalt oder Abzug aufgrund gesetzlicher Vorschriften vor, ist sie nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet.

## § 4 Vorlegung, Verjährung

- (a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Schuldverschreibungen* wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Vorlegung erfolgt durch ausdrückliches Leistungsverlangen unter Glaubhaftmachung der Berechtigung (§ 29 Abs. 2 eWpG). Zur Glaubhaftmachung genügt die Vorlage einer auf den *Anleihegläubiger* ausgestellten Depotbescheinigung gemäß § 6 Abs. 2 DepotG.

- (b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte *Schuldverschreibungen* beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

## § 5

### Kündigung durch die Emittentin; Besonderer Beendigungsgrund; Gesetzesänderung

- (a) Die *Emittentin* ist außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b) nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) Bei Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, bis höchstens • *Geschäftstage* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen außerordentlich kündigen, sofern der *Besondere Beendigungsgrund* im Zeitpunkt der Kündigung noch besteht. Eine Kündigung aufgrund einer *Gesetzesänderung* darf jedoch nicht früher als • Kalendertage vor dem Tag erfolgen, an dem die *Gesetzesänderung* verbindlich wird. In diesem Fall werden die *Schuldverschreibungen* zu dem *Kündigungsbetrag* bis zu dem • *Geschäftstag* nach der Bekanntmachung zurückgezahlt.

"**Besonderer Beendigungsgrund**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) eine *Gesetzesänderung*, oder
- (ii) ein *Außergewöhnliches Ereignis* [gemäß § 6(c) der Besonderen Emissionsbedingungen].

"**Gesetzesänderung**" liegt vor, wenn an oder nach dem *Emissionstag*

- (i) aufgrund des Inkrafttretens oder einer Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Gesetze oder Verordnungen) oder
- (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder Änderung einer Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch die anwendbare höchstgerichtliche Rechtsprechung oder durch eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen)

die *Emittentin* feststellt, dass

- (1) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung der *Fondsanteile* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) oder der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung der *Schuldverschreibungen* [oder der Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der *Emittentin* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* eingegangen werden,] rechtswidrig geworden ist, oder
- (2) eine Quellensteuer oder Steuereinbehalt auf Kapitalerträge eingeführt wird, welche die *Emittentin* zu einem Steuereinbehalt hinsichtlich der Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet, oder
- (3) eine Finanztransaktionssteuer oder eine wirtschaftlich vergleichbare Steuer bezogen auf die Begebung, den Vertrieb oder das Halten von *Schuldverschreibungen* [oder auf den Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der *Emittentin* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* eingegangen werden,] eingeführt wird, welche die Begebung, den Vertrieb, die Aufrechterhaltung der *Schuldverschreibungen* durch die *Emittentin* oder das Halten der *Schuldverschreibungen* für die *Anleihegläubiger* unzumutbar rückwirkend oder zukünftig verteuert.

## § 6 Kündigung durch die Anleihegläubiger

- (a) Bei Eintritt eines *Kündigungsereignisses* kann jeder *Anleihegläubiger* seine *Schuldverschreibungen* insgesamt oder teilweise durch Einreichung einer *Kündigungserklärung* bei der *Emittentin*[, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,] [●] ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern das *Kündigungsereignis* bei Eingang der *Kündigungserklärung* noch besteht. Im Fall einer solchen Kündigung werden die gekündigten *Schuldverschreibungen* an dem Tag, an dem die *Kündigungserklärung* eingegangen ist, zu ihrem *Kündigungsbetrag* fällig. Die *Emittentin* wird die Überweisung des *Kündigungsbetrags* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 6 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der gekündigten *Schuldverschreibungen* durch die Depotbank zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen (§ 6 Abs. 2 Satz 4 DepotG). Außer den in diesem § 6 genannten Fällen sind die *Anleihegläubiger* nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) "**Kündigungsereignis**" bezeichnet jedes der nachfolgend genannten Ereignisse:
- (i) die *Emittentin* zahlt einen unter den *Schuldverschreibungen* geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, oder
  - (ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Schuldverschreibungen* länger als 60 Tage nach Abgabe einer Mahnung in Textform eines *Anleihegläubigers* an die *Emittentin*, oder
  - (iii) ein Insolvenz- oder ein entsprechendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird gegen die *Emittentin* eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt, oder
  - (iv) die *Emittentin* zeigt ihre Zahlungsunfähigkeit oder ihre Überschuldung der zuständigen Aufsichtsbehörde an, oder
  - (v) die *Emittentin* stellt ihre Zahlungen ein oder bietet einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger an oder führt einen solchen durch, oder
  - (vi) die *Emittentin* geht in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der *Emittentin* aus diesen *Schuldverschreibungen* übernimmt).
- (c) "**Kündigungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
- (i) den Namen des *Anleihegläubigers*,
  - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Kündigungserklärung* bezieht,
  - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers* gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 DepotG, dass der *Anleihegläubiger* zu dem Zeitpunkt der Einreichung der *Kündigungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,
  - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die gekündigten *Schuldverschreibungen* aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Kündigungsbetrags* zu übertragen.

## § 7 Verwaltungsstellen

- (a) Die *Zahlstelle*, die *Berechnungsstelle* und die *registerführende Stelle* sind nachstehend mit der benannten anfänglichen Geschäftsstelle aufgeführt:

Zahlstelle:

[Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart] **[Name und Adresse einer anderen als Zahlstelle festgelegten Person einfügen]**

Berechnungsstelle:

[Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart] **[Name und Adresse einer anderen als Berechnungsstelle festgelegten Person einfügen]**

**Registerführende Stelle:**

[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] **[Name und Adresse einer anderen als registerführende Stelle festgelegten Person einfügen]**

- (b) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* durch eine andere Zahlstelle zu ersetzen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit
- (i) ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (i.S.v. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und
  - (ii) so lange die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Land bzw. Ort

bestimmt ist.

Die *Zahlstelle* ist berechtigt, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die *Zahlstelle* erfolgen unverzüglich durch die *Emittentin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Der Begriff "Zahlstelle" bezeichnet im Falle einer solchen Ersetzung oder zusätzlichen Bestellung diese neue Zahlstelle.

- (c) Die *Zahlstelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern*; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet. Die *Zahlstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (d) Die vorstehenden Absätze (b) und (c) dieses § 7 gelten entsprechend für die *Berechnungsstelle*.
- (e) Die *Anleihegläubiger* können bei der *registerführenden Stelle* [unter **[Internetseite eintragen]**] Einsicht in das *Zentrale Register* nehmen, soweit es die *Schuldverschreibungen*, die Registerangaben nach § 13 Abs. 1 eWpG, die niedergelegten *Bedingungen* sowie Änderungen der Registerangaben oder der niedergelegten *Bedingungen* anbelangt.

## § 8 Bekanntmachungen

Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die *Emittentin* mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieses § 8 bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

## § 9 [Emission weiterer Schuldverschreibungen,] Rückkauf

- (a) [Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die *Schuldverschreibungen* zu emittieren, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Falle einer solchen weiteren Emission auch solche zusätzlich emittierten Schuldverschreibungen.
- (b)] Die *Emittentin* kann jederzeit *Schuldverschreibungen* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Schuldverschreibungen* können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

## § 10 Schuldnerersetzung

### (a) Ersetzung

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger*, eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der *Emittentin* kontrolliert wird, als neue *Emittentin* für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die *Emittentin* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen (die "**Neue Emittentin**"). Die *Emittentin* gilt insoweit als gegenüber der *registerführenden Stelle* rechtsgeschäftlich weisungsbefugt im Sinne von §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. (c) eWpG, die erforderlichen Änderungen der niedergelegten *Bedingungen* sowie der Eintragung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 eWpG zu veranlassen. Die Schuldnerersetzung ist nur zulässig, sofern

- (i) die *Neue Emittentin* sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* übernimmt und, sofern eine Zustellung an die *Neue Emittentin* außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt,
- (ii) die *Neue Emittentin* sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* erforderlichen Genehmigungen erhalten hat,
- (iii) die *Neue Emittentin* in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der *Schuldverschreibungen* bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der *Festgelegten Währung* an das *Clearing System* oder an die *Zahlstelle* zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die *Neue Emittentin* ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, und

- (iv) die *Emittentin* unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder *Anleihegläubiger* wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde, [die Garantie als wesentlicher Inhalt des Rechts gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 eWpG im *Zentralen Register* eingetragen wird] und der Text dieser Garantie gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen veröffentlicht wurde.

(b) **Bezugnahmen**

- (i) Im Falle einer Schuldnerersetzung gemäß Absatz (a) dieses § 10 gilt jede Bezugnahme in den *Bedingungen* auf die *Emittentin* als eine solche auf die *Neue Emittentin* und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als eine solche auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist.
- (ii) In § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist).
- (iii) In § 6(b)(i) und (ii) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt eine alternative Bezugnahme auf die *Emittentin* in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die *Neue Emittentin*).
- (iv) In § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (a)(iv) dieses § 10 aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

(c) **Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung**

Die Ersetzung der *Emittentin* ist gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitzuteilen. Mit der Niederlegung der geänderten *Bedingungen* und der Eintragung der Ersetzung [und der Garantie] im *Zentralen Register* wird die Ersetzung wirksam und die *Emittentin* und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere *Neue Emittentin* von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* frei.

## [§ 11

### **Änderung der Bedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter**

(a) **Änderung der Bedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger**

Die *Bedingungen* können durch die *Emittentin* mit Zustimmung der *Anleihegläubiger* gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz in seiner jeweiligen gültigen Fassung und den nachstehenden Vorschriften[, mit Ausnahme der nachfolgenden Beschlussgegenstände,] geändert werden.  
[Nicht geändert werden können:

**[ausgeschlossene Maßnahmen einfügen].]**

(b) **Verfahren**

Beschlüsse der *Anleihegläubiger* werden, wie nachfolgend [unter (i) und (ii)] beschrieben, [in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff. Schuldverschreibungsgesetz ("**SchVG**"))] [im Wege der Abstimmung ohne Versammlung (§ 18 Schuldverschreibungsgesetz ("**SchVG**"))] [entweder in

einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff. Schuldverschreibungsgesetz ("**SchVG**")) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung (§ 18 SchVG)] getroffen.

[[i)] Beschlüsse der *Anleihegläubiger* im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. *Anleihegläubiger*, deren *Schuldverschreibungen* zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der *Schuldverschreibungen* erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden den *Anleihegläubigern* in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben. [Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der *Anleihegläubiger* vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens an dem dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.]]

[[ii)] Beschlüsse der *Anleihegläubiger* im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. *Anleihegläubiger*, deren *Schuldverschreibungen* zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der *Schuldverschreibungen* erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den *Anleihegläubigern* bekannt gegeben.]

(c) **Mehrheitserfordernisse und Beschlussfähigkeit**

Die *Anleihegläubiger* können, vorbehaltlich des Erreichens der Beschlussfähigkeit, mit einer Mehrheit von mindestens [75 %] **[höheren Prozentsatz einfügen]** der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "**Qualifizierte Mehrheit**") eine Änderung wesentlicher Inhalte der *Bedingungen* beschließen, insbesondere:

- [(i) die Veränderung der Fälligkeit, die Verringerung oder den Ausschluss der Zinsen,]
- [(•) die Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung,]
- [(•) die Verringerung der Hauptforderung,]
- [(•) den Nachrang der Forderungen aus den *Schuldverschreibungen* im Insolvenzverfahren des Schuldners,]
- [(•) die Umwandlung oder den Umtausch der *Schuldverschreibungen* in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen,]
- [(•) die Änderung der Währung der *Schuldverschreibungen*,]
- [(•) die Schuldnerersetzung] [und]
- [(•) **[weitere Maßnahmen einfügen]**<sup>14</sup>].

Die Änderung nichtwesentlicher Inhalte der *Bedingungen*, insbesondere die Änderung oder die Aufhebung von Nebenbestimmungen der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 10 SchVG, können die *Anleihegläubiger*, vorbehaltlich des Erreichens der Beschlussfähigkeit, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte beschließen.

---

<sup>14</sup> Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Die Beschlussfähigkeit ergibt sich aus [§ 15 Absatz 3 SchVG (im Fall der Abstimmung mit Gläubigerversammlung)] [bzw.] [§ 18 SchVG (im Fall der Abstimmung ohne Gläubigerversammlung)].

Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle *Anleihegläubiger* verbindlich.

(d) **Teilnahmeberechtigung**

*Anleihegläubiger* haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis ihrer Depotbank und die Vorlage eines Sperrvermerks ihrer Depotbank für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

(e) **Gemeinsamer Vertreter**

**[[bei Bestimmung des gemeinsamen Vertreters durch die Gläubigerversammlung einfügen:]** Die *Anleihegläubiger* können bei Erreichen der Beschlussfähigkeit durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der *Anleihegläubiger* auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Der Beschluss zur Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer *Qualifizierten Mehrheit*, wenn der gemeinsame Vertreter ermächtigt wird, Änderungen wesentlicher Inhalte der *Bedingungen* zuzustimmen. Für alle anderen Beschlüsse im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Vertreter reicht die einfache Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte aus.]

**[[bei Bestimmung des gemeinsamen Vertreters durch die Emittentin] [Name, Adresse, Kontaktdaten einfügen]** wird hiermit zum gemeinsamen Vertreter der *Anleihegläubiger* gemäß §§ 7 und 8 SchVG ernannt.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den *Anleihegläubigern* durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. [Zusätzlich hat der gemeinsame Vertreter die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

**[entsprechende Aufgaben und Befugnisse einfügen].]**

[Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf das [Zehnfache] [höherer Wert] seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, er handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.]]

(f) **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen im Zusammenhang mit einer Versammlung der *Anleihegläubiger*, Änderungen der *Bedingungen* durch Beschluss der *Anleihegläubiger* und einem gemeinsamen Vertreter nach diesem § 11 bzw. dem Schuldverschreibungsgesetz erfolgen gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie darüber hinaus, wie im Schuldverschreibungsgesetz vorgesehen, auch im Bundesanzeiger. Änderungen der *Bedingungen* sind gemäß § 21 Abs. 2 SchVG zu vollziehen.]

## § [11][12]

### Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(a) **Anwendbares Recht**

Form und Inhalt der *Schuldverschreibungen* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Stuttgart. Erfüllungsort ist Stuttgart.

[Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die *Emittentin* ihren Sitz hat. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der *Anleihegläubiger* ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die *Emittentin* ihren Sitz hat.]

### **§ [12][13] Berichtigungen**

- (a) Die *Emittentin* ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* zu berichtigen. Offenbare Unrichtigkeiten sind als solche erkennbare Schreibfehler sowie vergleichbare offenbare Unrichtigkeiten. Die Berichtigung wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.
- (b) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den *Bedingungen* sowie offenbare Unrichtigkeiten der niedergelegten Bedingungen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 eWpG) kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Die *Emittentin* gilt insoweit als gegenüber der *registerführenden Stelle* rechtsgeschäftlich weisungsbefugt im Sinne von §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. (c) eWpG, die erforderlichen Änderungen der niedergelegten *Bedingungen* zu veranlassen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der *Emittentin* für die *Anleihegläubiger* zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der *Anleihegläubiger* nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.
- (c) Waren dem *Anleihegläubiger* offenbare Unrichtigkeiten, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den *Bedingungen* beim Erwerb der *Schuldverschreibungen* bekannt, so gelten die entsprechend berichtigten *Bedingungen* zwischen der *Emittentin* und diesem *Anleihegläubiger* ungeachtet der Absätze (a) und (b).

### **§ [13][14] Sprache**

Die *Bedingungen* sind in deutscher Sprache abgefasst.]

## B. Besondere Emissionsbedingungen

### I. [Besondere Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen auf einen Fonds (gültig für PT Fonds.1 bis PT Fonds.2)]

#### § 1 Definitionen

["**Anfänglicher Bewertungstag**"] bezeichnet den [maßgeblichen Bewertungstag einfügen] bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

"**Basispreis**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für den *Basispreis* wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

["**Bezugsverhältnis**"] bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen das Ergebnis der Division des *Festgelegten Nennbetrags* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) durch den [[bei Fonds-Anleihe:] *Basispreis*] [[bei Easy-Fonds-Anleihe:] *Startwert*], wobei der resultierende Wert auf sechs Nachkommastellen gerundet und ab 0,0000005 aufgerundet wird.]

[[Bei physischer Lieferung einfügen:] "**Clearingsystem-Geschäftstag**"] bezeichnet einen Tag, an dem das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist (oder, ohne den Eintritt einer Störung, geöffnet wäre).]

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "**Feststellungszeitraum**" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum • (ausschließlich).]

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)[, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] [, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] und ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.]]

"**Ersatzfonds**" bezeichnet

- (i) den *Nachfolgefonds* oder, in allen anderen Fällen,
- (ii) [den [**Bezeichnung des Ersatzfonds angeben**]] [einen Fonds, der die folgenden Kriterien erfüllt: [der Fonds (1) verfolgt die vergleichbaren Anlageziele wie der *Fonds* vor Eintritt des *Fondersetzungseignisses*, (2) lautet auf die gleiche Währung, (3) weist im Wesentlichen die gleichen oder ähnlichen Risiko- und Renditechancen auf, wie der *Fonds* vor Eintritt des *Fondersetzungseignisses*[, (4) hat eine vergleichbare Ausschüttungs- bzw. Thesaurierungsstruktur wie der *Fonds*] [, (5) die Gebühren und Kosten des Ersatzfonds, insbesondere etwaige zusätzlichen Ausgabeaufschläge oder Rückgabegebühren, sind zum Zeitpunkt des *Fondersetzungseignisses* für die *Emittentin* als Investor in den Ersatzfonds zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* der Höhe nach vergleichbar zu dem *Fonds*] [,][und] [(6) die Fondsanteile des Ersatzfonds werden von der bisherigen *Fondsgesellschaft* ausgegeben] [**weitere Kriterien einfügen**].

"Fondsanteile" bezeichnet **[Bezeichnung des Anteils] [Bezeichnung des Fonds bzw. Teilfonds]** (der "Fonds").

"Fondsgesellschaft" ist die im Fondsprospekt beschriebene Gesellschaft, die die *Fondsanteile* ausgibt.

"Fondsprospekt" ist der jeweils in Bezug auf einen *Fondsanteil* erstellte Verkaufsprospekt oder sonstiges Informationsdokument in der jeweils aktualisierten Fassung.

"Fondsanteil-Kurs" bezeichnet den für einen Tag von der *Fondsgesellschaft* veröffentlichte NAV. Falls dieser NAV bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses NAV, jedoch nicht später als an dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach dem **[Datum einfügen]**, von der *Fondsgesellschaft* korrigiert und diese Korrektur von der *Fondsgesellschaft* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Kurs als NAV.

"Fondersetzungsergebnis" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) die Ersetzung des *Fonds* durch einen anderen *Nachfolgefonds*; oder
- (ii) die Umsetzung einer Änderung der Vertragsbedingungen des *Fonds*, wie im *Fondsprospekt* beschrieben, die wesentlich ist. Eine solche wesentliche Änderung schließt insbesondere ein:  
(I) Änderung des Risikoprofils des *Fonds*; (II) Änderung etwaiger mit den *Fondsanteilen* des *Fonds* verbundenen Stimmrechten; (III) Änderung der Anlageziele des *Fonds*; oder (IV) Änderung der Währung, so dass der NAV der *Fondsanteile* nicht mehr auf dieselbe Währung lautet wie zum *Emissionstag*;
- (iii) die *Fondsgesellschaft* setzt die Ausgabe von *Fondsanteilen* oder die Rückgabe der *Fondsanteile* aus oder kündigt eine solche Aussetzung an und diese angekündigte oder tatsächliche Aussetzung erfolgt über einen Zeitraum von mindestens **[•][30] Kalendertagen**.

"Fondsstörungsergebnis" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) die Verletzung der Anlageziele des *Fonds*, wie im *Fondsprospekt* beschrieben, wenn diese Verletzung wesentlicher Art ist;
- (ii) die Fondsverwaltung stellt die Berechnung des NAV ein;
- (iii) eine Überprüfung der Aktivitäten des *Fonds* und/oder der Fondsverwaltung durch staatliche Behörden infolge eines Fehlverhaltens, einer Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund;
- (iv) die zwangsweise Rücknahme der *Fondsanteile* des *Fonds*;
- (v) die Abwicklung oder Kündigung des *Fonds* oder *Fondsanteils*;
- (vi) die Annullierung der Eintragung oder der Zulassung des *Fonds* oder der *Fondsanteile* und/oder der Fondsverwaltung durch eine zuständige Behörde; oder
- (vii) ein *Ersatzfonds* kann nach den in der Definition zu Ersatzfonds festgelegten Kriterien durch die *Berechnungsstelle* nicht **[innerhalb von [•] [Geschäftstagen] [Kalendertagen] nach dem Fondersetzungsergebnis]** ausgewählt werden.

"Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), **[an dem [Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind] [[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] [[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [dem Finanzzentrum des Landes der Festgelegten Währung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] Zahlungen abwickeln] und]** der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

**"Geschäftstag-Konvention":**

**[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:]]** Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung [bzw. Lieferung] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung [bzw. Lieferung] an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

**[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:]]** Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung [bzw. Lieferung] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die Zahlung [bzw. Lieferung] an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung [bzw. Lieferung] würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung [bzw. Lieferung] an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung [bzw. Lieferung] aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Anleihegläubiger* jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung [bzw. Lieferung] aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden [bzw. zu liefernden] Betrags.]

**[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:]]** Fällt [ein *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] [bzw. der *Teilrückzahlungstermin*] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird [der *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] [bzw. der *Teilrückzahlungstermin*] auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). [Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag/Zinsbeträge*.]]

**[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:]]** Fällt [ein *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] [bzw. der *Teilrückzahlungstermin*] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird [der *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] [bzw. der *Teilrückzahlungstermin*] auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist [der *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] [bzw. der *Teilrückzahlungstermin*] der unmittelbar vorhergehende *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). [Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag/Zinsbeträge*.]]

**"Insolvenz"** bezeichnet die Eröffnung eines freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Abwicklungs-, Auflösungs-, Insolvenz- oder Konkursverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens in Bezug auf den *Fonds*.

**"Letzter Bewertungstag"** bezeichnet den [maßgeblichen Bewertungstag einfügen] bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

**"Marktstörung"** bezeichnet die Nichtbestimmung oder Nichtbekanntmachung des gesamten *NAV* des Fondsanteils durch die Fondsgesellschaft.

**"Nachfolgefonds"** bezeichnet den *Fonds*, dessen Anteile ein Anteilinhaber des *Fonds* infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.

"NAV" bezeichnet den von der *Fondsgesellschaft* bestimmten Nettoinventarwert oder zum betreffenden Zeitpunkt anderweitig bezeichneten Wert für einen *Fondsanteil*.

**[[Bei physischer Lieferung einfügen:] "Physischer Lieferungsbeitrag"** bezeichnet die [*Fondsanteile* in der durch das *Bezugsverhältnis* ausgedrückten Anzahl.]

"Referenzpreis" bezeichnet den *Fondsanteils-Kurs* an dem *Letzten Bewertungstag*.

"Rückzahlungstermin" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] den •.

**[[bei Easy-Fonds-Anleihe:] "Startwert"** bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [den *Fondsanteils-Kurs* an dem *Anfänglichen Bewertungstag*] **[Betrag einfügen].]**

"TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag, an dem TARGET2 für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"Verstaatlichung" bezeichnet den Umstand, dass sämtliche *Fondsanteile* oder sämtliche bzw. im Wesentlichen sämtliche Vermögensgegenstände des *Fonds* verstaatlicht werden oder einer Enteignung unterliegen oder auf sonstige Art und Weise an eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle oder ein Organ dieser Stellen zu übertragen sind.

"Verzinsungsbeginn" bezeichnet den **[Datum einfügen]**.

"Vorgesehener Handelstag" bezeichnet einen Tag, zu dem der *Fonds* (oder die *Fondsgesellschaft*) nach dem *Fondsprospekt* die den NAV bestimmt.

"Zinsbetrag" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz*[, *Zinstagequotient*] und *Festgelegtem Nennbetrag* [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)].

"Zinsperiode" bezeichnet

**[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:]** den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

**[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]** den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

"Zinssatz" bezeichnet •.

["Zinstagequotient" bezeichnet

**[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]**

- (i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus
  - (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
  - (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe
  - (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus

- (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
  - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus
- (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
  - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet.)

**[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:]** die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und
- (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet.)

**[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:]** die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet.)

**[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:]** die Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

- (i) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der *Zinsperiode* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der *Zinsperiode* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder
- (ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet.)

"Zinszahlungstag" bezeichnet

**[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:] [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] den [Zinszahlungstag einfügen].]

**[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] [•] [jeweils den [Zinszahlungstag bzw. Zinszahlungstage einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]].

## § 2 Zinsen

(a) **[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]]**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während der *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* nachträglich an dem *Zinszahlungstag* fällig.]

**[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]]**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. **[[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]]** [Es gibt eine [kurze] [lange] [erste] [letzte] *Zinsperiode*.] Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen].]]**

- (b) Der Zinslauf der *Schuldverschreibungen* endet an dem Ende des Tags, der dem Tag vorausgeht, an dem die *Schuldverschreibungen* zur Rückzahlung fällig werden. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bleiben unberührt.
- (c) Die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird den auf die *Schuldverschreibungen* fälligen *Zinsbetrag* in Bezug auf den *Festgelegten Nennbetrag* für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen.

## § 3 Rückzahlung bei Fälligkeit

**[(a) Rückzahlung]**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.$$

- [(b) Der gemäß § 3(a) zu zahlende [bzw. zu liefernde] Betrag wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

## § 4

### Zahlungen[, Lieferung von Fondsanteilen]

- (a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

#### [[Bei physischer Lieferung einfügen:]

- (e) **Physische Lieferung, Barausgleich für Bruchteile**
- (i) Die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* erfolgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen an dem *Rückzahlungstermin* (der "**Liefertag**") an das *Clearing System* zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.
- (ii) Sämtliche Aufwendungen, einschließlich Steuern und Gebühren, die durch die Lieferung und/oder Übertragung von *Physischen Lieferungsbeträgen* entstehen, sind von dem betreffenden *Anleihegläubiger* zu tragen.
- (iii) Bruchteile von *Fondsanteilen* werden nicht geliefert. Enthält der *Physische Lieferungsbetrag* Bruchteile von *Fondsanteilen*, erhalten die betreffenden *Anleihegläubiger* je *Schuldverschreibung* einen *Physischen Lieferungsbetrag*, der auf die nächst kleinere ganze Zahl von *Fondsanteilen* abgerundet ist. Hält ein *Anleihegläubiger* mehrere *Schuldverschreibungen*, werden die Bruchteile eines jeden *Physischen Lieferungsbetrags*, der dem *Anleihegläubiger* zusteht, nicht zu ganzen Zahlen zusammengefasst. Stattdessen wird für den Bruchteil eines jeden *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Rückzahlungstermin* ein Barausgleich geleistet, der dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem *Referenzpreis* entspricht.

(iv) **Übertragungsstörungen**

- (1) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* entsprechend den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die *Emittentin* aufgrund [(I)] fehlender Liquidität im Markt oder aufgrund eines Verbots durch ein Gesetz, eine Verordnung oder eine behördliche oder gerichtliche Verfügung [oder (II) einer *Marktstörung* oder (III) eines *Außergewöhnlichen Ereignisses*] an dem *Letzten Bewertungstag* unmöglich, wird die *Emittentin* jedem *Anleihegläubiger* an dem *Liefertag* je *Schuldverschreibung* statt der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* einen Geldbetrag zahlen, der dem Produkt aus (I) dem *Bezugsverhältnis* (im Fall von Nachkommastellen wird der Betrag des *Bezugsverhältnisses* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) und (II) dem *Referenzpreis* entspricht.
- (2) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Liefertag* für die *Emittentin* aufgrund einer Abwicklungsstörung bei dem *Clearing System* (die "**Clearingstörung**") an dem *Liefertag* unmöglich, wird der *Liefertag* auf den nächstfolgenden *Clearingsystem-Geschäftstag* verschoben. Liegt auch an jedem der [acht] [**andere Ordnungszahl einfügen**] folgenden *Clearingsystem-Geschäftstagen* eine *Clearingstörung* vor, dann gilt dieser [achte] [**andere Ordnungszahl einfügen**] *Clearingsystem-Geschäftstag* als der *Liefertag* und die *Emittentin* liefert den *Physischen Lieferungsbetrag* in einer anderen kaufmännisch vernünftigen Weise an dem *Liefertag*. Ist auch dies für die *Emittentin* unmöglich, wird die *Emittentin* stattdessen den von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert des *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Liefertag* (im Fall von Nachkommastellen wird der *Physische Lieferungsbetrag* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) spätestens an dem • *Geschäftstag* nach dem *Liefertag* an die *Anleihegläubiger* zahlen und teilt diesen Marktwert den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.
- (3) Für etwaige Zahlungen statt einer Lieferung gelten die Absätze (a)-(d) dieses § 4.
- (4) Im Falle einer Verzögerung der Lieferung bzw. Nichtlieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bzw. einer Zahlung gemäß den vorhergehenden Absätzen (1) oder (2) hat der betreffende *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf etwaige Zins- oder sonstige Zahlungen.]

## § 5 Marktstörungen

Liegt an [dem *Anfänglichen Bewertungstag*] [bzw.] dem *Letzten Bewertungstag* eine *Marktstörung* vor, wird [der *Anfängliche Bewertungstag*] [bzw.] der *Letzte Bewertungstag* auf den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* vorliegt. Liegt auch an [dem zweiten] [jedem der [**andere Ordnungszahl einfügen**]] folgenden *Vorgesehenen Handelstag[e]* eine *Marktstörung* vor, dann gilt dieser [zweite] [**andere Ordnungszahl einfügen**] Tag als [der *Anfängliche Bewertungstag*] [bzw.] der *Letzte Bewertungstag*, ungeachtet dessen, dass an diesem Tag eine *Marktstörung* vorliegt, und die *Berechnungsstelle* legt den *Fondsanteil-Kurs* an diesem [zweiten] [**andere Ordnungszahl einfügen**] *Vorgesehenen Handelstag* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

## § 6

### Anpassungen und außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

#### (a) Potenzielle Anpassungsgründe

Bei Eintritt eines *Potenziellen Anpassungsgrundes* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungs Betrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)], der nach der Festlegung der *Berechnungsstelle* eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der *Fondsanteile* hat, und kann ein solcher *Potenzieller Anpassungsgrund* Auswirkungen auf gemäß den *Bedingungen* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] zu zahlende [oder zu liefernde] Beträge haben, werden die *Bedingungen* angepasst. Hat eine Anpassung zu erfolgen, legt die *Berechnungsstelle* fest, ab wann und ob entweder

- (i) ein oder mehrere Werte der gemäß den *Bedingungen* zu zahlenden [oder zu liefernden] Beträge und/oder
- (ii) ein relevanter *NAV*, der Auswirkungen auf gemäß den *Bedingungen* zu zahlende [oder zu liefernde] Beträge hat, und/oder
- (iii) eine sonstige Bestimmung der *Bedingungen*, ein sonstiger Wert und/oder Betrag angepasst wird, um dieser Wirkung Rechnung zu tragen.

"**Potenzieller Anpassungsgrund**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der *Fondsanteile* (sofern kein *Fondsstörungsereignis* vorliegt) sowie die unentgeltliche Ausschüttung oder Zuteilung von *Fondsbeiträgen* an bestehende Inhaber mittels eines Bonus, Kapitalerhöhung oder ähnliche Maßnahmen;
- (ii) eine Ausschüttung an bestehende Inhaber in Form von
  - (1) neuen *Fondsanteilen* oder
  - (2) anderen Beteiligungsrechten oder Wertpapieren, die in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Inhaber von *Fondsanteilen* ein Recht auf Zahlung einer Ausschüttung und/oder des Liquidationserlöses gewähren, oder
  - (3) Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder
  - (4) Beteiligungsrechten oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Gesellschaft, die die *Fonds* (direkt oder indirekt) infolge einer Spaltung oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat oder die sich infolge dessen in ihrem Besitz befinden, oder
  - (5) sonstigen Wertpapieren, Options- oder anderen Rechten oder Vermögenswerten, die jeweils für eine unter dem aktuellen Marktpreis (der von der *Berechnungsstelle* festgelegt wird) liegende, in Barmitteln oder Sachwerten bestehende, Gegenleistung ausgeschüttet werden;
- (iii) sonstige Umstände, die nach Festlegung der *Berechnungsstelle* eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der *Fondsanteile* haben.

#### (b) Fondersetzungsergebnis

Erfolgt ein *Fondersetzungsergebnis* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungs Betrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)], kann die *Berechnungsstelle* den *Fonds* durch den *Ersatzfonds* ersetzen und die *Bedingungen* unter

Berücksichtigung des Rücknahmewertes und Rücknahmegebühren des *Fonds* sowie des *NAV* und der Zeichnungsgebühren des *Ersatzfonds* anpassen, um dem Austausch des *Fonds* und dessen Auswirkungen auf den wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* Rechnung zu tragen.

(c) **Verstaatlichung, Insolvenz oder Fondsstörungsereignis**

Erfolgt eine *Verstaatlichung*, *Insolvenz* oder ein *Fondsstörungsereignis* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)], liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.

(d) **Anpassungen der Berechnungsstelle**

Sämtliche Festlegungen bzw. Auswahlen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* erfolgen nach billigem Ermessen und werden den *Anleihegläubigern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

**[[Bei Zentralregisterwertpapieren einfügen:]**

**[(e)] Umsetzung der Anpassungen im Zentralen Register**

Die *Emittentin* gilt im Falle von Anpassungen der Bedingungen nach diesem § 6 als gegenüber der *registerführenden Stelle* rechtsgeschäftlich weisungsbefugt im Sinne von §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. (c) eWpG, die erforderlichen Änderungen der niedergelegten Bedingungen sowie der Eintragung gemäß § 13 Abs. 1 eWpG zu veranlassen.]]

## II. [Besondere Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen auf einen ETF (gültig PT Fonds.1 bis PT Fonds.2)]

### § 1 Definitionen

"**Anfänglicher Bewertungstag**" bezeichnet den [maßgeblichen Bewertungstag einfügen] bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

"**Basispreis**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für den *Basispreis* wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

"**Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet [den Zeitpunkt des Handelsschlusses an der *Börse* an dem betreffenden *Vorgesehenen Handelstag*, wie er in den jeweils aktuellen Regularien der *Börse* vorgesehen ist, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird] [andere Regelung zu dem Zeitpunkt einfügen].

"**Bezugsverhältnis**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen das Ergebnis der Division des *Festgelegten Nennbetrags* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) durch den [[bei Fonds-Anleihe:] *Basispreis*] [[bei Easy-Fonds-Anleihe:] *Startwert*], wobei der resultierende Wert auf sechs Nachkommastellen gerundet und ab 0,0000005 aufgerundet wird.]

"**Börse**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 (e) der Besonderen Emissionsbedingungen [Börse oder Notierungssystem für den Fondsanteil einfügen] bzw. eine Nachfolge- Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz- Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in dem *Fondsanteil* abgewickelt wird (sofern die Liquidität dem *Fondsanteil* an dieser Ersatz- Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Fondsanteil-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

[[Bei physischer Lieferung einfügen:] "**Clearingsystem-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist (oder, ohne den Eintritt einer Störung, geöffnet wäre).]

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "**Feststellungszeitraum**" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum • (ausschließlich).]

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)[, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] [, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] und ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.]]

"Ersatzfonds" bezeichnet

- (i) den *Nachfolgefonds* oder, in allen anderen Fällen,
- (ii) [den [**Bezeichnung des Ersatzfonds angeben**]] [einen Fonds, der die folgenden Kriterien erfüllt: [der Fonds (1) verfolgt die vergleichbaren Anlageziele wie der *Fonds* vor Eintritt des *Fondsersetzungseignisses*, (2) lautet auf die gleiche Währung, (3) weist im Wesentlichen die gleichen oder ähnlichen Risiko- und Renditechancen auf, wie der *Fonds* vor Eintritt des *Fondsersetzungseignisses*], (4) verwendet eine identische Replikations- /Abbildungsmethode (direkte, physische Replikation bzw. indirekte, synthetische Replikation)], (5) hat eine vergleichbare Ausschüttungs- bzw. Thesaurierungsstruktur wie der *Fonds*], (6) die Gebühren und Kosten des Ersatzfonds, insbesondere etwaige zusätzlichen Ausgabeaufschläge oder Rückgabegebühren, sind zum Zeitpunkt des *Fondsersetzungseignisses* für die *Emittentin* als Investor in den Ersatzfonds zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* der Höhe nach vergleichbar zu dem *Fonds*], [und] [(7) die Fondsanteile des Ersatzfonds werden von der bisherigen *Fondsgesellschaft* ausgegeben][**weitere Kriterien einfügen**].

"Fondsanteile" bezeichnet Anteile an dem folgenden indexbasierten Exchange Traded Funds ("ETF"): [**Bezeichnung einfügen**] (der "Fonds").

"Fondsgesellschaft" ist die im Fondsprospekt beschriebene Gesellschaft, die die *Fondsanteile* ausgibt.

"Fondsprospekt" ist der jeweils in Bezug auf einen *Fondsanteil* erstellte Verkaufsprospekt oder sonstiges Informationsdokument in der jeweils aktualisierten Fassung.

"Fondsanteil-Kurs" bezeichnet den Kurs des *Fondsanteils*, der an der *Börse* zu dem *Bewertungszeitpunkt* an dem *Letzten Bewertungstag* notiert wird. Falls dieser Kurs bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Kurses, jedoch nicht später als an dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach dem [**Datum einfügen**], von der *Börse* korrigiert und diese Korrektur von der *Börse* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Kurs als *Fondsanteil-Kurs*.

"Fondsersetzungseignis" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) die Ersetzung des *Fonds* durch einen *Nachfolgefonds*; oder
- (ii) die Umsetzung einer Änderung der Vertragsbedingungen des *Fonds*, wie im *Fondsprospekt* beschrieben, die wesentlich ist. Eine solche wesentliche Änderung schließt insbesondere ein: (I) Änderung des Risikoprofils des *Fonds*; (II) Änderung etwaiger mit den *Fondsanteilen* des *Fonds* verbundenen Stimmrechten; (III) Änderung der Anlageziele des *Fonds*; oder (IV) Änderung der Währung, so dass der NAV der *Fondsanteile* nicht mehr auf dieselbe Währung lautet wie zum *Emissionstag*];
- (iii) die *Fondsgesellschaft* setzt die Ausgabe von *Fondsanteilen* oder die Rückgabe der *Fondsanteile* aus oder kündigt eine solche Aussetzung an und diese angekündigte oder tatsächliche Aussetzung erfolgt über einen Zeitraum von mindestens [**•**][30] Kalendertagen].

"Fondsstörungseignis" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) die Verletzung der Anlageziele des *Fonds*, wie im *Fondsprospekt* beschrieben, wenn diese Verletzung wesentlicher Art ist;
- (ii) die Fondsverwaltung stellt die Berechnung des NAV ein;

- (iii) eine Überprüfung der Aktivitäten des *Fonds* und/oder der Fondsverwaltung durch staatliche Behörden infolge eines Fehlverhaltens, einer Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund;
- (iv) die zwangsweise Rücknahme der *Fondsanteile* des *Fonds*;
- (v) die Abwicklung oder Kündigung des *Fonds* oder *Fondsanteils*;
- (vi) die Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung des Index, auf den sich der ETF bezieht;
- (vii) die Annullierung der Eintragung oder der Zulassung des *Fonds* oder der *Fondsanteile* und/oder der Fondsverwaltung durch eine zuständige Behörde; oder
- (viii) die Einstellung der Börsennotierung der *Fondsanteile* an der Börse mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt, ohne dass die *Fondsanteile* in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung an einer anderen vergleichbaren Börse (einschließlich des Börsensegments, sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert werden; oder
- (ix) ein *Ersatzfonds* kann nach den in der Definition zu *Ersatzfonds* festgelegten Kriterien durch die *Berechnungsstelle* nicht [innerhalb von **•**] [*Geschäftstagen*] [*Kalendertagen*] nach dem *Fondersetzungsergebnis*] ausgewählt werden.

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind] **[[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** [dem Finanzzentrum des Landes der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] Zahlungen abwickeln] und] der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

**"Geschäftstag-Konvention":**

**[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:]** Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung [bzw. Lieferung] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung [bzw. Lieferung] an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

**[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:]** Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung [bzw. Lieferung] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die Zahlung [bzw. Lieferung] an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung [bzw. Lieferung] würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung [bzw. Lieferung] an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung [bzw. Lieferung] aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Anleihegläubiger* jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung [bzw. Lieferung] aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden [bzw. zu liefernden] Betrags.]

**[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:]** Fällt [ein *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] [bzw. der *Teilrückzahlungstermin*] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird [der *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] [bzw. der *Teilrückzahlungstermin*] auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). [Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender

Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag/Zinsbeträge*.]]

**[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:]]** Fällt [ein *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] [bzw. der *Teilrückzahlungstermin*] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird [der *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] [bzw. der *Teilrückzahlungstermin*] auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist [der *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] [bzw. der *Teilrückzahlungstermin*] der unmittelbar vorhergehende *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). [Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag/Zinsbeträge*.]]

"**Insolvenz**" bezeichnet die Eröffnung eines freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Abwicklungs-, Auflösungs-, Insolvenz- oder Konkursverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens in Bezug auf den *Fonds*.

"**Letzter Bewertungstag**" bezeichnet den [maßgeblichen **Bewertungstag einfügen**] bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Marktstörung**" bezeichnet

- (i) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in den *Fondsanteil* an der *Börse* oder
- (ii) den Umstand, dass die *Börse* den *Fondsanteil-Kurs* an einem *Vorgesehenen Handelstag* überhaupt nicht berechnet oder veröffentlicht.

"**Nachfolgefonds**" bezeichnet den *Fonds*, dessen Anteile ein Anteilinhaber des *Fonds* infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.

"**NAV**" bezeichnet den von der *Fondsgesellschaft* bestimmten Nettoinventarwert oder zum betreffenden Zeitpunkt anderweitig bezeichneten Wert für einen *Fondsanteil*.

**[[Bei physischer Lieferung einfügen:]]** "**Physischer Lieferungsbetrag**" bezeichnet die [*Fondsanteile* in der durch das *Bezugsverhältnis* ausgedrückten Anzahl.]

"**Referenzpreis**" bezeichnet den *Fondsanteils-Kurs* an dem *Letzten Bewertungstag*.

"**Rückzahlungstermin**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] den •.

**[[bei Easy-Fonds-Anleihe:]]** "**Startwert**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [den *Fondsanteils-Kurs* an dem *Anfänglichen Bewertungstag*] [**Betrag einfügen**].]

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Verstaatlichung**" bezeichnet den Umstand, dass sämtliche *Fondsanteile* oder sämtliche bzw. im Wesentlichen sämtliche Vermögensgegenstände des *Fonds* verstaatlicht werden oder einer Enteignung

unterliegen oder auf sonstige Art und Weise an eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle oder ein Organ dieser Stellen zu übertragen sind.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den **[Datum einfügen]**.

"**Vorgesehener Handelstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die *Börse* üblicherweise nach ihren jeweils aktuellen Regularien für den Handel geöffnet ist.

"**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz*[, *Zinstagequotient*] und *Festgelegtem Nennbetrag* [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)].

"**Zinsperiode**" bezeichnet

**[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:]** den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

**[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]** den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

"**Zinssatz**" bezeichnet •.

"**Zinstagequotient**" bezeichnet

**[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]**

- (i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus
  - (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
  - (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe
  - (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus
    - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
    - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
  - (2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus
    - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
    - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).]

**[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:]** die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und
- (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet.)

**[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:]]** die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet.)

**[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:]]** die Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

- (i) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der *Zinsperiode* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der *Zinsperiode* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder
- (ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet.)

"Zinszahlungstag" bezeichnet

**[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:]]** **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* den **[Zinszahlungstag einfügen].**

**[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]]** **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* **[•]** [jeweils den **[Zinszahlungstag bzw. Zinszahlungstage einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]**].

## § 2 Zinsen

(a) **[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]]**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während der *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* nachträglich an dem *Zinszahlungstag* fällig.]

**[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]]**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. **[[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]]** [Es gibt eine [kurze] [lange] [erste] [letzte]

*Zinsperiode.*<sup>15</sup> Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen].**]]

- (b) Der Zinslauf der *Schuldverschreibungen* endet an dem Ende des Tags, der dem Tag vorausgeht, an dem die *Schuldverschreibungen* zur Rückzahlung fällig werden. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bleiben unberührt.
- (c) Die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird den auf die *Schuldverschreibungen* fälligen *Zinsbetrag* in Bezug auf den *Festgelegten Nennbetrag* für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen.

### § 3 Rückzahlung bei Fälligkeit

#### [(a) Rückzahlung]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbeitrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}].$$

- [(b) Der gemäß § 3(a) zu zahlende [bzw. zu liefernde] Betrag wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

### § 4 Zahlungen[, Lieferung von Fondsanteilen]

- (a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.

<sup>15</sup> Diese Regelung kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

**[[Bei physischer Lieferung einfügen:]]**

**(e) Physische Lieferung, Barausgleich für Bruchteile**

- (i) Die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* erfolgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen an dem *Rückzahlungstermin* (der "**Liefertag**") an das *Clearing System* zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.
- (ii) Sämtliche Aufwendungen, einschließlich Steuern und Gebühren, die durch die Lieferung und/oder Übertragung von *Physischen Lieferungsbeträgen* entstehen, sind von dem betreffenden *Anleihegläubiger* zu tragen.
- (iii) Bruchteile von *Fondsanteilen* werden nicht geliefert. Enthält der *Physische Lieferungsbetrag* Bruchteile von *Fondsanteilen*, erhalten die betreffenden *Anleihegläubiger* je *Schuldverschreibung* einen *Physischen Lieferungsbetrag*, der auf die nächst kleinere ganze Zahl von *Fondsanteilen* abgerundet ist. Hält ein *Anleihegläubiger* mehrere *Schuldverschreibungen*, werden die Bruchteile eines jeden *Physischen Lieferungsbetrags*, der dem *Anleihegläubiger* zusteht, nicht zu ganzen Zahlen zusammengefasst. Stattdessen wird für den Bruchteil eines jeden *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Rückzahlungstermin* ein Barausgleich geleistet, der dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem *Referenzpreis* entspricht.
- (iv) **Übertragungsstörungen**
  - (1) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* entsprechend den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die *Emittentin* aufgrund [(I)] fehlender Liquidität im Markt oder aufgrund eines Verbots durch ein Gesetz, eine Verordnung oder eine behördliche oder gerichtliche Verfügung [oder (II) einer *Marktstörung* oder (III) eines *Außergewöhnlichen Ereignisses*] an dem *Letzten Bewertungstag* unmöglich, wird die *Emittentin* jedem *Anleihegläubiger* an dem *Liefertag* je *Schuldverschreibung* statt der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* einen Geldbetrag zahlen, der dem Produkt aus (I) dem *Bezugsverhältnis* (im Fall von Nachkommastellen wird der Betrag des *Bezugsverhältnisses* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) und (II) dem *Referenzpreis* entspricht.
  - (2) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Liefertag* für die *Emittentin* aufgrund einer Abwicklungsstörung bei dem *Clearing System* (die "**Clearingstörung**") an dem *Liefertag* unmöglich, wird der *Liefertag* auf den nächstfolgenden *Clearingsystem-Geschäftstag* verschoben. Liegt auch an jedem der [acht] [**andere Ordnungszahl einfügen**] folgenden *Clearingsystem-Geschäftstagen* eine *Clearingstörung* vor, dann gilt dieser [achte] [**andere Ordnungszahl einfügen**] *Clearingsystem-Geschäftstag* als der *Liefertag* und die

*Emittentin* liefert den *Physischen Lieferungsbetrag* in einer anderen kaufmännisch vernünftigen Weise an dem *Liefertag*. Ist auch dies für die *Emittentin* unmöglich, wird die *Emittentin* stattdessen den von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert des *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Liefertag* (im Fall von Nachkommastellen wird der *Physische Lieferungsbetrag* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) spätestens an dem • *Geschäftstag* nach dem *Liefertag* an die *Anleihegläubiger* zahlen und teilt diesen Marktwert den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

- (3) Für etwaige Zahlungen statt einer Lieferung gelten die Absätze (a)-(d) dieses § 4.
- (4) Im Falle einer Verzögerung der Lieferung bzw. Nichtlieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bzw. einer Zahlung gemäß den vorhergehenden Absätzen (1) oder (2) hat der betreffende *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf etwaige Zins- oder sonstige Zahlungen.]

## § 5 Marktstörungen

Liegt an [dem *Anfänglichen Bewertungstag*] [bzw.] dem *Letzten Bewertungstag* eine *Marktstörung* vor, wird [der *Anfängliche Bewertungstag*] [bzw.] der *Letzte Bewertungstag* auf den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* vorliegt. Liegt auch an [dem zweiten] [jedem der [**andere Ordnungszahl einfügen**]] folgenden *Vorgesehenen Handelstag[e]* eine *Marktstörung* vor, dann gilt dieser [zweite] [**andere Ordnungszahl einfügen**] Tag als [der *Anfängliche Bewertungstag*] [bzw.] der *Letzte Bewertungstag*, ungeachtet dessen, dass an diesem Tag eine *Marktstörung* vorliegt, und die *Berechnungsstelle* legt den *Fondsanteil-Kurs* [zu dem *Bewertungszeitpunkt*] an diesem [zweiten] [**andere Ordnungszahl einfügen**] *Vorgesehenen Handelstag* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

## § 6 Anpassungen und außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

### (a) **Potenzielle Anpassungsgründe**

Bei Eintritt eines *Potenziellen Anpassungsgrundes* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)], der nach der Festlegung der *Berechnungsstelle* eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der *Fondsanteile* hat, und kann ein solcher *Potenzieller Anpassungsgrund* Auswirkungen auf gemäß den *Bedingungen* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] zu zahlende [oder zu liefernde] Beträge haben, werden die *Bedingungen* angepasst. Hat eine Anpassung zu erfolgen, legt die *Berechnungsstelle* fest, ab wann und ob entweder

- (i) ein oder mehrere Werte der gemäß den *Bedingungen* zu zahlenden [oder zu liefernden] Beträge und/oder
- (ii) ein relevanter *Fondsanteil-Kurs*, der Auswirkungen auf gemäß den *Bedingungen* zu zahlende [oder zu liefernde] Beträge hat, und/oder
- (iii) eine sonstige Bestimmung der *Bedingungen*, ein sonstiger Wert und/oder Betrag

angepasst wird, um dieser Wirkung Rechnung zu tragen.

**"Potenzieller Anpassungsgrund"** bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der *Fondsanteile* (sofern kein *Fondsstörungsereignis* vorliegt) sowie die unentgeltliche Ausschüttung oder Zuteilung von *Fondsbeiträgen* an bestehende Inhaber mittels eines Bonus, Kapitalerhöhung oder ähnliche Maßnahmen;
  - (ii) eine Ausschüttung oder Thesaurierung an bestehende Inhaber in Form von
    - (1) neuen *Fondsanteilen* oder
    - (2) anderen Beteiligungsrechten oder Wertpapieren, die in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Inhaber von *Fondsanteilen* ein Recht auf Zahlung einer Ausschüttung oder Thesaurierung und/oder des Liquidationserlöses gewähren, oder
    - (3) Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder
    - (4) Beteiligungsrechten oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Gesellschaft, die die *Fonds* (direkt oder indirekt) infolge einer Spaltung oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat oder die sich infolge dessen in ihrem Besitz befinden, oder
    - (5) sonstigen Wertpapieren, Options- oder anderen Rechten oder Vermögenswerten, die jeweils für eine unter dem aktuellen Marktpreis (der von der *Berechnungsstelle* festgelegt wird) liegende, in Barmitteln oder Sachwerten bestehende, Gegenleistung ausgeschüttet werden;
  - (iii) sonstige Umstände, die nach Festlegung der *Berechnungsstelle* eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der *Fondsanteile* haben.
- (b) **Fondersetzungereignis**

Erfolgt ein *Fondersetzungereignis* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungs Betrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)], kann die *Berechnungsstelle* den *Fonds* durch den *Ersatzfonds* ersetzen und die *Bedingungen* unter Berücksichtigung des Rücknahmewertes und Rücknahmegebühren des *Fonds* oder des *Fondsanteil-Kurses* und der Zeichnungsgebühren des *Ersatzfonds* anpassen, um dem Austausch des *Fonds* und dessen Auswirkungen auf den wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* Rechnung zu tragen. [Eine solche Anpassung erfolgt unter Bezugnahme auf die von der Terminbörse in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *ETF* vorgenommenen Kontraktanpassungen.]

(c) **Verstaatlichung, Insolvenz oder Fondsstörungsereignis**

Erfolgt eine *Verstaatlichung*, *Insolvenz* oder ein *Fondsstörungsereignis* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungs Betrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)], liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.

(d) **Anpassungen der Berechnungsstelle**

Sämtliche Festlegungen bzw. Auswahlen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* erfolgen nach billigem Ermessen und werden den *Anleihegläubigern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

**[[Bei Zentralregisterwertpapieren einfügen:]]**

**[(e)] Umsetzung der Anpassungen im *Zentralen Register***

Die *Emittentin* gilt im Falle von Anpassungen der Bedingungen nach diesem § 6 als gegenüber der *registerführenden Stelle* rechtsgeschäftlich weisungsbefugt im Sinne von §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. (c) eWpG, die erforderlichen Änderungen der niedergelegten Bedingungen sowie der Eintragung gemäß § 13 Abs. 1 eWpG zu veranlassen.]]

## Formular der Endgültigen Bedingungen

Datum der Endgültigen Bedingungen und [des ersten öffentlichen Angebots] [der Börseneinführung]: •

### ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

#### Landesbank Baden-Württemberg

(LEI: B81CK4ESI35472RHJ606)

• [EUR] [•]

[LBBW]

[• %]

[zusätzlichen Marketingnamen einfügen]

[Fonds-Anleihe] [Easy-Fonds-Anleihe]

[bezogen auf •]

(die "Schuldverschreibungen")

ISIN-Code: •

emittiert unter dem

#### Angebotsprogramm zur Emission von derivativen Schuldverschreibungen bezogen auf Fonds

[[bei einer Aufstockung einfügen:] die mit den am • emittierten • [EUR] [•] [gegebenenfalls weitere bereits emittierte Tranchen der Emission einfügen] zusammengeführt werden und einheitliche Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von • [EUR] [•] bilden.]

[Die Gültigkeit des Basisprospekts der Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin") vom 27. Juli 2022 zur Emission von derivativen Schuldverschreibungen bezogen auf Fonds (der "Basisprospekt") (einschließlich etwaiger Nachträge) endet gemäß Artikel 12 PVO mit Ablauf des 27. Juli 2023. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer Nachfolgebasisprospekte (jeweils der "Nachfolgebasisprospekt") und während der Dauer der Gültigkeit des betreffenden Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt, sofern der betreffende Nachfolgebasisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Produkte vorsieht. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellsten Nachfolgebasisprospekt zu lesen. Der Nachfolgebasisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Themen", "Rechtliches" und "Basisprospekte")] [https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/rechtliches/basisprospekte] [•] veröffentlicht.]<sup>16</sup>

<sup>16</sup> Im Fall einer beabsichtigten Fortsetzung des öffentlichen Angebots von unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts einfügen.

## Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "PVO") ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt [der Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin") vom 27. Juli 2022 für die Emission von derivativen Schuldverschreibungen bezogen auf Fonds (der "Basisprospekt")]<sup>17</sup> und etwaigen Nachträgen dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge dazu werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 PVO auf der Internetseite [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Themen", "Rechtliches" und "Basisprospekte")] [https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/rechtliches/basisprospekte] [•] und diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 PVO auf der Internetseite [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Themen", "Rechtliches" und "Endgültige Bedingungen" unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld)] [https://www.lbbw-markets.de/portal/privatkunden/themen/rechtliches/endgueltigebedingungen unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld] [•] veröffentlicht.

Der Basisprospekt sowie gegebenenfalls dazugehörige Nachträge sind im Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben betreffend die Schuldverschreibungen zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Informationen zur Emission

II. Allgemeine Emissionsbedingungen

III. Besondere Emissionsbedingungen

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

<sup>17</sup> Einfügen, falls keine Fortsetzung des öffentlichen Angebots von unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts beabsichtigt ist.

## I. Informationen zur Emission

### [1. Zeichnung, Emissionstag, Emissionskurs und Verkaufspreis

Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots [in der Zeit vom • bis • (die "**Zeichnungsfrist**")] [am • (der "**Zeichnungstag**")] zum Emissionskurs zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich[, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse].

"**Emissionstag**" bezeichnet •.

[Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt •.]

[Die Emittentin ist berechtigt, [die Zeichnungsfrist] [den Zeichnungstag] zu verlängern oder vorzeitig zu beenden bzw. eine zunächst geplante Emission entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht durchzuführen. Die Emittentin kann eine solche Anpassung [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] sowie eine Nichtdurchführung einer Emission jederzeit und ohne Angabe von Gründen beschließen. Eine vorzeitige Beendigung [einer Zeichnungsfrist] [eines Zeichnungstags] sowie gegebenenfalls eine Nichtdurchführung einer zunächst geplanten Emission kommen insbesondere im Falle einer geringen Nachfrage oder dann in Betracht, wenn sich während [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] das Marktumfeld oder sonstige Rahmenbedingungen der Emission so gravierend verändern, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit des Angebots der Schuldverschreibungen nicht mehr gegeben ist.]

Der Emissionskurs pro Schuldverschreibung [beträgt • % des Festgelegten Nennbetrags (wie in den Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) [zzgl. • % Ausgabeaufschlag]].]

### [1. Emissionstag, Erwerb, Emissionskurs und Verkaufspreis

"**Emissionstag**" bezeichnet •.

Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin ab dem • freibleibend zum Erwerb angeboten. [Darüber hinaus ist nach Aufnahme einer Börsennotierung ein Erwerb über die Börse möglich.]

Die Emittentin ist berechtigt, eine zunächst geplante Emission entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht durchzuführen.

Der Emissionskurs pro Schuldverschreibung zu Beginn des Emissionstags [beträgt • % des Festgelegten Nennbetrags (wie in den Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)].]

[Im Ausgabepreis sind Kosten der Emittentin in Höhe von [•] [% [des •]] [enthalten] [(davon entfallen auf Zuwendung [bis zu] [•] [% [des •]])] [und Zuwendungen in Höhe von [bis zu] [•] [% [des •]] enthalten]

## 2. Lieferung der Schuldverschreibungen

[Die Lieferung der Schuldverschreibungen findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet Clearstream Banking AG, Frankfurt •<sup>18</sup> (oder deren Rechtsnachfolgerin).] [Die Lieferung der Schuldverschreibungen findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet eine gemeinsamen Verwahrstelle

<sup>18</sup> Adresse einfügen.

für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg •<sup>19</sup> und Euroclear Bank SA/NV •<sup>20</sup> (oder deren Rechtsnachfolgerin[en]) als Betreiberin des Euroclear Systems.] [Die Lieferung der Schuldverschreibungen findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet • (oder deren Rechtsnachfolgerin).]

[Die kleinste handelbare Einheit beträgt •.]

### 3. Zulassung zum Handel und Handelsregeln [und Market-Making]

[Die Emittentin wird beantragen, dass die Schuldverschreibungen an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den [regulierten Markt] [bzw.] [Freiverkehr] einbezogen werden: •.]

[Eine Börseneinführung der Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.]

[Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie wie die Schuldverschreibungen sind bereits zum Handel an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] zugelassen: •.] [Der erste Termin zu dem die Schuldverschreibungen zum Handel zugelassen sind, ist : •.]<sup>21</sup>

[Gesamtbetrag der zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen beträgt: •.]

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel betragen: •.]<sup>22</sup>

[•.]<sup>23</sup>

### 4. Informationen zu den Fondsanteilen

[Informationen einfügen / Stelle, bzw. Quelle, bei der Angaben zu den Fondsanteilen eingeholt werden können, einfügen, einschließlich Angabe, ob diese Informationen kostenfrei eingeholt werden können oder nicht]

Informationen zur vergangenen und künftigen der Fondsanteile sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter • abrufbar.

[Die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen in Bezug auf die Fondsanteile bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt in Bezug auf Informationen, die die Fondsanteile betreffen, die Verantwortung, dass diese Informationen richtig zusammengestellt oder zusammengefasst und wiedergegeben wurden; soweit es der Emittentin bekannt ist und sich aus den betreffenden Informationen ableiten lässt, wurden keine Tatsachen unterschlagen, deren Fehlen die wiedergegebenen Informationen unrichtig oder irreführend werden ließe. Neben diesen Zusicherungen wird von der Emittentin keine weitergehende oder sonstige Verantwortung für diese von Dritten erhaltenen Informationen, die die Fondsanteile betreffen, übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über die Fondsanteile in der Form, in der sie sie von Dritten erhalten hat, zutreffend oder vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit oder Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.]

### 5. Informationen [zum Rating der Schuldverschreibungen und] nach Emission

[Die Schuldverschreibungen haben das folgende Rating:

•]

<sup>19</sup> Adresse einfügen.

<sup>20</sup> Adresse einfügen.

<sup>21</sup> Nur falls bekannt einfügen.

<sup>22</sup> Nur erforderlich bei Schuldverschreibungen mit einem Festgelegten Nennbetrag von mindestens EUR 100.000.

<sup>23</sup> Gegebenenfalls Informationen zum Market-Making einfügen.

Die Emittentin wird Informationen nach der Emission außer im Falle von Bekanntmachungen gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [nicht liefern.] [wie folgt liefern: •]

## **6. Interessen und Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind**

[Außer wie in dem Basisprospekt in dem Abschnitt "VI. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt sind" unter "Einzelheiten zum Angebot und zur Börsenzulassung, zusätzliche Informationen" dargelegt, hat, soweit es der Emittentin bekannt ist, keine Person, die an dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt ist, sonstige Interessen oder Interessenkonflikte, die Einfluss auf die Schuldverschreibungen haben.] [•]

## **7. Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen**

Eine Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen ist im Kapitel "Funktionsweise der Schuldverschreibungen" des Basisprospekts unter den Überschriften [{"A. Fonds-Anleihe"}] [{"B. Easy-Fonds-Anleihe"}] und [{"PT Fonds.1: Fonds-Anleihe"}] [{"PT Fonds 2: Easy-Fonds-Anleihe"}] zu finden.

[{•}] Sonstige Verkaufsbeschränkungen

## II. Allgemeine Emissionsbedingungen

●<sup>24</sup>

---

<sup>24</sup> Allgemeine Emissionsbedingungen wie in Kapitel "A. Allgemeine Emissionsbedingungen" des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

### III. Besondere Emissionsbedingungen

●<sup>25</sup>

---

<sup>25</sup> Besondere Emissionsbedingungen wie in Kapitel "B. Besondere Emissionsbedingungen" des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

**[Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)]**

- <sup>26]</sup>

---

<sup>26</sup> Zusammenfassung für die Emission gemäß Artikel 7 PVO hier einfügen.

## Liste der mittels Verweis einbezogenen Angaben

Angaben aus den folgenden Dokumenten werden mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen und sind Bestandteil dieses Basisprospekts:

| <b>Dokument und durch Verweis einbezogene Angaben*</b>   | <b>Seite im Dokument</b> | <b>Seite in diesem Basisprospekt</b> |
|--|--------------------------|--------------------------------------|
| <b>Geschäftsbericht 2021 des LBBW-Konzerns**</b>   |                          |                                      |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenngrößen des LBBW-Konzerns</li> </ul>   | S. 2                     | S. 47                                |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammengefasster Lagebericht (Lagebericht der Landesbank Baden-Württemberg und Konzernlagebericht) mit Ausnahme des Prognoseberichts auf den Seiten 92 bis 96</li> </ul> | S. 26 bis 102            | S. 47                                |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewinn- und Verlustrechnung</li> </ul>  | S. 136                   | S. 47                                |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesamtergebnisrechnung</li> </ul>   | S. 137                   | S. 47                                |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bilanz</li> </ul>   | S. 138 und 139           | S. 47                                |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eigenkapitalveränderungsrechnung</li> </ul>   | S. 140 und 141           | S. 47                                |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitalflussrechnung</li> </ul>   | S. 142 und 143           | S. 47                                |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anhang (Notes)</li> </ul>   | S. 144 bis 286           | S. 47                                |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Weitere Informationen, einschließlich des Bestätigungsvermerks des unabhängigen Wirtschaftsprüfers</li> </ul>   | S. 287 bis 302           | S. 47                                |
| <b>Geschäftsbericht 2020 des LBBW-Konzerns***</b>  |                          |                                      |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenngrößen des LBBW-Konzerns</li> </ul>   | S. 2                     | S. 47                                |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammengefasster Lagebericht (Lagebericht der Landesbank Baden-Württemberg und Konzernlagebericht) mit Ausnahme des Prognoseberichts auf den Seiten 86 bis 89</li> </ul> | S. 26 bis 95             | S. 47                                |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewinn- und Verlustrechnung</li> </ul>  | S. 98                    | S. 47                                |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesamtergebnisrechnung</li> </ul>   | S. 99                    | S. 47                                |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bilanz</li> </ul>   | S. 100 und 101           | S. 47                                |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eigenkapitalveränderungsrechnung</li> </ul>   | S. 102 und 103           | S. 47                                |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitalflussrechnung</li> </ul>   | S. 104 und 105           | S. 47                                |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anhang (Notes) und Zusatzangaben nach §315e HGB</li> </ul>  | S. 106 bis 258           | S. 47                                |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Weitere Informationen, einschließlich des Bestätigungsvermerks des unabhängigen Wirtschaftsprüfers</li> </ul>   | S. 259 bis 270           | S. 47                                |
| <b>HGB-Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg zum 31. Dezember 2021****</b>  |                          |                                      |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bilanz</li> </ul>   | S. 5 bis 8               | S. 47                                |

|  |              |       |
|--|--------------|-------|
| • Gewinn- und Verlustrechnung  | S. 9 und 10  | S. 47 |
| • Anhang   | S. 11 bis 58 | S. 47 |
| • Weitere Informationen, einschließlich des Bestätigungsvermerks des unabhängigen Wirtschaftsprüfers | S. 59 bis 70 | S. 47 |

\* Soweit nur bestimmte Teile eines Dokuments durch Verweis einbezogen werden, sind die nicht durch Verweis einbezogenen Teile des Dokuments für potenzielle Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle im Basisprospekt enthalten. Sofern Angaben auf den angegebenen Webseiten nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden sind sie nicht Teil des Basisprospekts.

\*\* Das Dokument ist auf der Internetseite [www.LBBW.de](http://www.LBBW.de) (unter "Investor Relations" und "Finanzberichte") veröffentlicht und kann unter folgenden Link heruntergeladen werden: [https://www.lbbw.de/konzern/investor-relations/finanzberichte/geschaeftsberichte/2021/lbbw\\_geschaeftsbericht\\_ifrs\\_2021\\_aeip6jszqe\\_m.pdf](https://www.lbbw.de/konzern/investor-relations/finanzberichte/geschaeftsberichte/2021/lbbw_geschaeftsbericht_ifrs_2021_aeip6jszqe_m.pdf).

\*\*\* Das Dokument ist auf der Internetseite [www.LBBW.de](http://www.LBBW.de) (unter "Investor Relations" und "Finanzberichte") veröffentlicht und kann unter folgenden Link heruntergeladen werden: [https://www.lbbw.de/konzern/investor-relations/finanzberichte/geschaeftsberichte/2020/lbbw\\_geschaeftsbericht\\_2020\\_acrzgkcbd3\\_m.pdf](https://www.lbbw.de/konzern/investor-relations/finanzberichte/geschaeftsberichte/2020/lbbw_geschaeftsbericht_2020_acrzgkcbd3_m.pdf).

\*\*\*\* Das Dokument ist auf der Internetseite [www.LBBW.de](http://www.LBBW.de) (unter "Investor Relations" und "Finanzberichte") veröffentlicht und kann unter folgenden Link heruntergeladen werden: [https://www.lbbw.de/konzern/investor-relations/finanzberichte/einzelabschluesse/2021/lbbw\\_jahresabschluss\\_hgb\\_2021\\_aeip6v2duf\\_m.pdf](https://www.lbbw.de/konzern/investor-relations/finanzberichte/einzelabschluesse/2021/lbbw_jahresabschluss_hgb_2021_aeip6v2duf_m.pdf).

**Sitz der Emittentin**  
**Landesbank Baden-Württemberg**

Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart